

8 Zentrale Streitthemen des Diskurses

Im folgenden Kapitel werden die übergeordneten Themenbereiche des Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe sowie innerhalb dieser Themenbereiche zentrale Subthemen und agonale Zentren vorgestellt. Die Subthemen und agonalen Zentren wurden im Rahmen der bereits vorgestellten (s. 7.4) pragma-semiotischen Textarbeit nach Felder (2012a; 2018b) herausgearbeitet, wobei alle vorgestellten Analyse-schritte (s. 7) zum Einsatz kamen. Die folgenden Ausführungen zu Subthemen und Streitpunkten des Diskurses erheben keinerlei Anspruch auf Exhaustivität und könnten in einer Analyse, die sich rein auf die pragma-semiotische Textarbeit fo-kussiert, gewiss umfangreicher erfolgen. Vielmehr geht es hier darum, einerseits eine thematische Grundlage zu erarbeiten, auf der die Einzelbelege sowie die quantitativen Muster informiert gedeutet werden können. Andererseits liefern die hier vorgestellten Subthemen und agonalen Zentren allgemein diskursive Ver-gleichswerte für den Abgleich mit den Untersuchungen der Bezeichnungskonku-renzen und Sprachthematisierungen (s. 10), um der Frage nachgehen zu können: In welchem Verhältnis stehen Bezeichnungsfixierungsversuche und Sprachthema-tisierungen einerseits zur thematischen und agonalen Diskursprogression andererseits?

Als Ausgangspunkt für die Unterteilung des Diskurses in übergeordnete The-menbereiche dienen, wie in 7.4 erwähnt, die Hauptthemen des Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe in den U. S. A. von Crehan & Rickenbacker (2006) sowie deren Modifikation für den Diskurs in Deutschland nach Kania (2020: 140 ff.). An-gelehnt an dieses induktiv erweiterte Grundgerüst ließen sich die hier pragma-semiotisch erarbeiteten Subthemen und agonalen Zentren des Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe den folgenden übergeordneten Themenbereichen zu-ordnen.

- A. Religion (vgl. Crehan & Rickenbacker 2006; Kania 2020)
- B. Familie (vgl. Kania 2020: 150)
- C. (Verfassungs-)Recht (vgl. Crehan & Rickenbacker 2006; Kania 2020)
- D. Politik
- E. öffentliche Meinung
- F. sprachliche Präzision und Angemessenheit
- G. gleichgeschlechtliche Ehe im Ausland

Da das folgende Kapitel keine bloße methodische Reproduktion der pragma-semiotischen Textarbeit nach Felder (2012a; 2018b) darstellen, sondern eine Er-weiterung derselben durch quantifizierende Methoden vorstellen soll (s. 7.5), und demnach eher in die Tiefe als in die Breite gehen soll, werden in den folgenden

Teilkapiteln nur die beiden Themenbereiche A Religion (s. 8.1) und B Familie (s. 8.2) durch die methodische Brille von Subthemen und agonalen Zentren betrachtet. Die übrigen Themenbereiche C-G ergeben sich ebenfalls induktiv als für den untersuchten Diskurs relevant und salient, eignen sich aufgrund ihrer stärker metadiskursiven Ausrichtung jedoch insbesondere für diejenigen Untersuchungen, die sich mit den metasprachlich ausgerichteten Grundfragen der vorliegenden Arbeit befassen, weshalb sie dort dezidiert als metadiskursive Phänomene untersucht werden. In besonderem Maße gilt dies für C die (verfassungs-)rechtliche Frage nach der Bedeutung des Ehebegriffs (s. 9) sowie für F die verschiedenen sprachreflexiven, sprachkritischen Äußerungen und Sprachnormierungsbestrebungen im Diskurs (s. 10).

In den folgenden Teilkapiteln sollen diese beiden Themenbereiche samt den zentralen Subthemen und agonalen Zentren, die sich ihnen zuordnen lassen, vorgestellt werden. Dabei wird sich zeigen, dass sich letztere oftmals nicht eindeutig einem (letztlich für die Analyse konstruierten) Themenbereich zuordnen lassen und stattdessen thematische Berührungspunkte und Schnittstellen zwischen den verschiedenen Themenbereichen offenbaren, wie Abbildung 10 veranschaulichen soll.

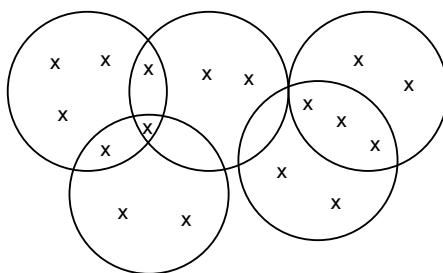


Abbildung 10: vereinfachte Darstellung des Verhältnisses zwischen Subthemen (O) und agonalen Zentren (x).

Wie im methodischen Schritt der deduktiven Analyse von Form-Funktions-Korrelationen vorgestellt (s. 7.5), wurden für jeden Themenbereich und – wo eine ausreichende Disambiguierung möglich war – exemplarisch auch für spezifischere Subthemen, agonale Zentren und handlungsleitende Konzepte möglichst zuverlässige sprachliche Oberflächenindikatoren ausgemacht, die quantitative Hinweise darauf geben, wie häufig der jeweilige Themenbereich (respektive z. B. das jeweilige Subthema) abhängig von Zeitraum, Diskursdomäne und/oder Akteursgruppe (insb. Parteien und Zeitungen) sprachlich behandelt wurde.

Die folgenden Teilkapitel sind entsprechend wie folgt einheitlich strukturiert: Zunächst werden die Subthemen des jeweiligen Themenbereichs vorgestellt – zusammen mit den agonalen Zentren, aus denen diese sich diskursiv konstituieren. Diese Kombination aus einem Subthema, das ja auch vergleichsweise neutrale

Diskursbeiträge beinhaltet, und dem für dieses konstitutiven agonalen Zentrum (bzw. manchmal mehreren agonalen Zentren) soll im Folgenden auch vereinfacht als *Streithema* bezeichnet werden. Die Darstellung folgt dabei immer dem folgenden Schema, wobei sich das Abstraktum des agonalen Zentrums aus der Gegenüberstellung der beiden konfigurernden handlungsleitenden Konzepte ergibt (vgl. Felder 2012a: 130):

Subthema		
>handlungsleitendes Konzept 1 (pro gleichgeschlechtliche Ehe)	vs.	>handlungsleitendes Konzept 2 (kontra gleichgeschlechtliche Ehe)

Werden die beiden handlungsleitenden Konzepte eines agonalen Zentrums einander gegenübergestellt, wird abkürzend jeweils auch vom *progressiven* (pro gleichgeschlechtliche Ehe) und vom *konservativen* (kontra gleichgeschlechtliche Ehe) handlungsleitenden Konzept gesprochen. Oft wird sich eines der konfigurernden handlungsleitenden Konzepte als initiativ erkennen lassen, also als dasjenige Konzept, mit dem das jeweilige Streithema zuerst in den Diskurs eingebracht wird; das andere handlungsleitende Konzept lässt sich dann entsprechend als reaktiv verstehen, insofern hiermit agonal und meist explizit negierend auf das initiativ handlungsleitende Konzept reagiert wird, es jedoch ohne letzteres wohl nicht versprachlicht würde (bzw. aufgrund der Negation gar nicht versprachlicht werden könnte).

Die handlungsleitenden Konzepte werden zusammen mit Beispielbelegen vorgestellt, anhand derer transparent gemacht werden soll, wie sich aus repräsentativen Einzelbelegen, die aufgrund ihrer quantitativ-induktiven Auswahl für eine Vielzahl vergleichbarer Belege stehen (s. 7.1, 7.2), hermeneutisch (s. 7.3) Analysekategorien abstrahieren lassen (s. 7.4). Zuletzt werden die sprachlichen Oberflächenindikatoren für den jeweiligen Themenbereich genannt, die zu einer deduktiv einsetzbaren Suchanfrage aus möglichst zuverlässigen Form-Funktions-Korrelationen verdichtet werden (s. 7.5). Diese Suchanfrage wiederum ermöglicht die beschriebenen quantitativen Vergleiche innerhalb jedes Themenbereichs zwischen verschiedenen Zeiträumen, Diskursdomänen und Akteursgruppen, die zum Abschluss jedes Teilkapitels vorgestellt werden sollen. Wo sich entsprechende zuverlässige Form-Funktions-Korrelationen finden, sollen derartige quantitative Vergleiche auch für kleinteiligere Analysekategorien wie Subthemen, agonale Zentren oder gar handlungsleitende Konzepte angestellt werden.

8.1 Religion

8.1.1 Zentrale Streithemen des Themenbereichs ‚Religion‘

Dem Themenbereich Religion lassen sich die folgenden quantitativ auffälligen Subthemen und agonalen Zentren zuordnen, die durch die beschriebenen Analyse schritte der pragma-semiotische Textarbeit (7.1–7.4) induktiv ermittelt wurden:

1. Verhältnis von gleichgeschlechtlicher Ehe und Christentum (s. 8.1.1.1)
2. Rolle des religiösen Ursprungs des Ehebegriffs (s. 8.1.1.2)
3. Christlicher Segen für gleichgeschlechtliche Paare (s. 8.1.1.3)

Diese zentralen Streithemen des Themenbereichs Religion sollen im Folgenden mit Beispielbelege vorgestellt und z. T. auch quantitativ untersucht werden, bevor abschließend der gesamte Themenbereich einer quantitativen Analyse unterzogen wird.

8.1.1.1 Verhältnis von gleichgeschlechtlicher Ehe und Christentum

Verhältnis von gleichgeschlechtlicher Ehe und Christentum		
›Die gleichgeschlechtliche Ehe ist mit dem Christentum vereinbar‹	vs.	›Die gleichgeschlechtliche Ehe ist mit dem Christentum nicht vereinbar‹

Das handlungsleitende Konzept ›Die gleichgeschlechtliche Ehe ist mit dem Christentum vereinbar‹ findet sich etwa in Belegen wie den folgenden:

- (1) *Aus aktuellem Anlass nochmal: Die Ehe für alle ist sowas von christlich. Toleranz und Nächstenliebe sind christlich. Diskriminierung nicht.¹*
- (2) *In der Diskussion um die Ehe für alle gibt es für mich nur eine Haltung: Wer sich liebt und füreinander einstehen möchte, dem darf der Gesetzgeber das nicht verwehren. Werte wie Treue und Verantwortung, die eine Ehe kennzeichnen, sind zutiefst christliche Werte. Da spielt es keine Rolle, welches Geschlecht die Partner haben.²*

In Beleg (1) zeigt sich zum einen bereits eine zumindest sprachliche Schnittstelle mit dem zweiten moralischen Themenbereich Liebe (s. u.). Zum anderen wird

¹ G-Twitter, 30.06.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 105802.

² G-DeReKo, Rhein-Zeitung, 03.07.2017, S. 15; Antje Lezius: Ehe ist nicht einfach umzudefinieren; DeReKo-ID: RHZ17/JUL.02100.

aus Versprachlichungen wie diesen beiden Belegen das handlungsleitende Konzept deutlich, nach dem die gleichgeschlechtliche Ehe nicht nur mit dem Christentum vereinbar sei, sondern sogar durch zentrale christliche Werte geboten werde.

Das hiermit konfligierende handlungsleitende Konzept ‚Die gleichgeschlechtliche Ehe ist mit dem Christentum nicht vereinbar‘ lässt sich durch die folgenden Belege illustrieren:

- (3) *Der Teufel agiert in anderen Weltgegenden weiter sehr rustikal blutig. Bei ist er zum eher subtilen Influencer geworden, bei Themen wie Abtreibung, Homo-Ehe und Genderverwirrung.³*
- (4) *Wir haben Respekt vor der Haltung eines jeden Kollegen und einer jeden Kollegin. – Wenn ich die Diskussionen der letzten Zeit an mir vorüberziehen lasse, dann habe ich aber allen Grund, auch zu sagen: Auch diejenigen, die sagen, dass sie dem Gesetzentwurf „Ehe für alle“ aufgrund ihrer christlichen und ihrer persönlichen Überzeugung nicht zustimmen können, haben denselben Respekt verdient.⁴*

Beleg (3) stellt verhältnismäßig ein Extrembeispiel für eine religiös begründete ablehnende Haltung der gleichgeschlechtlichen Ehe dar. Weit häufiger jedoch finden sich moderatere Formulierungen für das entsprechende handlungsleitende Konzept wie etwa Beleg (4).

Oftmals wird die Frage nach der Vereinbarkeit der gleichgeschlechtlichen Ehe mit christlichen Werten auch als eine Frage der zeitgemäßen Auslegung dieser Werte versprachlicht, wie der folgende Beleg zeigt, der sich in seiner Perspektivität ebenfalls dem handlungsleitenden Konzept ‚Die gleichgeschlechtliche Ehe ist mit dem Christentum vereinbar‘ zuordnen lässt:

- (5) *Wenn der Kern des Gesetzes die Nächstenliebe ist, ist er auch das, was in keiner Zeit verloren gehen darf. Wer Homosexuellen die Ehe verbietet. Wer von Frauen und Männer in bestimmte Rollen hineinzwängen will, hält zwar das alte Gefäß, das Gottes Wort mal transportiert hat, noch in den Händen, hat aber den Inhalt, die Nächstenliebe, nicht mehr da drin.⁵*

³ G-Twitter, 27.05.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 66200.

⁴ P-Bundestag, Volker Kauder (CDU/CSU), 30.06.2017.; Text-ID auf DiscourseLab: 18_244_00006.

⁵ G-Twitter, 27.04.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 26909.

8.1.1.2 Rolle des religiösen Ursprungs des Ehebegriffs

Der Aspekt der Temporalität und potenziellen Wandelbarkeit religiöser Dogmen und Werte ist auch entscheidend für das folgende Subthema und agonale Zentrum:

Rolle des religiösen Ursprungs des Ehebegriffs		
›Der Ehebegriff ist seinem religiösen Ursprung entwachsen; dieser sollte für die Zivilehe keine Rolle mehr spielen‹	vs.	›Der Ehebegriff ist von seinem religiösen Ursprung untrennbar; dieser sollte für die Zivilehe ausschlaggebend sein‹

Da in diesem handlungsleitenden Konzept auch die verschiedenen semantischen Auslegungen des Ehebegriffs explizit behandelt werden, berührt es auch den Themenbereich der sprachlichen Präzision und Angemessenheit (s. o. F, vgl. 9 und 10). Hierin zeigt sich also eine der erwähnten Schnittstellen zwischen verschiedenen Themenbereichen in Form konkreter Streithemen.

Das handlungsleitende Konzept ›Der Ehebegriff ist seinem religiösen Ursprung entwachsen; dieser sollte für die Zivilehe keine Rolle mehr spielen‹ lässt sich mit den folgenden Belegen veranschaulichen.

- (6) *Getoppt wird dies nur noch vom Vatikan: Einer seiner Sprecher sagte laut Presseberichten, das Ergebnis in Irland sei eine Niederlage für die Menschheit. [...] Lieber Vatikan, mit einer etwas weniger dogmatischen Interpretation der Bibel würden wir alle besser fahren, und der Kirche würden nicht so viele junge Menschen davonlaufen.⁶*
- (7) *Bullshit, die Ehe ist rechtlich geregelt und so lange ich mich nicht kirchlich trauen lasse hat die Kirche nen scheißdreck damit zu tun. Und wo das Konzept der Ehe ursprünglich herstammt ist in diesem Kontext mal komplett irrelevant⁷*

Das hiermit konfigurierende handlungsleitende Konzept ›Der Ehebegriff ist von seinem religiösen Ursprung untrennbar; dieser sollte für die Zivilehe ausschlaggebend sein‹ zeigt sich etwa in einer vielzitierten Äußerung der Deutschen Bischofskonferenz (8), aber auch in vielen vergleichbaren Belegen:

⁶ P-Bundestag, Caren Lay (Die Linke), 11.06.2015; Text-ID auf DiscourseLab: 18_109_00104. Kontext ist hier der Volksentscheid in Irland, der einer Ermöglichung der Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare mehrheitlich zustimmte.

⁷ G-Twitter, 07.03.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 29176.

- (8) *Die Deutsche Bischofskonferenz kritisiert den Vorstoß. Die Ehe sei die Lebens- und Liebesgemeinschaft von Frau und Mann, heißt es. Wir bedauern, wenn dieser Ehebegriff aufgelöst werden soll und damit die christliche Auffassung von Ehe und das staatliche Konzept weiter auseinandergehen.⁸*
- (9) *[...] Auf der anderen Seite hat aber nicht erst unsere Rechtsordnung den Begriff der Ehe erfunden. Er hat eine lange kulturgeschichtliche Vorgeschichte, auch eine religiöse Vorprägung. Damit wird durchgängig die offizielle Verbindung von Frau und Mann gemeint. [...] Deshalb habe ich meine Zweifel, dass wir diesen Begriff der Ehe einfach hernehmen und umdefinieren können.⁹*

Diese Belege zeigen – teils implizit wie (6) und (7), teils explizit wie (8) und (9) –, dass der hierbei umstrittene Bedeutungsaspekt des Ehebegriffs das Wesensmerkmal der ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ betrifft, das im letztgenannten handlungsleitenden Konzept als weiterhin konstitutiv betrachtet wird, im erstgenannten jedoch kontestiert bzw. später als obsolet betrachtet wird. Es handelt sich bei diesem agonalen Zentrum also auch um den religiösen Aspekt eines diskursiven Verdunkelungsprozesses des Erbteils ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ (s. 5.3), worauf in Kapitel 9 nochmals gesondert und ausführlicher eingegangen werden soll.

8.1.1.3 Christlicher Segen für gleichgeschlechtliche Paare

Das sich in den vorigen Belegen zeigende Spannungsverhältnis zwischen christlichem und zivilrechtlichem Ehebegriff wird auch im folgenden Streithema erkennbar:

Christlicher Segen für gleichgeschlechtliche Paare		
›Gleichgeschlechtliche Paare sollten einen christlichen Segen erhalten‹	vs.	›Gleichgeschlechtliche Paare sollten keinen christlichen Segen erhalten‹

Das handlungsleitende Konzept ›Gleichgeschlechtliche Paare sollten einen christlichen Segen erhalten‹ lässt sich aus Belegen wie den folgenden erschließen:

⁸ G-DeReKo, Rhein-Zeitung, 29.06.2017, S. 1; Ehe für alle führt zu offener Konfrontation; DeReKo-ID: RHZ17/JUN.28321.

⁹ P-Bundestag, Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU), 11.06.2015; Text-ID auf DiscourseLab: 18_109_00105.

- (10) *Segen für alle! Mein Segen und meine Ehe sind nicht weniger wert, nur weil andere sie auch bekommen. Ganz im Gegenteil! Liebe und gegenseitige Verantwortung – segensreicher geht es nicht. Trauung für alle = überfällig!* #ELKB #trauungfüralle #segenfüralle¹⁰
- (11) „Jetzt sagen Sie jemandem, der in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung lebt: Wir akzeptieren dich als Person, aber nicht deine Beziehung. Das ist eine unzumutbare Trennung von Person und der Lebensweise der Person“ #MehrSegen <https://liebegewinnt.de>¹¹

Beleg (10) thematisiert bereits den relativen Wert der Institution Ehe sowie die Frage nach dessen Abhängigkeit von ihrer Exklusivität und Privilegierung; und verweist damit bereits auf das Streithema, ob die Institution Ehe durch eine Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare an Wert verliere, das in Kapitel 9.2 ausführlich behandelt wird. Auch werden für die affirmative Argumentation die Bedeutungsaspekte ›gegenseitige Verantwortung‹ sowie ›Liebe zwischen den Partnern‹ des kulturellen Erbes ›Ehe‹ fokussiert (s. 9.1). Vor allem aber geht es hier nicht um eine rein rechtliche Öffnung der Zivilehe, sondern darüber hinaus um die gelebte, soziale Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare in kulturellen Praktiken, hier speziell in der Religion, die hier befürwortet wird. In Beleg (11) zitiert der LSVD (Lesben- und Schwulenverband Deutschland) auf Twitter den katholischen Würzburger Hochschulpfarrer Burkhard Hose,¹² wodurch beide Akteure das progressive handlungsleitende Konzept vorbringen. Ferner veranschaulichen beide Belege auch die schlagwortartige Verdichtung des progressiven handlungsleitenden Konzepts auf Phraseme wie *Segen für alle* (eine der zahlreichen Analogiebildungen zu *Ehe für alle*) oder auch die Hashtags #trauungfüralle und #MehrSegen. Wenn sich diese Phraseme musterhaft gebrauch werden und sich so diskursiv verfestigen, können sie einerseits auf Seiten der jeweiligen Diskursakteure die Funktion von Schlag- und Fahnenwörtern (s. 3.2.1) einnehmen, durch die diese ihre politische Haltung ausdrücken und kommunikativ für diese werben können (vgl. Hermanns 1982: 91 ff.). Andererseits stellen diese Phraseme und Hashtags durch diese Verfestigung recht zuverlässige Form-Funktions-Korrelationen nicht nur für das agonale Zentrum allgemein, sondern ggf. auch speziell für dieses

¹⁰ G-Twitter, 15.04.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 68013.

¹¹ G-Sub-Twitter, @lsvd, 14.04.2021; Text-ID auf DiscourseLab: 2926.

¹² Domradio.de vom 14.04.2021 (<https://www.domradio.de/artikel/das-wirkt-herablassend-pfarrer-hose-sieht-menschenrechte-homosexueller-missachtet>; zuletzt aufgerufen am 29.08.2023).

handlungsleitende Konzept dar und ermöglichen somit in gewissem Maße auch eine quantitative Analyse dieser komplexen Inhaltsgrößen (s. u.).

Das hiermit konfigurernde handlungsleitende Konzept »Gleichgeschlechtliche Paare sollten keinen christlichen Segen erhalten« lässt sich mit den folgenden beiden Belegen veranschaulichen.

- (12) *@katholisch_de Eine Segnung einer unmoralischen homosexuellen Partnerschaften ist eine Parodie der sakramentaler Ehe. Der Weihbischof Karrer soll mal die Lehre der Kirche und des Papstes Franziskus kennenlernen. Der gute Hirte oder ein bezahlter Knecht?*¹³
- (13) *Gestern Nachmittag traf der Papst dann mit der französischen Bischofskonferenz zusammen. In diesem Zusammenhang bekräftigte er den Widerstand der Katholischen Kirche gegen Ehescheidungen [...]. Was Gott vereint habe, solle der Mensch nicht trennen. Auch Bestrebungen, «irreguläre Vereinigungen» zu segnen, könnten nicht zugelassen werden, erklärte der Papst in Anspielung auf Homosexuellen-Ehen.*¹⁴

In Beleg (12) wird im weiteren Kontext im Rahmen einer Kritik an Ehescheidungen ferner der Erbteil der Unauflöslichkeit des kulturellen Erbes Ehe (s. 5.2) fokussiert, der in Kapitel 9 genauer untersucht werden soll. Das konservative handlungsleitende Konzept wird hier nicht performativ versprachlicht bzw. vertreten, sondern nur zitierend und explizit distanzierend wiedergegeben. Dennoch zeigt sich auch an beiden Belegen gleichermaßen, dass eine ablehnende Haltung gegenüber der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare durchaus als handlungsleitendes Konzept im Diskurs flottiert und wahrnehmbar ist.

Auch Beleg (12) ist insofern repräsentativ für das Vorkommen dieses handlungsleitenden Konzepts in den untersuchten Korpora, als sich performativ, nicht-zitierende Belege in den Korpora über den quantitativ-induktiven Zugang (s. 7.1) schwerer finden als für das progressive handlungsleitende Konzept. Ein Grund hierfür könnte sein, dass die unmittelbaren performativen Versprachlichungen des konservativen handlungsleitenden Konzeptes meist (aber nicht nur, s. Beleg (12)) von institutionell-christlichen Akteuren kommen, deren Diskursbeiträge hier nicht in einem eigenen Korpus, sondern nur mittelbar über die anderen Korpora untersucht werden können.

13 G-Twitter, 16.04.2021; Text-ID auf DiscourseLab: 2739.

14 G-DeReKo, Die Südostschweiz, 15.09.2008; Benedikt XVI. bekräftigt Ablehnung von Ehescheidungen; DeReKo-ID: SOZ08/SEP.03004.

Allgemein ist jedoch auffällig, dass sich für das progressive handlungsleitende Konzept ›Gleichgeschlechtliche Paare sollten einen christlichen Segen erhalten‹ induktiv durchaus zahlreiche quantitativ auffällige Sprachgebrauchsmuster wie *Segen für alle* ergeben (s. o.), die auf dieses handlungsleitende Konzept verweisen (und es meist auch performativ versprachlichen), für die Gegenposition jedoch nicht. Neben den möglichen Ursachen in der Korpuszusammenstellung legt diese Diskrepanz ferner die Deutungsmöglichkeiten nahe, dass das handlungsleitende Konzept ›Gleichgeschlechtliche Paare sollten keinen christlichen Segen erhalten‹ logisch dem konfigrierenden progressiven handlungsleitenden Konzept nachgängig ist, insofern es (gemäß dem Phallogozentrismus der Sprache; s. 4.2.1.3) auf dieses reagiert und entsprechend sprachlich zunächst auf es verweisen muss, um ihm widersprechen zu können. Dieser diskursive Zugzwang kann der Grund dafür sein, dass die Proponenten des konservativen handlungsleitenden Konzepts sich nicht hinter einem vergleichbaren schlagwortartigen Slogan versammeln, sondern es onomasiologisch vielfältiger ausdrücken als die programmatische Forderung nach Gleichstellung. Ein möglicher und wahrscheinlicher Grund für diese Diskrepanz ist jedoch auch, die geringere Anzahl oder diskursive Aktivität der Proponenten des konservativen handlungsleitenden Konzepts. Auch kann sich bis zum Zeitpunkt, da das Streithema des Segens für gleichgeschlechtliche Paare diskursiv ausgehandelt wird (s. u.) eine Schweigespirale gebildet haben (s. 3.3.3–3.3.4), durch die mögliche Proponenten des konservativen handlungsleitenden Konzeptes ihre ggf. immernoch vorherrschende Meinung aus „Isolationsfurcht“ (Noelle-Neumann 1982: 98) sukzessive seltener in den öffentlichen Diskurs einbringen.

Unabhängig von den möglichen Deutungen für dieses wahrnehmbare Ungleichgewicht zwischen den Versprachlichungen der konfigrierenden handlungsleitenden Konzepte, liefert die schlagwortartige Verdichtung bei vielen Versprachlichungen des progressiven handlungsleitenden Konzepts recht zuverlässige Form-Funktions-Korrelationen, die eine entsprechende quantitative Untersuchung desselben ermöglichen. Die bisher vorgestellten handlungsleitenden Konzepte wurden demgegenüber so heterogen versprachlicht (bzw. ihre möglichen sprachlichen Indikatoren waren umgekehrt derart ambig), dass sich keine vergleichbar zuverlässigen, quantifizierbaren Form-Funktions-Korrelationen herausarbeiten ließen. Die folgenden häufig auftretenden Wörter und syntagmatischen Muster (vgl. n-Gramme in 7.1) stellten die zuverlässigsten Indikatoren für das handlungsleitende Konzept ›Gleichgeschlechtliche Paare sollten einen christlichen Segen erhalten‹ dar:

Segen für alle, #Segenfüralle, Trauung für alle, #Trauungfüralle, #Mehrsegen, Gegen das (# Segnungsverbot für

Eine Suche dieser sprachlichen Indikatoren in einer gemeinsamen Suchanfrage^{ix, x} liefert quantitative Erkenntnisse darüber, wann das handlungsleitende Konzept wo wie häufig versprachlicht wurde. Generalisierende Aussagen lassen sich aus einer solchen quantitativen Analyse aber dennoch nur mit Bedacht folgern, da die (semasiologische) Zuverlässigkeit der sprachlichen Indikatoren zwar händisch geprüft wurde, die Suchanfrage jedoch keinen Anspruch auf (onomasiologische) Exhaustivität erheben kann, insofern abweichende Versprachlichungen desselben handlungsleitenden Konzepts weiterhin zahlreich und vielfältig bleiben. So zeigen auch die Ergebnisse der quantitativen Analyse, dass die erarbeiteten sprachlichen Indikatoren in erster Linie im Korpus G-Twitter zu finden sind, was ferner nahelegt, dass eine sprachliche Verdichtung eines handlungsleitenden Konzepts zu einem wiederholt performativ aufgegriffenen Fahnenwort, Slogan oder Hashtag in so kurzer Zeit in diesem Fall nur auf Twitter stattgefunden hat.

So ergibt die Suche nach den genannten zuverlässigen Indikatoren für das handlungsleitende Konzept ›Gleichgeschlechtliche Paare sollten einen christlichen Segen erhalten‹ im Korpus G-Twitter insgesamt 106 Treffer, die sich diachron aufteilen wie in Abbildung 11 zu sehen.



Abbildung 11: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das handlungsleitende Konzept ›Gleichgeschlechtliche Paare sollten einen christlichen Segen erhalten‹ in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im Korpus G-Twitter.

Die beiden Spitzen in der relativen Häufigkeit 2016 und 2021 lassen sich nach einer qualitativen Sichtung der entsprechenden Belege auf folgende Themen zurückführen: Die Belege 2016 thematisieren fast ausschließlich die Entscheidung

der evangelischen Kirche in Berlin, die kirchliche Trauung eingetragener Lebenspartnerschaften zu ermöglichen, und versprachlichen dies allesamt neutral bis befürwortend mit dem Phrasem *Trauung für alle*, wie das folgende Beispiel veranschaulicht:

- (14) *Vor Gott und dem Altar sind alle Menschen gleich, – Trauung für alle in Berlin?* <http://www.tagesspiegel.de/berlin/queerspiegel/homo-ehe-in-der-kirche-trauung-fuer-alle-in-berlin/13416326.html>¹⁵

Viele Tweets verweisen außerdem auf einen entsprechenden Artikel im *tagesspiegel* bzw. in dessen Online-Angebot *Queerspiegel*¹⁶, wo das Phrasem ebenfalls im Titel angeführt wird. Durch diese ersten Treffer für das progressive handlungsleitende Konzept im April 2016 (also über ein Jahr vor der Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts) zeigt sich, dass auch der Themenbereich Religion nicht zwangsläufig nur auf kulturellen und rechtlichen Wandel reagiert. Stattdessen können kirchliche Akteure als Kuratoren des kulturellen Erbes Ehe (s. 5.1) auch unabhängig von der rechtlichen Lage diskursiven und kulturellen Wandel beeinflussen, wie in diesem Beispiel die evangelische Landeskirche Berlin und schon vor ihr die Landeskirche Hessen und Nassau sowie die rheinischen Kirche.¹⁷ Die erhöhte relative Häufigkeit 2021 lässt sich nach Sichtung der Belege auf eine vergleichbare Diskussion innerhalb der katholischen Kirche zurückführen, das Segnungsverbot für gleichgeschlechtliche Ehepaare, das auch ab 2017 noch galt, aufzuheben.

Die beschriebenen Indikatoren für das handlungsleitende Konzept ›Gleichgeschlechtliche Paare sollten einen christlichen Segen erhalten‹ lassen sich in den Korpora der Diskursdomänen Politik (P-Bundestag) und Recht (R-Entscheidungen) nicht finden. Im anderen gemeinsprachlichen Korpus G-DeReKo erzielt die entsprechende Suchanfrage lediglich 30 Treffer, die sich diachron anders verteilen als im Korpus G-Twitter (s. Abbildung 12).

Hier finden sich mit der Suchanfrage 2016 kaum Treffer für das handlungsleitende Konzept und auch 2021 wird es nicht wieder – wie auf Twitter – mit den gesuchten schlagwortartigen Indikatoren wie *Segen für alle* oder *Trauung für alle* wieder aufgegriffen. Die Spitze in der relativen Häufigkeit 2019 ergibt sich durch

¹⁵ G-Twitter, 07.04.2016; Text-ID auf DiscourseLab: 138594.

¹⁶ Tagesspiegel vom 09.04.2016: „Homo-Ehe in der Kirche: Trauung für alle in Berlin erlaubt“ (<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/trauung-fuer-alle-in-berlin-erlaubt-6881530.html>; zuletzt aufgerufen am 30.08.2023).

¹⁷ Vgl. besagten Artikel im *tagesspiegel* vom 09.04.2016: (<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/trauung-fuer-alle-in-berlin-erlaubt-6881530.html>; zuletzt aufgerufen am 30.08.2023).

Treffer für das progressive handlungsleitende Konzept in G-DeReKo nach Jahr

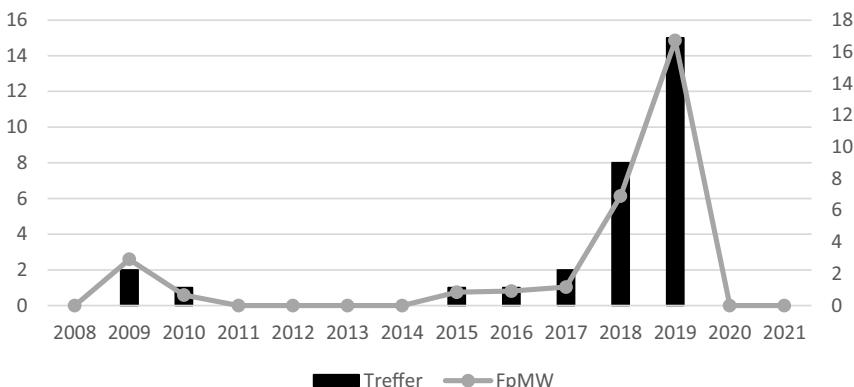


Abbildung 12: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das handlungsleitende Konzept »Gleichgeschlechtliche Paare sollten einen christlichen Segen erhalten« in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im Korpus G-DeReKo.

verschiedene sowohl retrospektive als auch prospektive Verweise auf eine mögliche christliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, die allesamt mit dem Phrasem *Trauung für alle* versprachlicht werden. So behandelt auch das folgende Beispiel gleichzeitig retrospektiv den erwähnten Vorschub einzelner evangelischer Kirchen 2016 sowie prospektiv die mögliche Ausweitung dieser Praxis:

- (15) *Die „Offene Kirche“ kündigte an, weiter für das Recht auf Trauung gleichgeschlechtlicher Paare zu kämpfen. Im selben Bundesland, nur ein paar Kilometer westlich, ist das kein Problem. Im badischen Landesteil von Baden-Württemberg hat die evangelische Kirche schon seit 2016 die Trauung für alle eingeführt.¹⁸*

Die Beschränkung der Suchergebnisse auf die gemeinsprachlichen Korpora liegt jedoch nicht nur in der erwähnten Unvollständigkeit der Suchanfrage sowie der vermuteten schnelleren sprachlichen Verdichtung in sozialen Medien begründet, sondern auch in der unterschiedlichen thematischen Schwerpunktsetzung zwischen den verschiedenen Diskursdomänen Gesellschaft/Öffentlichkeit, Politik und Recht. Dies zeigt sich in den folgenden umfassenderen quantitativen Analysen des gesamten Streitthemas um den Christlichen Segen für gleichgeschlechtliche Paare sowie des Themenbereichs Religion insgesamt.

¹⁸ G-DeReKo, die tageszeitung, 25.03.2019, S. 6; Um Himmels willen; DeReKo-ID: T19/MAR.01944.

Werden die sprachlichen Indikatoren weniger restriktiv ausgewählt, so dass sie nicht zuverlässig nur auf das progressive handlungsleitende Konzept verweisen müssen, sondern Indikatoren für das Streithema um den Christlichen Segen für gleichgeschlechtliche Paare überhaupt darstellen, so lässt sich bspw. der gesamte Lexemverband rund um *Segen*, *Segnung*, *segnen* ergänzen, da nahezu jedes Vorkommen des Wortstamms *seg-* innerhalb der thematischen Korpora einen Bezug zum gesuchten Streithema herstellt.¹⁹ Entsprechend gestaltet sich die erweiterte Liste an Wörtern und syntagmatischen Mustern, die relativ zuverlässige Indikatoren für das Streithema um den Christlichen Segen für gleichgeschlechtliche Paare darstellen, wie folgt:

Segen, Segnung, segnen, #Segenfüralle, (#)Segnungsverbot, kirchliche Trauung, Trauung für alle, #Trauungfüralle, #Mehrsegen, Homo-Ehe vor Altar gleich

Die entsprechend erweiterte Suchanfrage^{xi} findet im Korpus G-Twitter 1996 Treffer für das Streithema um die Segnung, die sich diachron wie in Abbildung 13 zu sehen verteilen.

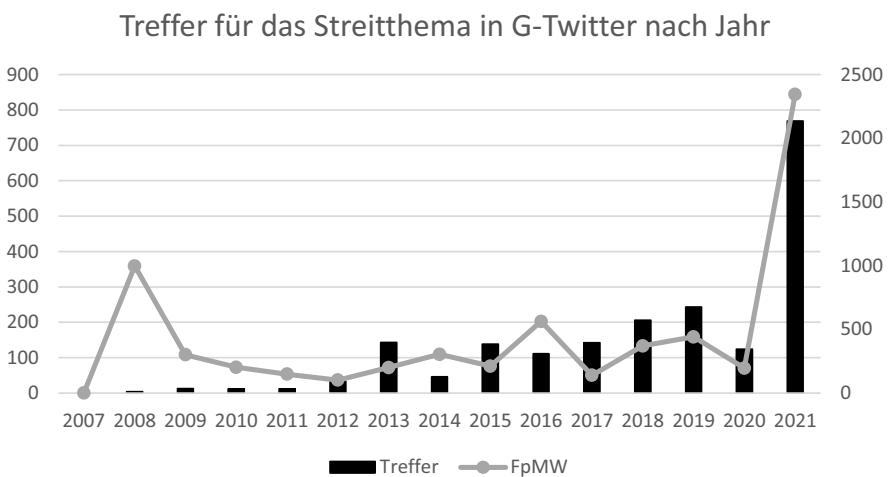


Abbildung 13: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das Streithema ‚Christlicher Segen für gleichgeschlechtliche Paare‘ in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im Korpus G-Twitter.

¹⁹ Ausnahmen bilden nur wenige einzelne metaphorische Übertragungen wie „Segen des Bundesverfassungsgerichts“. Das Lexem *absegnen* wurde aufgrund häufiger solcher nicht-religiöser Gebrauchsweise nicht in die Suchanfrage aufgenommen.

Die erste wahrnehmbare Spitze in der relativen Häufigkeit 2008 erklärt sich in erster Linie durch den geringen Vergleichswert, da das thematische Twitter-Korpus nur 266 Tweets aus dem Jahr 2008 enthält. Die lediglich 4 Treffer, die für die hohe FpMW sorgen, behandeln allesamt – wie schon die vorigen Treffer aus 2016 – die Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften durch einzelne institutionelle kirchliche Akteure:

(16) *tagesschau: Dekan verliert Amt nach Segnung einer Schwulen-Ehe [...]*²⁰

Die entscheidendere Spitze in der relativen und auch absoluten Häufigkeit 2021 zeigt, dass das agonale Zentrum um die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in diesem Jahr auf Twitter quantitativ am salientesten ist. Inhaltlich spiegelt diese Häufigkeitsspitze die stärkere diskursive Aushandlung um Verbot oder Genehmigung der katholischen Trauung und Segnung gleichgeschlechtlicher Paare wieder, wie auch ein Blick in die signifikantesten Kookkurrenzen der Treffer in diesem Jahr offenbart (s. Tabelle 14).

Tabelle 14: Kookkurrenzen der Indikatoren für das Streithema
,Christlicher Segen für gleichgeschlechtliche Paare‘ im Jahr 2021
(5 Wörter links bis 5 Wörter rechts, sortiert nach Log-Likelihood-Value).

Nr.	Lemma	Häufigkeit	Log-likelihood
1	<i>Paar</i>	303	1062.253
2	<i>gleichgeschlechtlich</i>	400	751.131
3	<i>Vatikan</i>	67	288.23
4	<i>homosexuell</i>	83	224.138
5	<i>Priester</i>	45	219.506
6	<i>katholisch</i>	70	213.846
7	<i>Paar Paaren</i>	67	213.656
8	<i>Münchner</i>	26	199.408
9	<i>Kirche</i>	86	192.184
10	<i>Sünde</i>	39	166.932

Eine entsprechende Suchanfrage^{xii} zum Streithema ,Christlicher Segen für gleichgeschlechtliche Paare‘ liefert im anderen gemeinsprachlichen Korpus G-DeReKo 2.953 Treffer, die sich wie in Abbildung 14 zu sehen auf die häufigsten Zeitungen bzw. Quellen verteilen.

Nach relativer Häufigkeit sind hier am auffälligsten (wenig überraschend) die *Zeit Christ und Welt*, die österreichischen Zeitungen *Salzburger Nachrichten*,

²⁰ G-Twitter, 20.08.2008; Text-ID auf DiscourseLab: 267773.

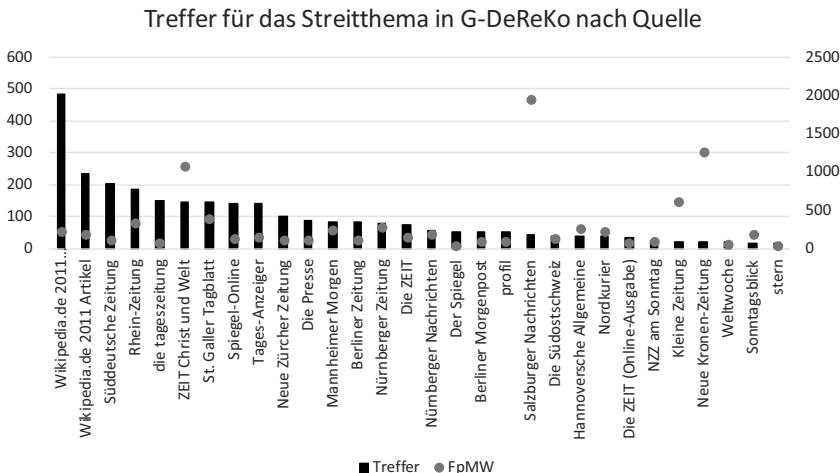


Abbildung 14: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das Streithema ‚Christlicher Segen für gleichgeschlechtliche Paare‘ in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im Korpus G-DeReKo (nur die 30 häufigsten Quellen, sortiert nach absoluter Häufigkeit pro Quelle).

Kleine Zeitung und *Neue Kronen-Zeitung*. Die hohe relative Häufigkeit des Streithemas ‚Christlicher Segen für gleichgeschlechtliche Paare‘ in den drei österreichischen Zeitungen erklärt sich nach Sichtung der Belege insbesondere durch Artikel über einzelne österreichische kirchliche Akteure, die schon in den 90-Jahren gleichgeschlechtliche Paare segneten. Durch dieses Phänomen erklärt sich auch die Spitze in der relativen Häufigkeit 1996, die in der folgenden diachronen Verteilung des Streithemas ‚Christlicher Segen für gleichgeschlechtliche Paare‘ zu sehen ist (s. Abbildung 15).

Tatsächlich findet sich der erste Beleg für eine Thematisierung des Streithemas ‚Christlicher Segen für gleichgeschlechtliche Paare‘ in G-DeReKo schon 1989.²¹

- (17) *Ein ungewöhnlicher Heirats-Boom könnte den Dänen ins Haus stehen, falls ein Gesetzentwurf der Mitte-Links-Opposition im Kopenhagener Parlament verabschiedet wird. Danach dürften Homosexuelle demnächst heiraten. Auch im Renten-, Erbschafts- und Scheidungsrecht sollen sie gleichberechtigt werden. [...] Kinderadoptionen und kirchliche Trauungen bleiben ihnen jedoch auch*

²¹ Auch hier erklärt sich der hohe FpMW-Wert dieses Einzelbelegs nur durch den geringen Vergleichswert in diesem Jahr im Korpus G-DeReKo.

künftig verwehrt. Freilich segnen schon heute einige protestantische Pfarrer in ihren Kirchen den umstrittenen Bund fürs Leben.²²

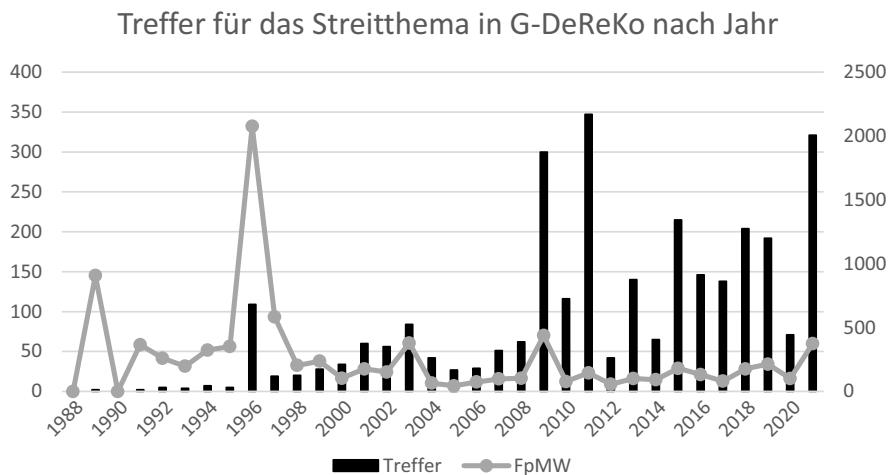


Abbildung 15: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das Streitthema ‚Christlicher Segen für gleichgeschlechtliche Paare‘ in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im Korpus G-DeReKo.

In Beleg (17) wird ferner der Blick aufs Ausland – hier Dänemark – gerichtet, was wiederum Berührungspunkte mit einem weiteren Themenbereich schafft (s. o. G). Ähnliches gilt für die 109 Treffer aus dem Jahr 1996, die die größte Spitze in der relativen Häufigkeit bilden. Auch hier bilden Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare außerhalb Deutschlands, in Österreich den Fokus, die jedoch hauptsächlich von österreichischen Zeitungen in den Diskurs eingebracht werden (s. o.), wie auch im folgenden Beleg aus der *Neuen Kronen-Zeitung*:

- (18) *Die umstrittene Segnung eines Lesben-Paars in Wien-Simmering sehen viele als Auftakt zu einer Welle von „Homo-Heiraten“ an. Jutta und Irene empfinden übrigens nicht als erste gleichgeschlechtliche Partnerschaft den Segen der evangelischen Kirche – bereits vor einer Woche hat ein Grazer Homosexuellen-Paar seinen Lebensbund nach viereinhalb Jahren von einem evangelischen Pfarrer segnen lassen.²³*

22 G-DeReKo, Die Zeit, 13.01.1989, S. 2; Zeitspiegel; DeReKo-ID: Z89/JAN.00169.

23 G-DeReKo, Neue Kronen-Zeitung, 02.09.1996, S. 10; DeReKo-ID: O96/SEP.90154.

Wie schon bei den Treffern aus 2008 und 2016 in G-Twitter geht es auch bei den Texten aus 1996, wie Beleg (18) veranschaulicht, meist um einzelne institutionelle kirchliche Akteure, die gleichgeschlechtlichen Paare den Segen der Kirche geben. Im Gegensatz zu den Segnungen in Deutschland geschieht dies in Österreich 1996 jedoch gänzlich ohne, dass diese Beziehungen staatlich institutionalisiert wären, denn eingetragene Lebenspartnerschaften für gleichgeschlechtliche Paare wurden in Österreich erst 2010 eingeführt.²⁴ Erst die späteren häufigen Treffer 2009–2021 stellen – wie schon in G-Twitter – grundsätzliche diskursive Aushandlungen pro und kontra Segnung gleichgeschlechtlicher Paare im Allgemeinen dar.

Durch die relative Häufigkeit derartiger Belege in 1996, 2008 und 2016 lässt sich die zuvor angesprochen Deutung bestärken, dass einzelne kirchliche Akteure nicht nur eine konservative, oder gar regressive, sondern auch eine progressive Rolle bei der Transformation des kulturellen Erbes Ehe spielen können – und dies oft weniger durch unmittelbare öffentliche Diskursbeiträge, sondern eher durch deklarative Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare selbst, die erst im Anschluss mittelbar von anderen Akteuren in den öffentlichen Diskurs überführt werden. Dadurch lässt sich ferner das progressive handlungsleitende Konzept ›Gleichgeschlechtliche Paare sollten einen christlichen Segen erhalten‹ tendenziell ein initiativer Status feststellen, während das damit konfligierende konservative handlungsleitende Konzept eher eine reaktive Rolle im Diskurs einnimmt.

Im Gegensatz zu den beiden großen gemeinsprachlichen Korpora lassen sich selbst diese umfangreichen Indikatoren für das Streithema ‚Christlicher Segen für gleichgeschlechtliche Paare‘ im politiksprachlichen Korpus P-Bundestag (6 Treffer) und im rechtssprachlichen Korpus R-Entscheidungen (13 Treffer) kaum finden.²⁵ Dies lässt sich wohl am ehesten dadurch erklären, dass der Streit um den christlichen Segen für gleichgeschlechtliche Paare keine institutionell-politischen Aspekte hat und im Sinne der Trennung von Staat und Kirche nicht in legislativen oder judikativen Texten Zusammenhängen sprachlich verhandelt wird. Ähnliches gilt demnach für den Themenbereich Religion im Allgemeinen, der in den gemeinsprachlichen Korpora insgesamt weit häufiger angesprochen wird als in den übrigen (s. u.). Entsprechend sind auch die wenigen Treffern in den Plenarprotokollen eher anekdotischer als politischer Natur. Eine Ausnahme bildet der folgende Beleg, der aufzeigt, dass die beschriebenen kirchlichen Transformationsprozesse für den Diskurs

²⁴ Vgl. hierzu etwa das Österreichische Generalkonsulat München: <https://www.bmeia.gv.at/gk-muenchen/service-fuer-buergerinnen/personenstand-familie/eingetragene-partnerschaft>; zuletzt aufgerufen am 30.08.2023.

²⁵ Im kleineren und zeitlich vorgeschobenen gemeinsprachlichen Korpus G-Konkret lassen sich gar keine Belege zum Streithema um den Segen finden.

um die gleichgeschlechtliche Ehe keineswegs epiphänomenal sind, sondern auch in die Diskursdomäne der Politik hineinwirken:

- (19) *Doch selbst in der katholischen Kirche, jedenfalls in Deutschland, spüre ich eine wachsende Offenheit, vielleicht noch nicht beim Rütteln am Sakrament der Ehe, aber im Umgang mit gleichgeschlechtlich Liebenden. Da sind übrigens die vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken im Mai letzten Jahres in Würzburg beschlossenen Erklärungen ein ermutigendes Signal. Man sucht nach Wegen, die Verbindung zweier Menschen gleichen Geschlechts in einer Feier vor Gott segnen zu können. Warum also tun wir uns als Gesetzgeber so schwer?*²⁶

Die wenigen Belege im rechtssprachlichen Korpus R-Entscheidungen stellen oftmals Vergleiche an; etwa zwischen kirchlichem Segen einer Beziehung und kirchlicher Trauung (20) oder zwischen kirchlicher Trauung und eingetragener Lebenspartnerschaft (21).

- (20) *Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gewährte es, dass die tragenden Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre in die arbeitsvertraglichen Gestaltungen der Mitarbeiter Niederschlag finden könnten. Zu diesen Grundsätzen gehören der Leitbildcharakter von Ehe und Familie. Nach den verbindlichen Festlegungen der Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland könnten gleichgeschlechtliche Paare nicht kirchlich getraut werden, sondern nur eine Segenspendung erhalten.*²⁷

Neben der Schnittstelle zum Themenbereich ‚Familie‘ (s. 8.2) zeigt sich in diesem Beleg aus 2006, wie auch schon in Beleg (19) angedeutet wird, dass die Segnung gleichgeschlechtlicher Beziehungen nicht mit einer kirchlichen Trauung einhergeht und auch aus diesem Grund bereits vor der rechtlichen Durchsetzung der gleichgeschlechtlichen Ehe 2017 erfolgte. Will man Parallelen zwischen den Transformationsprozessen der Zivilehe und religiöser Ehe ziehen, so stellen etwa eingetragene Lebenspartnerschaft und Segnung gleichgeschlechtlicher Paare miteinander vergleichbare Stufen dar; genau wie die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare und die kirchliche Trauung derselben. Zeitgleich dürfen diese Prozesse jedoch nicht gesehen werden, da der Streit um in Segnung gleichge-

26 P-Bundestag, Dr. Stefan Kaufmann (CDU/CSU), 18.02.2016; Text-ID auf DiscourseLab: 18_155_00101.

27 R-Entscheidungen, Landesarbeitsgericht Düsseldorf 13. Kammer, 19.01.2006; Evangelische Kirche – Ortszuschlag bei eingetragener Lebenspartnerschaft; Text-ID auf DiscourseLab: 2006_01_19_415.

schlechtlicher Paare besonders in der katholischen Kirche auch mit der Ehe für alle 2017 nicht beigelegt ist und sogar erst 2021 besonders salient wird. Vor dem Hintergrund dieser Parallelen muss die Deutung der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare als progressives Moment im Diskurs auf frühe Einzelfälle (etwa Segnungen in Österreich 1996 oder kirchliche Trauungen in Deutschland 2016) beschränkt werden; quantitativ betrachtet scheint die Transformation der religiösen Ehe gegenüber der Transformation der Zivilehe im Diskurs insgesamt weiter verzögert.

In Rechtsfragen jedoch sind die für die Transformation der Ehe gezogenen Parallelen zwischen eingetragener Lebenspartnerschaft und kirchlichem Segen nicht relevant, wie der folgende Beleg zeigt:

- (21) *Die Klägerin habe sowohl im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 24. Januar 2001 als auch in der mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2001 ausdrücklich angegeben, mit O ... M ... nur kirchlich, nicht aber standesamtlich verheiratet zu sein. Damit liege nach dem Recht des Heimatlandes keine gültige Ehe i.S. von § 43 Abs. 3 AsylVfG vor. Demgegenüber trägt die Klägerin im Zulassungsantrag vor, das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl I S. 266) habe für gleichgeschlechtliche Paare zu einer weitgehenden Gleichstellung mit Eheleuten geführt. Es wäre deshalb unbillig, verschieden geschlechtliche Partner, die (noch) nicht die standesamtliche Ehe eingegangen seien, erheblich schlechter zu stellen.²⁸*

In diesem Beleg, der das Streithema ‚Christlicher Segen für gleichgeschlechtliche Paare‘ nicht explizit behandelt, wird nicht nur deutlich, dass auch eine kirchliche Trauung zivilrechtlich weniger gewichtet wird als eine eingetragene Lebenspartnerschaft. Vor allem zeigt er, dass die Institution der Zivilehe durch die Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft durchaus in ihrer Absolutheit hinterfragbarer wurde, insofern die Forderung der Klägerin, ihre kirchliche Trauung bzw. ihre Beziehung allgemein (asyl-)rechtlich anzuerkennen, sich argumentativ auf die vergleichbare rechtliche Anerkennung anderer nicht-ehelicher Beziehungen stützt. Dies jedoch, wie der folgende Beleg zeigt, ohne juristischen Erfolg:

- (22) *Die bloße kirchliche Trauung der Klägerin mit Oleg Machaschew ist demgemäß keine rechtsgültige Ehe. Dass die Klägerin offenbar die Absicht hat,*

²⁸ R-Entscheidungen, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 10. Senat, 11.07.2001; Text-ID auf DiscourseLab: DE_BAYVGH_2001_0711_10ZB01_1720_0A.

mit ihrem Ehemann auch eine standesamtliche Ehe einzugehen, vermag daran nichts zu ändern. [...] Ob das Ehepartnerschaftsgesetz für gleichgeschlechtliche Paare zu einer weitgehenden Gleichstellung mit Eheleuten geführt hat und was die orthodoxe Kirche unter Ehe versteht, kann deshalb dahinstehen.²⁹

8.1.2 Quantitative Untersuchung des Themenbereichs ‚Religion‘

Abschließend lässt sich das quantifizierende Verfahren nicht nur auf einzelne Streithemen, sondern auf den gesamten Themenbereich Religion anwenden. Wie im Methodenteil (7.1–7.2) beschrieben, lieferten der quantitative Zugang zu den Korpora induktive Hinweise um einerseits aussagekräftige Belege sowie andererseits quantifizierbare Form-Funktions-Korrelationen für zentrale Streithemen des Diskurses zu finden, die sich induktiv bei der Analyse ebendieser Belege erweitern lassen. Die sprachlichen Indikatoren für den Themenbereich Religion bestehen aus folgenden Wörtern und syntagmatischen Mustern:

Kirche, kirchlich, Religion, religiös, Vatikan, Papst, Segen, Segnung, segnen, #Mehrsegen, #Segnungenfueralle, Sekte, Sünde, Sünder, evangelisch, evangelikal, Evangelium, katholisch, Katholiken, protestantisch, Bibel, biblisch, Taufe, Scientology, Bischof, Gott, Franziskus, Christlich, Christentum, Nächstenliebe, Das Böse, Satan, Teufel, vor dem/den Altar, Trauung für alle, #Trauungfueralle

Aus der Sichtung der Treffer ergibt sich ggf., dass einige Suchwörter wie bspw. *Gott* oder *Teufel* durch weitere Kontext-Informationen disambiguiert werden müssen, um falsche Positive auszuschließen und so als möglichst zuverlässige Indikatoren für den Themenbereich Religion zu dienen. Ferner müssen gerade für das Twitter-Korpus (G-Twitter) weitere Fehltreffer (z. B. „christlichen“ Kulturtechniken) ausgeschlossen werden, deren Häufigkeit im Korpus sich einzig aus manuellen Kopien desselben Tweets bzw. Bots ergibt und die keine aussagekräftigen Ergebnisse versprechen (s. 6.2). Die Ergebnisse der Suche dieser sprachlichen Indikatoren^{xiii,xiv} in den verschiedenen Korpora lassen sich nun nach den Größen Zeitraum, Diskursdomäne und Akteursgruppe unterteilen, sodass sie zuverlässige Informationen darüber geben, zu welcher Zeit in welchem Gesellschaftsbereich vom wem der Themenbereich Religion im Zusammenhang mit der gleichgeschlechtlichen Ehe angesprochen wurde.

²⁹ R-Entscheidungen, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 10. Senat, 11.07.2001; Text-ID auf DiscourseLab: DE_BAYVGH_2001_0711_10ZB01_1720_0A.

Wieder soll hier mit den gemeinsprachlichen Korpora begonnen werden. In G-Twitter zeigt sich in den 31.008 Treffern³⁰ zum Themenbereich Religion vor allem in der relativen Häufigkeit, dass Religion von Beginn an ein wichtiges Thema im Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe darstellt und im Laufe der Zeit auch nicht an Relevanz verliert. Vielmehr wird der Themenbereich durch die oben beschriebene Behandlung des Streithemas ‚Christlicher Segen für gleichgeschlechtliche Paare‘ im Jahr 2021 sogar noch häufiger angesprochen (s. Abbildung 16).

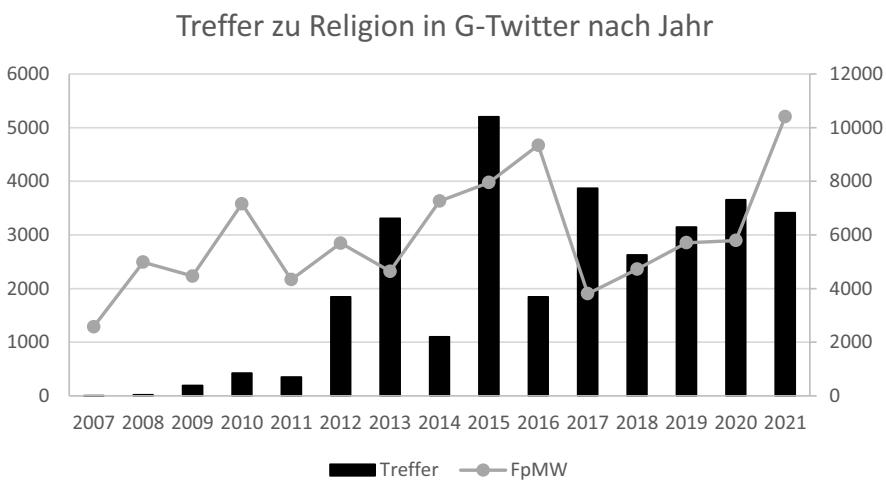


Abbildung 16: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Themenbereich Religion in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im Korpus G-Twitter.

Auch im anderen großen gemeinsprachlichen Korpus G-DeReKo hat der Themenbereich Religion von Beginn des Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe bis zu den letzten verfügbaren Daten gleichmäßig relevant. So finden sich in 41% der

³⁰ Dass nur in 7% der Texte zur gleichgeschlechtlichen Ehe ein Suchwort zum Themenbereich Religion genannt wird, ist eher der Tatsache zuzuschreiben, dass Tweets extrem kurze Texte darstellen, die i. d. R. nur einen einzelnen Satz enthalten. Daher ist eine Analyse der Anteile bestimmte Texte an den Texten des Korpus hier weit weniger sinnvoll als in den anderen Korpora mit ihren längeren Texten (s. u.). Aus derselben Tatsache ergibt sich für die FpMW ein umgekehrter Effekt: Diese ist aufgrund der Kürze der Texte und des daraus resultierenden extremen Verhältnisses zwischen Text-Anzahl und Token-Anzahl des Korpus hier besonders hoch (vgl. hierzu auch schon 6.2).

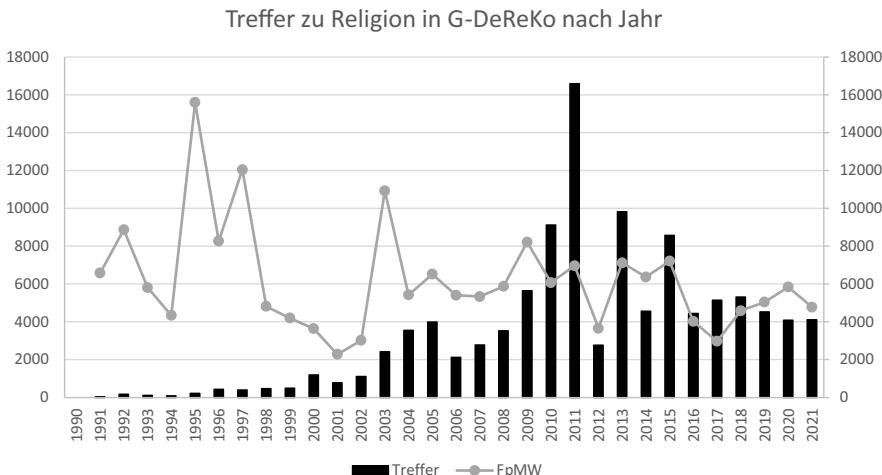


Abbildung 17: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Themenbereich Religion in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im Korpus G-DeReKo.

Texte im Korpus zur gleichgeschlechtlichen Ehe (10.603 von 25.776) die gesuchten Versprachlichungen des Themenbereichs Religion. Die insgesamt 108.820 Treffer verteilen sich diachron wie in Abbildung 17 zu sehen.

Eine erhöhte Häufigkeit der Versprachlichungen des Themenbereichs Religion im Jahr 2021 lässt sich hier nicht wie auf Twitter beobachten.

Auch die quantitative Verteilung der Treffer über die verschiedenen Zeitungen in G-DeReKo scheint gemessen am jeweiligen Umfang der Quellen – bis auf eine Ausnahme (s. u.) – recht gleichmäßig (s. Abbildung 18).

Die einzige Zeitung, die unter den Quellen, die den Themenbereich am absolut häufigsten ansprechen, in relativer Häufigkeit heraussticht, ist die *Zeit Christ und Welt*. Diese Häufigkeitsspitze erklärt sich nach Sichtung der Belege in erster Linie dadurch, dass in diesen Texten der Themenbereich Religion nicht nur unter anderen Themenbereich angesprochen wird, sondern prinzipiell alle Diskursbeiträge zur gleichgeschlechtlichen Ehe in eine religiöse Sprache eingebettet sind, wie folgendes Beispiel veranschaulicht:

- (23) *Aus dem kaum versiegenden Quell der Worte und Gesten des Papstes sucht sich jeder seinen ideologischen Happen aus und löst ihn fein aus dem Zusammenhang heraus wie ein schmackhaftes Filet. Wenig Gehör fanden etwa die kontinuierlichen Angriffe des Papstes auf die ‚Gender-Ideologie‘ oder auf Phänomene wie die ‚ideologische Kolonialisierung‘. Schon als Erzbischof von Buenos Aires*

hatte Bergoglio die Homo-Ehe als ‚Versuch des Vaters der Lügen, die Kinder Gottes zu verwirren und zu täuschen‘ gebrandmarkt.³¹

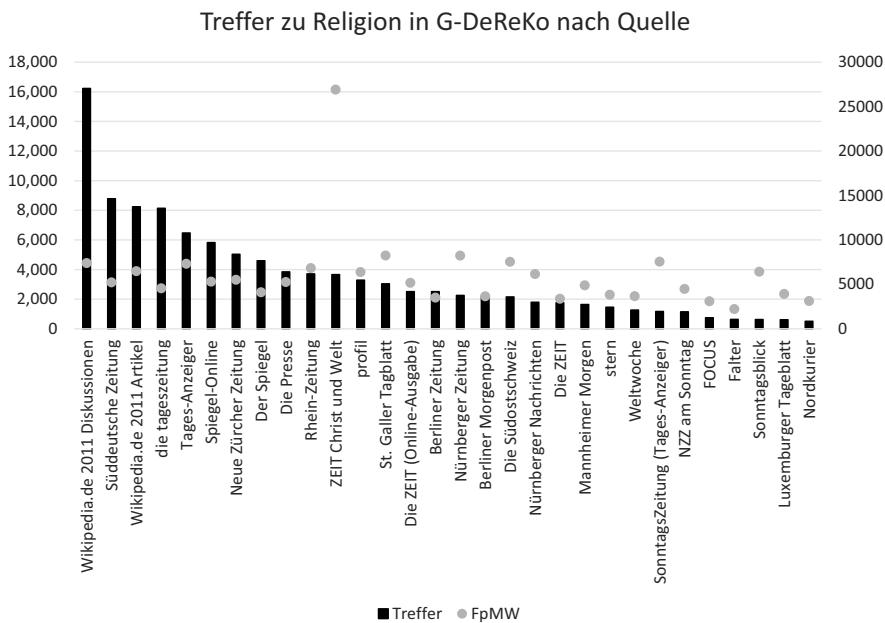


Abbildung 18: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Themenbereich Religion in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im Korpus G-DeReKo (nur die 30 häufigsten Quellen, sortiert nach absoluter Häufigkeit pro Quelle).

Da jedes Token (wie z. B. *Papstes*, *Erzbischof*, *Gottes*) dieser religiösen Sprache als Treffer für die Suchanfrage gewertet wird, erklärt sich vor allem hieraus die höhere relative Häufigkeit sprachlicher Indikatoren für Religion in dieser Zeitung.

Im politischsprachlichen Korpus P-Bundestag lassen sich mit immerhin 239 Treffern schon mehr Versprachlichungen für den Themenbereich Religion finden als für das Streithema ‚Christlicher Segen für gleichgeschlechtliche Paare‘ (s. o.). Dennoch kommt der Themenbereich hier im Vergleich zu den gemeinsprachlichen Korpora weit weniger zur Sprache: In nur 19% (88 von 453) aller Texte zur gleichgeschlechtlichen Ehe wird Religion mit einem der gesuchten Indikatoren angeprochen, was sich wie oben beschrieben als angestrebte Trennung zwischen religiösen Aspekten des Diskurses und Diskursakteuren in institutionell-politischen

³¹ G-DeReKo, ZEIT Christ und Welt, 29.04.2015, S. 2; Jetzt hat es auch ihn erwischt; DeReKo-ID: ZCW15/APR.00006.

Rollen deuten lässt. Die Thematisierung von Religion verteilt sich in P-Bundestag diachron wie in Abbildung 19 zu sehen.

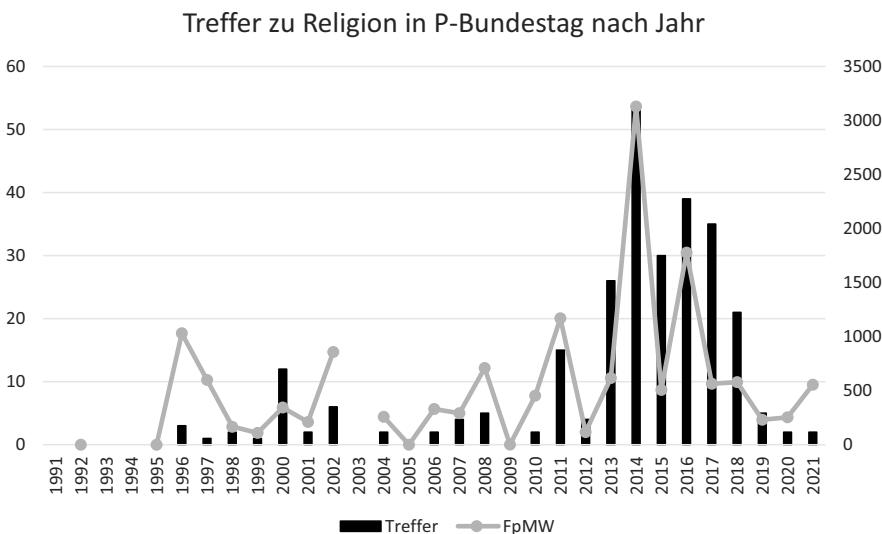


Abbildung 19: Häufigkeit relativ zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Themenbereich Religion in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in P-Bundestag.

In Abbildung 19 zeigt sich, dass sich die verhältnismäßig wenigen Treffer zu Religion im Korpus P-Bundestag weit weniger gleichmäßig über den Zeitraum des Diskurses verteilen als in den gemeinsprachlichen Korpora (s. o.). Insbesondere die hohen absoluten sowie relativen Frequenzwerte in den Jahren 2014 und 2016 fallen hier ins Auge. Diese erklären sich in erster Linie durch Plenarreden, in denen zwar häufig die gesuchten sprachlichen Indikatoren aus dem Themenbereich Religion vorkommen, in denen jedoch nur indirekt über die gleichgeschlechtliche Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaften gesprochen wird. Dies veranschaulicht exemplarisch Beispiel (24) aus einer Plenarrede, in der es in erster Linie um kirchliche Arbeitgeber und deren Umgang mit Familienstandsdaten geht.

- (24) *Wie gehen wir mit der Übermittlung von Familienstandsdaten an Religionsgemeinschaften um? [...] Die beste Lösung wäre: Die katholische Kirche versichert uns, dass sie in Zukunft weder wieder verheiratet Geschiedenen noch eingetragenen homosexuellen Lebenspartnern kündigen wird.³²*

32 P-Bundestag, Volker Beck (B90/Die Grünen), 08.05.2014; Text-ID auf DiscourseLab: 18_033_00272.

Selbst diese frequenten Belege erhärten also den Eindruck, dass der Themenbereich Religion in der Diskursdomäne Politik eine weit geringere Rolle für den Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe zu spielen scheint als in der Diskursdomäne Gesellschaft/Öffentlichkeit.

Etwas aussagekräftiger scheint hier hingegen die Verteilung der Treffer auf die unterschiedlichen Parteien im Bundestag (s. Abbildung 20).³³

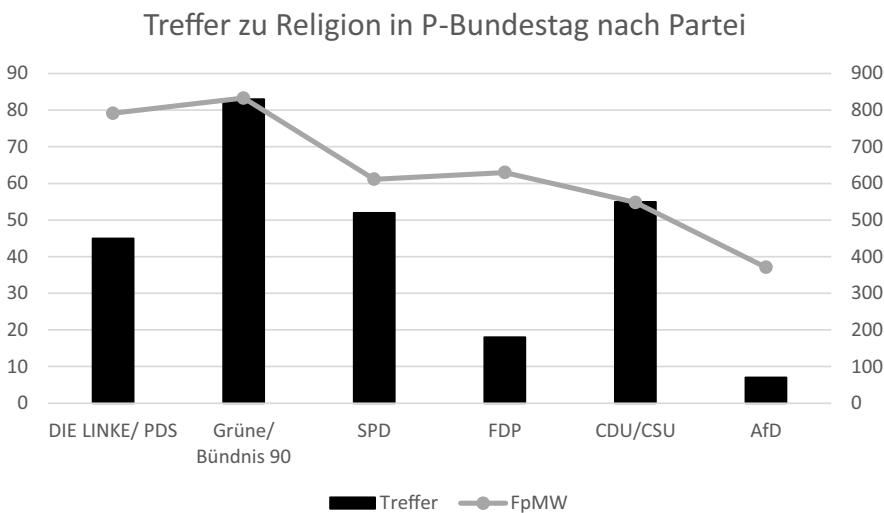


Abbildung 20: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Themenbereich Religion in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im Korpus P-Bundestag (sortiert nach politischer Orientierung der Partei von links nach rechts).

Im Verhältnis zum Redeanteil in P-Bundestag (FpMW) fällt auf, dass gerade die beiden linken Parteien Linke und Grüne relativ häufiger den Themenbereich Religion ansprechen als die übrigen Parteien. Ein Blick in die Belege verrät, dass sich die häufigeren Treffer insbesondere durch Kritik an der Kirche (s. Beispiel (24)), aber auch durch die sprachliche Aushandlung des Streithemas ‚Verhältnis von gleichgeschlechtlicher Ehe und Christentum‘ ergeben, wobei Linkspartei und Grüne das progressive handlungsleitende Konzept vertreten (s. o.). So versprachlicht die Linkspartei in vielen Belegen das handlungsleitende Konzept ›Die gleich-

³³ Im Rahmen dieser Analysen wird die FDP politisch links der CDU verortet, wie dies gerade für gesellschaftspolitische (statt wirtschaftspolitischer) Fragen üblich ist (vgl. z. B. Gibowski (1977: 613) oder jüngst auch die *Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland*: <https://fowid.de/meldung/parteidpraferenzen-profile>; zuletzt aufgerufen am 31.08.2023).

geschlechtliche Ehe ist mit dem Christentum vereinbar, wie das folgende Beispiel veranschaulicht:

- (25) *Sollen zwei Menschen, die sich lieben, auch heiraten dürfen? Aber natürlich, und zwar völlig unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Mann und eine Frau, um zwei Frauen oder um zwei Männer handelt. Das sollte heutzutage doch selbstverständlich sein. (Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90 / DIE GRÜNEN) In sehr vielen europäischen Ländern wurde das inzwischen auch erkannt. Finnland, Großbritannien, Dänemark, Frankreich, Holland, Portugal, aber auch so katholische Länder wie Irland und Spanien haben die Ehe für alle längst eingeführt, ohne dass der heilige Sankt Patrick vom Sockel gefallen wäre oder die heilige Jungfrau Maria blutige Tränen geweint hätte. Meine Damen und Herren, es wird höchste Zeit, dass Deutschland hier endlich aufholt.³⁴*

Auch in diesem Beleg zeigt sich wieder die thematische Überschneidung mit dem Themenbereich ‚Gleichgeschlechtliche Ehe im Ausland‘ (vgl. eingangs 8 G). Relativ zu ihrer Redezeit behandeln die FDP, die SPD und selbst die Parteien mit explizitem Bekenntnis zum Christentum CDU/CSU und AfD dieses Streithema sowie den Themenbereich Religion dagegen deutlich seltener. Insgesamt lässt sich diese Diskrepanz so deuten, dass im institutionell-politischen Kontext der Themenbereich eher zur Argumentation für als zur Argumentation gegen die gleichgeschlechtliche Ehe (ob nun die Öffnung der Ehe oder aber die rechtliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft) verwendet werden kann (vgl. auch Beispiel (19)).

Genau wie im politiksprachlichen Korpus finden sich auch im rechtssprachlichen Korpus R-Entscheidungen weit weniger Versprachlichungen des Themenbereichs Religion als in den gemeinsprachlichen Korpora. In ca. 19% der Texte, die die gleichgeschlechtliche Ehe behandeln, wird auch der Themenbereich Religion angesprochen. Die insgesamt 1677 Treffer in R-Entscheidungen verteilen sich diachron wie in Abbildung 21 zu sehen.

Auch in R-Entscheidungen ist der Themenbereich Religion von den ersten Diskursbeiträgen zur eingetragenen Lebenspartnerschaft 2001 mit Unterbrechungen durchweg eine Rolle. Allerdings werden die Themen ‚gleichgeschlechtliche Ehe‘ und ‚Religion‘ in den Entscheidungstexten meist anders verknüpft als dies für die Streithemen dargelegt wurde, die in den anderen Korpora häufiger zu finden waren; etwa oftmals in Bezug auf die Kirche als Arbeitgeber. Dies zeigt

³⁴ P-Bundestag, Caren Lay (Die Linke), 08.03.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 18_220_00105.

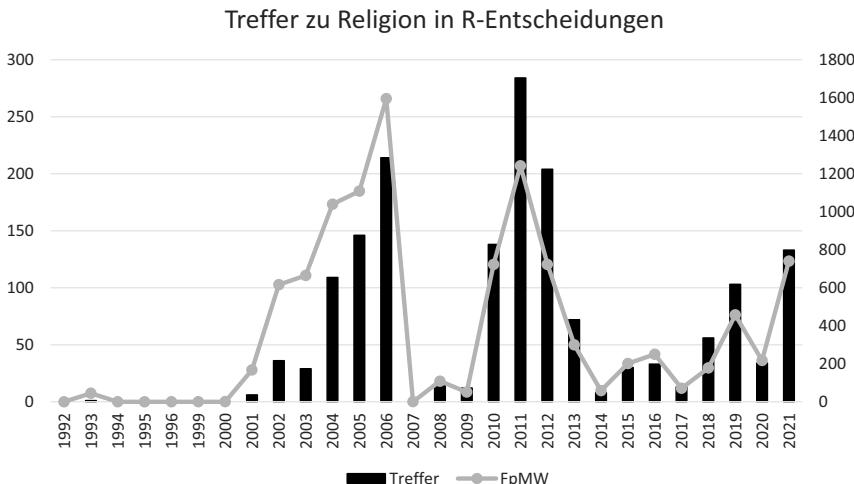


Abbildung 21: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Themenbereich Religion in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in R-Entscheidungen.

auch ein Blick in die Entscheidungstexte mit den häufigsten Treffern zu Religion, die verschiedene Klagen betreffen; z. B. eine Klage gegen Diskriminierung durch die katholische Kirche als Arbeitgeber aufgrund einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (26) oder auch gegen die Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe in Bezug auf den Ortszuschlag wiederum durch die Kirche als Arbeitgeber (27).

- (26) *Das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, das Praktizieren von Homosexualität stellt für den kirchlichen Arbeitgeber einen schwerwiegenden Loyalitätsverstoß dar, der die Beschäftigung und damit auch die Einstellung einer Arbeitnehmerin ausschließt. (Rn.64) 1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.³⁵*
- (27) *Enthält eine kirchliche Vergütungsregelung (hier: BAT-KF) hinsichtlich eines an den Familienstand anknüpfenden Vergütungsbestandteils (Ortszuschlag) für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Regelungslücke, kann diese von den staatlichen Arbeitsgerichten nicht durch Gleichstellung der Lebenspartner mit Verheirateten geschlossen werden, solange nicht fest-*

³⁵ R-Entscheidungen, ArbG Stuttgart 14. Kammer, 28.04.2010; Diskriminierung bei Nichteinstellung wegen sexueller Identität; Text-ID auf DiscourseLab: DE_ARBGSTU_2010_0428_14CA1585_09_OA.

steht, dass ein solcher Lückenschluss mit dem Selbstverständnis der beteiligten Kirchen im Einklang steht.³⁶

Zusammenfassend lässt sich für den Themenbereich Religion festhalten, dass er im gemeinsprachlichen Korpus G-DeReKo weit häufiger behandelt wird (in 41% der Texte) als in den politik- und rechtssprachlichen Korpora (jeweils in etwa 20% der Texte). Vergleiche mit dem Korpus G-Twitter, das aufgrund seiner zahlreichen und sehr kurzen Texte nur einen geringen Anteil an Texten (7%) jedoch eine hohe relative Trefferfrequenz (5840.58 Treffer pMW)³⁷ aufweist, gestalten sich schwierig. In den Plenarprotokollen (P-Bundestag) wird der Themenbereich eher von linken als von rechten Parteien angesprochen, was die Deutung nahelegt, dass sowohl Kritik an Religion als auch die Forderung nach einer säkular ausgerichteten Anpassung in institutionell-politischen Kontexten salonfähiger ist als eine religiös begründete Opposition zu rechtlichen Neuerungen. In der Rechtsprechung (R-Entscheidungen) finden sich diese Streithemen zur gleichgeschlechtlichen Ehe weniger explizit versprachlicht; stattdessen wird hier oftmals reagierend auf Anklagen der Umgang der Kirche mit Homosexualität allgemein (z. B. mit queeren Angestellten) behandelt. Zeitlich fällt auf, dass besonders das Streithema des christlichen Segens sowie der kirchlichen Trauung gleichgeschlechtlicher Paare nicht nur im Nachgang der juristischen Gleichstellung mit bzw. in der Zivilehe eine Rolle spielt; vielmehr finden sich hier vereinzelt auch progressive Momente durch kirchliche Akteure, die auch von politischen Akteuren als solche verstanden und befürwortend in den politischen Diskurs eingebracht werden (vgl. etwa Beispiel (19)). Ferner ist der Themenbereich zeitlich recht gleichmäßig über den Diskurs verteilt mit einer steigenden Tendenz auf Twitter ab 2021. Diese Ergebnisse widersprechen denen von Kania (2020: 150), nach denen der Themenbereich Religion im deutschen Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe auch in der Gemeinsprache „not salient at all“ sei.³⁸

36 R-Entscheidungen, BAG 6. Senat, 26.10.2006; Eingetragene Lebenspartnerschaft – Ortszuschlag im kirchlichen Bereich; Text-ID auf DiscourseLab: 2006_10_26_76.

37 Zum Vergleich: Dieselbe Suchanfrage zum Themenbereich Ehe erzielte z. B. im Korpus R-Entscheidungen nur 517.30 Treffer pro Million Wörter.

38 Dieser Widerspruch lässt sich wohl unter anderem dadurch erklären, dass Kania (2020) einerseits sich auf recht kurze Zeiträume einschränkt (Juli 200 – August 2001 sowie Mai 2016 – Juli 2017) und andererseits ausschließlich Zeitungen und Zeitschriften aus Deutschland (*taz*, *Welt*, *Spiegel* und *Bunte*) untersucht, während G-DeReKo und G-Twitter Diskursbeiträge aus dem gesamten deutschsprachigen Raum enthalten. Ein Vergleich zwischen verschiedenen deutschsprachigen Ländern scheint hier für zukünftige Untersuchungen lohnend.

8.2 Familie

Dem großen und komplexen Themenbereich ‚Familie‘ lassen sich verschiedene Streithemen zuordnen, die sich wiederum untereinander in Beziehungen von Über- und Unterordnung setzen lassen. Ferner stellen ‚Familiengründung‘ und ‚Fortpflanzung‘ auch potenzielle Bedeutungsaspekte des Wortes *Ehe* bzw. Erbteile des kulturellen Erbes Ehe dar, deren diskursive Aushandlung in Kapitel 9.1 als Teil einer Bedeutungskonkurrenz um das Wort *Ehe* untersucht werden soll. Folgende quantitativ-induktiv ermittelten Streithemen lassen sich an dieser Stelle dem Themenbereich ‚Familie‘ zuordnen:

1. Fortpflanzung und Reproduktion (s. 8.2.1)
2. Möglichkeiten der Familiengründung (s. 8.2.2)
3. Kindeswohl (s. 8.2.3)

8.2.1 Fortpflanzung und Reproduktion

Im Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe ist in Bezug auf das Thema Fortpflanzung und Reproduktion vor allem die Streitfrage salient, inwiefern eine natürliche Reproduktionsfähigkeit der Partner konstitutives Merkmal einer Ehe bzw. einer ehefähigen Partnerschaft sei. Da diese Frage jedoch primär die diskursive und immer wieder auch metadiskursive Bedeutungskonkurrenz um die umkämpften Erbteile der Ehe bzw. Bedeutungsaspekte von *Ehe* betrifft (s. 5.2.1), soll sie in Kapitel 9 behandelt werden. Eine zweite quantitativ auffällige Gruppe an Diskursbeiträgen zum Thema Fortpflanzung/Reproduktion betrifft Möglichkeiten der künstlichen Befruchtung. Das agonale Moment dieses Streithemas begründet sich in erster Linie in der Auseinandersetzung um das Recht gleichgeschlechtlicher Paare auf Zugang zu reproduktionsmedizinische Fortpflanzungsmöglichkeiten. Daher ist die agonale Struktur des Streithemas eher mit der des Streithemas Adoption vergleichbar und soll entsprechend im folgenden Abschnitt Möglichkeiten der Familiengründung behandelt werden.

An dieser Stelle bleibt zunächst nur ein quantitativ weniger auffälliges und diskursiv weniger salientes Streithema im Zusammenhang mit Fortpflanzung und Reproduktion zu behandeln, das sich wie folgt darstellen lässt:

Ehe und Reproduktion der Bevölkerung

›Die Öffnung der Ehe wirkt sich nicht negativ auf die Reproduktion der Bevölkerung aus‹ ›Die Öffnung der Ehe wirkt sich negativ auf die Reproduktion der Bevölkerung aus‹

Aus den folgenden Belegen dieses Streithemas lässt sich bereits ablesen, dass in diesem Fall das konservative handlungsleitende Konzept das initiativ ist, während das damit konfligierende progressive handlungsleitende Konzept entsprechend reaktiv ist, insofern es negierend auf ersteres reagiert. Demnach soll in diesem Fall auch zunächst das konservative handlungsleitende Konzept ›Die Öffnung der Ehe wirkt sich negativ auf die Reproduktion der Bevölkerung aus‹ vorgestellt werden, dass sich aus Belegen wie (28), (29) und (30) ableiten lässt.

- (28) *Angesichts der auffälligen Vorliebe der GroKo für die Befriedigung von Kleinstinteressengruppen, wie zum Beispiel mit der Ehe für alle, woraufhin sich bundesweit sehr wenige Paare das Jawort gegeben haben, stellt sich die Frage, wie viele Familien aus dieser ebenfalls sehr speziellen Gesetzesinitiative prognostisch Nutzen ziehen werden. Sie feiern 27 Prozent Inanspruchnahme bereits als Erfolg. Wieso denken Sie, dass angesichts der fatalen Gesamtsituation eines sich nicht reproduzierenden Deutschlands (Lachen bei Abgeordneten der CDU/CSU, der SPD, der FDP, der LINKEN und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN) eine solche Nischenpolitik Berechtigung hat? (Beifall bei der AfD – Widerspruch bei Abgeordneten der CDU/CSU, der SPD, der LINKEN und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)³⁹*
- (29) *Lebenspartnerschaft und Ehe seien keine gleichgelagerten Lebenssachverhalte. In ihren Rechtsfolgen beständen erhebliche Unterschiede. Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft sei zur Reproduktion der Bevölkerung ungeeignet, was bereits einen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung darstelle.⁴⁰*
- (30) *Der Staat hat nichts davon, wenn er sterile Homo-Pärchen privilegiert, denn die Rente dieser Menschen muss von den Kindern aus fertilen Mann-Frau-Ehen aufgebracht werden – eine Ungerechtigkeit ersten Ranges⁴¹*

Beispiel (29) stellt ein indirektes Zitat einer im entsprechenden Urteil wegen Diskriminierung eingetragener Lebenspartnerschaften Angeklagten dar, Beispiel (30) ein direktes Zitat des wegen Beleidigung verurteilten (jedoch unter Berufung auf die

³⁹ P-Bundestag, Nicole Höchst (AfD), 17.01.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 19_006_00046.

⁴⁰ R-Entscheidungen, Landesarbeitsgericht Düsseldorf 11. Kammer, 05.12.2002; Ortszuschlag – Lebenspartnerschaft; Text-ID auf DiscourseLab: 2002_12_05_414.

⁴¹ R-Entscheidungen, AG Kassel, 03.08.2020; Strafbare Beleidigungen durch Äußerungen eines Evolutionsbiologen in Zeitungsinterview zum Thema gleichgeschlechtliche Ehen; Text-ID auf DiscourseLab: DE_AGKASSE_2020_0803_246DS1622JS25245_00.

Meinungsfreiheit in nächster Instanz freigesprochenen)⁴² Evolutionsbiologen Ulrich Kutschera. An den hier angeführten Beispielen lässt sich ferner erkennen, dass dieses konservative handlungsleitende Konzept im Diskurs unterschiedlich drastisch formuliert wird. Mal werden gleichgeschlechtliche Paare als quasi epiphänomenal für die Fertilitätsrate betrachtet, was ihre Ungleichbehandlung im Vergleich zu verschiedengeschlechtlichen Paaren rechtfertige (29); mal wird umgekehrt die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare geradezu als Gefahr für die Fertilitätsrate und den Erhalt der Bevölkerung angesehen (28), (30). Die zugrundeliegende Argumentationsstruktur, nach der gleichgeschlechtliche Partnerschaften mangels Reproduktionsfähigkeit keinen vergleichbaren Verdienst am Erhalt der Bevölkerung leisten würden und daher nicht mit verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften gleichgestellt werden dürften, bleibt jedoch die gleiche. Diese Argumentation geht also mit einer Betonung des Bedeutungsaspekts der ›Fortpflanzung‹ einher (s. 9.1), der auf die gesamtgesellschaftliche Eben bezogen und erst dann als Grundlage für die rechtliche Privilegierung der Ehe herangezogen wird.

AGONALITÄT zu diesem handlungsleitende Konzept findet sich nicht nur im Lachen und dem explizierten „Widerspruch“ in Beispiel (28), sondern auch in Belegen des konfigrierenden handlungsleitenden Konzepts ›Die Öffnung der Ehe wirkt sich nicht negativ auf die Reproduktion der Bevölkerung aus‹. Die Versprachlichungen dieses reaktiven handlungsleitenden Konzepts finden sich bspw. auf Twitter in den Kommentaren zu entsprechenden Posts; so auch die Beispiele (31) und (32), deren letzteres einen reagierenden Kommentar zum Post aus Beispiel (36) beinhaltet.

- (31) *Dieses Argument ist halt einfach so Bullshit. Der „Staat“ wird niemals aussterben, schon gar nicht durch die Ehe für Alle. Es werden immer Kinder geboren, macht euch darum mal keine Sorgen*⁴³
- (32) *Es ist einfach nur krass wie Rechte immer wieder ihren Hass und Hetze mit irgendwelchen Pseudowissenschaftlichen Ausfällen versuchen zu begründen. Es gibt genügend Spezies die gleichgeschlechtlichen Sex sogar vorziehen und trotzdem nicht ausgestorben sind ...*⁴⁴

In beiden Belegen zeigt sich wiederum der reaktive Charakter des progressiven handlungsleitenden Konzepts, insofern beide Kommentare explizit auf das initia-

⁴² Vgl. R-Entscheidungen, LG Kassel 7. Kleine Strafkammer, 02.03.2021; Aktenzeichen: 7 Ns – 1622 Js 25245/17; Text-ID auf DiscourseLab: DE_LGKASSE_2021_0302_7NS1622JS25245_17_00.

⁴³ G-Twitter, 16.06.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 21032.

⁴⁴ G-Twitter, 08.10.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 36326.

tive konfigurierende handlungsleitende Konzept ‚Die Öffnung der Ehe wirkt sich negativ auf die Reproduktion der Bevölkerung aus‘ beziehen und dieses negieren sowie kritisieren. Eine Umkehrung der Argumentation findet sich in den Korpora interesseranterweise nicht. Wenn nämlich die rechtliche Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften sich aus deren fehlenden Beitrag zur Reproduktion der Bevölkerung abgeleitet wird, so könnte auch im Umkehrschluss geschlussfolgert werden, dass ein rechtlicher Ausbau der Möglichkeiten zur Familiengründung für gleichgeschlechtliche Paare (durch Reproduktionsmedizin sowie Adoption; s. u.) der Fertilitätsrate zuträglicher wäre als ein Verbot derselben, bei dem gleichgeschlechtliche Paare kinderlos blieben. Einzig Beispiel (33) weist eine vergleichbare Argumentation auf.

- (33) *Der Gayby-Boom bringt das letzte Argument ins Wanken, mit dem Politik und Rechtsprechung in Deutschland bislang die vollständige Gleichstellung homosexueller Paare mit Ehepaaren verhindert haben: Die Ehe sei verfassungsrechtlich besonders geschützt, weil sie Mann und Frau bei der Gründung einer Familie absichern soll, während homosexuelle Paare ja kinderlos blieben – so hat das Bundesverfassungsgericht 1993 in seiner Entscheidung zur „Aktion Standesamt“ die Ungleichbehandlung gerechtfertigt. Auf dieses Argument baute die Rechtsprechung in der Folgezeit auf. So verweigerte das Bundesarbeitsgericht 1997 homosexuellen Paaren, die als Beamte tätig sind, den Ortszuschlag (den auch kinderlose Ehepaare erhalten) – mit der Begründung, „die gleichgeschlechtliche Gemeinschaft“ sei „jedenfalls in einem Punkt mit der Ehe nicht vergleichbar“: Sie sei „im Gegensatz zur Ehe nicht zur Reproduktion der Bevölkerung geeignet“.⁴⁵*

Mit Verweis auf einen „Gayby-Boom“ – also eine steigende Zahl gleichgeschlechtlicher Paare mit Kinderwunsch – wird hier nicht nur das konservative handlungsleitende Konzept negiert, sondern auch eine positiv formulierbare Schlussfolgerung nahegelegt, nach der denkbare, jedoch rechtlich eingeschränkte Möglichkeiten der Familiengründung in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften durchaus „zur Reproduktion der Bevölkerung geeignet“ seien. Damit ist bereits ein entscheidendes Streithema im Zusammenhang mit dem Themenbereich Familie angesprochen, das die rechtlichen Möglichkeiten der Familiengründung für gleichgeschlechtliche Paare betrifft und im folgenden Kapitel untersucht werden soll.

⁴⁵ G-DeReKo, Die Zeit (Online-Ausgabe), 31.12.2003; Wenn die Eltern schwul sind, S. 11; DeReKo-ID: Z04/312.00436.

8.2.2 Möglichkeiten der Familiengründung

Der im vorigen Kapitel behandelte Aspekt der Fortpflanzung findet sich auch im folgenden Kapitel zu den Möglichkeiten der Familiengründung. Hier sollen diejenigen Diskursbeiträge beispielhaft angeführt und systematisiert werden, die sich dem folgenden übergeordneten Streithema zuordnen lassen:

Möglichkeiten der Familiengründung		
›Auch gleichgeschlechtliche Paare sollten die Möglichkeit bekommen, eine Familie zu gründen‹	vs.	›Gleichgeschlechtliche Paare sollten keine Möglichkeit bekommen, eine Familie zu gründen‹

Im Anschluss lässt sich dieses Streithema in die beiden zentralen Möglichkeiten der Familiengründung, künstliche Befruchtung und Adoption untergliedern (s. u.). Sowohl bei diesem übergeordneten agonalen Zentrum als auch bei den spezifischeren Streithemen zu Reproduktionsmedizin und Adoption wird sich zeigen, dass jeweils das progressive handlungsleitende Konzept die initiativ Position im Diskurs einnimmt, während das konservative reaktiv ist. Zuerst wird die Forderung in den Diskurs eingebracht, dann wird die Ablehnung dieser Forderung versprachlicht. Zunächst lassen sich beide Möglichkeiten der Familiengründung an dieser Stelle auch zusammenfassen, da sie oftmals gemeinsam sprachlich ausgehandelt werden, wie bereits die beiden folgenden Belege für das handlungsleitende Konzept ›Auch gleichgeschlechtliche Paare sollten die Möglichkeit bekommen, eine Familie zu gründen‹ beispielhaft veranschaulichen:

- (34) *Es gibt keine sachliche Begründung, weshalb zwei sich Verbundene nur die Möglichkeit einer eingetragenen Partnerschaft haben sollten, denn die Geschlechter sind gesetzlich gleichgestellt. Oder irre ich mich? Haben Homosexuelle kein Recht auf Ehepartner, Adoption oder Fortpflanzungsmedizin?⁴⁶*
- (35) *Hier geht es um das Privatleben, um die ganz persönliche Entscheidung jedes Einzelnen dafür, mit wem er sein Leben teilen möchte. Es ist anmaßend, dass sich Dritte einmischen. Und in Deutschland ist es leider immer noch die Bundesregierung, die hier Diskriminierungen und Verbote vorschreibt. Die Familien-*

⁴⁶ G-DeReKo, Die Südostschweiz, 25.06.2013, S. 5; Legalize it; DeReKo-ID: SOZ13/JUN.04410.

gründung etwa ist für homosexuelle Paare in Deutschland oft nicht möglich, ohne sich in die Illegalität zu begeben, weil es Verbote zur Fortpflanzungsmedizin und zur Adoption gibt, an denen CDU und CSU immer noch festhalten.⁴⁷

In beiden Beispielen (34) und (35) zeigt sich, dass das abstrakte Konzept der Möglichkeiten zur Familiengründung für gleichgeschlechtliche Paare vonseiten der Proponenten in konkreten Forderungen geäußert wird, die im Anschluss genauer untersucht werden.

Die Versprachlichungen des hiermit konfigierenden handlungsleitenden Konzepts ›Gleichgeschlechtliche Paare sollten keine Möglichkeit bekommen, eine Familie zu gründen‹ behandeln zwar auch die konkreten Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin und der Adoption, behandeln das agonale Zentrum aber auch auf einer abstrakten Ebene. Besonders augenfällig und auch als n-Gramm quantitativ salient sind hierbei die Nominalphrasen *Recht auf Kinder* bzw. *Recht auf ein Kind*, die auch in den folgenden Beispielen zu finden sind:

- (36) *Nein. Es gibt kein Recht auf ein Kind. Und kein Recht auf Reproduktion. Und es ist übrigens keine Diskriminierung, sondern ein Naturgesetz, das sich Lesben miteinander nicht fortpflanzen können.*⁴⁸
- (37) *Der eingetragene Lebenspartner des Adoptivvaters beabsichtigt, das Kind ebenfalls zu adoptieren, und stellte einen entsprechenden Antrag. Das Amtsgericht H. wies den Adoptionsantrag zurück. Die dagegen eingelegte Beschwerde wies das Landgericht H. zurück. Insbesondere seien weder Grundrechte des Kindes noch solche der eingetragenen Lebenspartner verletzt. Im Zentrum ständen das Interesse und das Wohl des Kindes. Man dürfe das Recht eines jeden, ein „sexuelles Leben nach seiner Wahl“ zu führen, nicht verwechseln mit einem „Recht auf Kinder“. Art. 3 Abs. 1 GG gebiete keine Gleichbehandlung der Ehe mit der Lebenspartnerschaft.*⁴⁹
- (38) *Schon damals wollten Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen der Grünen, regeln, dass für die Annahme eines Kindes durch Lebenspartner die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Annahme eines Kindes durch Ehegat-*

⁴⁷ P-Bundestag, Sonja Steffen (SPD), 27.06.2013; Text-ID auf DiscourseLab: 17_250_00407.

⁴⁸ @Birgit_Kelle auf Twitter, 08.10.2019; Link: https://twitter.com/Birgit_Kelle/status/1181502799802179584; zuletzt aufgerufen am 04.09.2023.

⁴⁹ R-Entscheidungen, BVerfG 1. Senat, 19.01.2013; Nichtzulassung der Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner ist verfassungswidrig; Text-ID auf DiscourseLab: DE_B-VerfG_2013_ls20130219_1bvl000111.

ten entsprechend anzuwenden sind. Schon damals, vor nicht einmal einem Jahr, hat die CDU/CSU-Fraktion Ihren Antrag abgelehnt. Das tun wir auch heute, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass es für niemanden ein Recht auf ein Kind gibt (Volker Beck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Darum geht es in der Regelung nicht! Das ist wirklich Volksverhetzung, was Sie da erzählen!) und dass wir uns im Rahmen unserer staatlichen Wächterfunktion allein am Kindeswohl zu orientieren haben.⁵⁰

Beispiel (36) zeigt eine direkte Antwort auf Twitter auf eine Versprachlichung des progressiven handlungsleitenden Konzepts, die auch in Beispiel (60) vorgestellt wird. Auffällig ist ferner, dass sowohl im rechtssprachlichen Beispiel (37) als auch im politiksprachlichen Beispiel (38) das konservative handlungsleitende Konzept weiter durch Berufung auf das Streithema des Kindeswohls argumentativ gestützt wird, das später genauer vorgestellt werden soll (s. 8.2.3). Hierin zeigt sich wiederum, wie verschiedene handlungsleitende Konzepte auf Textebene ineinander greifen und zu argumentativen Zwecken verknüpft werden. Dies scheint auch in Zusammenhang damit zu stehen, dass in allen drei Beispielen das progressive handlungsleitende Konzept für die Möglichkeiten der Familiengründung für gleichgeschlechtliche Paare zunächst als *Recht auf ein Kind* bzw. als *Recht auf Kinder* versprachlicht wird, um es innerhalb dieser Perspektivierung abzulehnen. Indem in Sätzen wie *Niemand hat ein Recht auf ein Kind* das Wort *Kind* von der Präposition *auf* abhängig gemacht und somit als Teil des Akkusativobjekts versprachlicht wird, wird die Deutung nahegelegt, dass Menschen Rechte über ein Kind erhielten und dem Kind diese entsprechend genommen würden. Insofern scheint es kein Zufall, dass in den Belegen (37) und (38) in der unmittelbaren Textumgebung auch das Konzept ›Kindeswohl‹ angesprochen wird. Hierin zeigt sich, dass diese Phrase durchaus kompositionell eine bestimmte negative Konzeptualisierung des versprachlichten Sachverhalts nahelegt, die von ablehnender Seite wohl fixiert und in den Diskurs eingebbracht werden soll. Sprich: Es erscheint den jeweiligen Akteuren eine erfolgversprechendere sprachliche Strategie, einem *Recht auf Kinder* zu widersprechen als z. B. einem *Recht auf künstliche Befruchtung* oder gar einer *Gleichstellung* im Adoptionsrecht (s. z. B. Beleg (40)).

Dieser Bedeutungsfixierungsversuch ist jedoch nicht derart manipulativ, dass er nicht von der Gegenseite erkannt und kritisiert würde, wie bereits Volker Becks Widerspruch in Beispiel (38) zeigt. Direkte Antworten auf Versprachlichun-

⁵⁰ P-Bundestag, Dr. Sabine Sütterlin-Waack (CDU/CSU), 26.02.2015; Text-ID auf DiscourseLab: 18_088_00093.

gen des konservativen handlungsleitenden Konzepts, die die Phrase *Recht auf Kinder* verwenden, in (zumindest teilweise) interaktionalen Daten wie den Plenarprotokollen oder auch Twitter lassen in „procedural consequentiality“ (Deppeermann 2001: 70) analysieren, dass die oben gedeutete Lesart der Phrase auch von anderen Diskursteilnehmenden entsprechend gedeutet und als negative Perspektivierung wahrgenommen wird. Dies veranschaulicht bspw. Beleg (39), der einen Kommentar zu dem Tweet aus Beispiel (36) zeigt, aber auch negierende Erwähnungen der Phrase von progressiver Seite in späteren antwortenden Diskussionsbeiträgen wie in Beispiel (40):

- (39) *@Birgit_Kelle Es geht auch nicht um das Recht auf ein Kind, das sich gar nicht durchsetzen ließe, sondern um das Recht, die Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin in Anspruch zu nehmen – auch für Singles und gleichgeschlechtliche Paare. Das sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein.*⁵¹
- (40) *[...] wir sprechen hier über Gleichstellung. Kinder sind kein Vehikel zur Gleichstellung, sondern entweder man ist gleich oder man ist es nicht. Sie haben vollkommen recht: Es gibt kein Recht auf ein Kind – logischerweise. Es geht uns nur darum, dass man gleichbehandelt wird, dass man sich wie jeder andere um eine Adoption bewerben kann. Fachlich entscheidet das sowieso das Jugendamt.*

In Beispiel (40) wird die ablehnende Versprachlichung *Recht auf ein Kind* nicht nur negiert, sondern es wird ihr eine positive Kontextualisierung durch das Hochwertwort *Gleichstellung* entgegengesetzt. Ferner werden auch hier wieder – wie schon in den Eingangsbeispielen (34) und (35) – die Frage nach den Möglichkeiten der Familiengründung konkretisiert, indem sie als *das Recht, die Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin in Anspruch zu nehmen* respektive als *das Recht, sich wie jeder andere um eine Adoption [zu] bewerben* versprachlicht wird. Die diskursive Aushandlung dieser beiden Möglichkeiten der Familiengründung für gleichgeschlechtliche Paare soll im Folgenden separat analysiert werden.

8.2.2.1 Adoption

Adoption		
›Eingetragene Lebenspartner sollten Kinder adoptieren dürfen‹	vs.	›Eingetragene Lebenspartner sollten keine Kinder adoptieren dürfen‹

51 G-Twitter, 09.10.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 36254.

Das Streithema Adoption ist insofern ein analytischer Glücksfall, als hier bereits der Wortstamm *adopt-* selbst innerhalb der thematischen Korpora einen relativ zuverlässigen Indikator für die sprachliche Behandlung des Streithemas bildet. Daher soll hier die quantitative Analyse des Streithemas Adoption über diesen Indikator^{xv,xvi} schon vor den beispielhaften Belegen erfolgen. Belege für das handlungsleitende Konzept ›Eingetragene Lebenspartner sollten Kinder adoptieren dürfen‹ finden sich z. B. in (44), (46), (48) und (50). Belege für das konfligierende handlungsleitende Konzept ›Eingetragene Lebenspartner sollten keine Kinder adoptieren dürfen‹ finden sich z. B. in (47).

In den beiden gemeinsprachlichen Korpora findet sich das Streithema Adoption recht häufig und über den gesamten Zeitraum verteilt. Die 7267 in G-Twitter verteilten sich diachron wie in Abbildung 22 zu sehen, die 10058 Treffer in G-DeReKo (15% der Texte) wie in Abbildung 23 zu sehen.

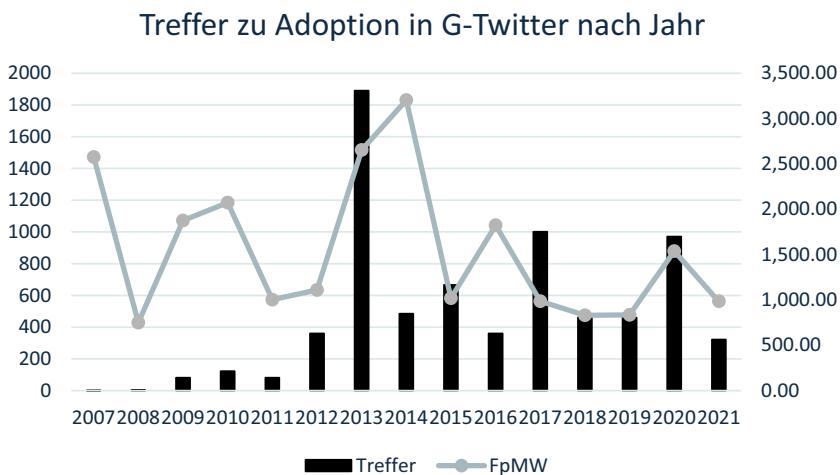


Abbildung 22: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das Streithema Adoption in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-Twitter.

Auch hier ergeben sich wieder durch die niedrigen Vergleichswerte hohe relative Frequenzen in der frühen Phase des Diskurses. Die Spitze in der relativen Häufigkeit in G-DeReKo 1994 erklärt sich durch 18 Belege zum Streithema Adoption, die allesamt weniger initiativen Charakter haben, sondern auch in dieser frühen Phase schon auf Initiativen aus der Diskursdomäne Politik reagieren, wie das folgende Beispiel veranschaulicht:

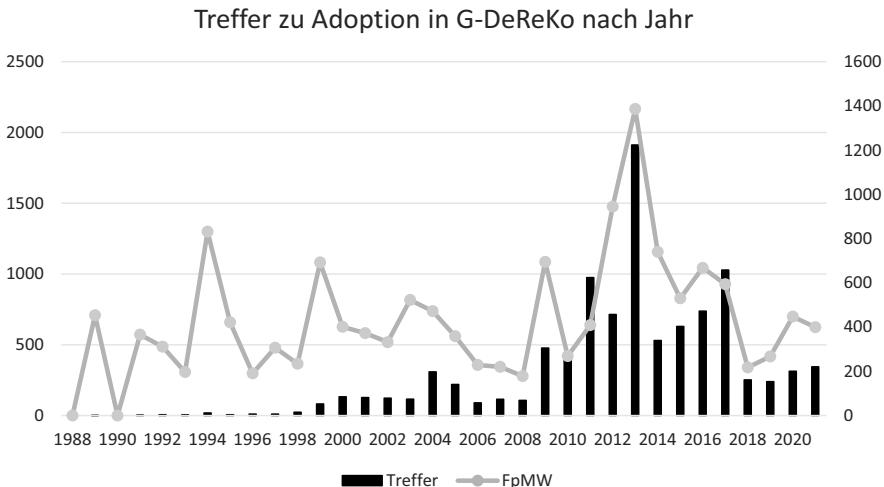


Abbildung 23: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das Streitthema Adoption in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-DeReKo.

- (41) *Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Karl Lehmann, hat am Montagabend bei der Eröffnung der Frühjahrs-Vollversammlung im Kloster Reute (Bad Waldsee) beklagt, daß in Europa der Glaube an Gott und die Achtung vor der Menschenwürde stirbt. Der Mainzer Bischof wandte sich heftig gegen die vom Europäischen Parlament geforderte Möglichkeit einer Ehe gleichgeschlechtlicher Paare mit der Erlaubnis, Kinder zu adoptieren.⁵²*

Auch die auffällig hohe absolute sowie relative Frequenz in beiden gemeinsprachlichen Korpora im Jahr 2013 erklärt sich durch die diskursive Reaktion auf Entwicklungen in einer anderen Diskursdomäne; nämlich auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19.02.2013, das die Sukzessivadoption für eingetragene Lebenspartner ermöglicht und das in der Gemeinsprache diskursiv begleitet wird. Vereinzelt finden sich hier zwar auch prospektive Belege, die dem BVerfG-Urteil vorausgehen (vgl. Beispiel (42)); bei weitem die meisten Diskursbeiträge reagieren jedoch zeitlich sowie inhaltlich auf das Urteil (vgl. Beispiel (43)).

52 G-DeReKo, Süddeutsche Zeitung, 22.02.1994, S. 2; Bischof Lehmann fordert Offensive für die Familie; DeReKo-ID: U94/FEB.05017.

- (42) Wenn das Ehegattensplitting fällt, bleibt als letzte große Ungleichheit noch die Adoption. Schon jetzt dürfen Schwule und Lesben als Einzelperson zwar Kinder adoptieren, jedoch nicht gemeinsam mit ihrem Partner oder ihrer Partnerin. Für die Union ist das die letzte konservative Bastion, die es zu retten gilt. Steht die Union auf verlorenem Posten?⁵³
- (43) Karlsruhe/Berlin. Schwule und Lesben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft dürfen künftig auch Adoptivkinder ihres Partners adoptieren, damit das Kind rechtlich zwei Eltern hat. Bislang war eine solche „Sukzessivadoption“ nur bei heterosexuellen Ehepaaren möglich. Dies verstößt gegen das Recht auf Gleichbehandlung, entschied das Bundesverfassungsgericht.⁵⁴

Ähnliches gilt für die Spitze in der relativen Frequenz in G-Twitter 2014. Zum Teil finden sich hier initiativ Forderungen nach einer Erweiterung des Adoptionsrechts für eingetragene Lebenspartnerschaften, wie im folgenden Beispiel:

- (44) *Gleichgeschlechtliche Paare:*
1. *Stiefkindadoption* ✓
 2. *Fremdkindadoption* ×
 3. *Sukzessivadoption* ×
- Es gibt noch viel zu tun.*⁵⁵

Beleg (44) stellt ein Beispiel für das handlungsleitende Konzept ›Eingetragene Lebenspartner sollten Kinder adoptieren dürfen‹ dar, das sich hier zeitlich zwischen dem BVerfG-Urteil vom 19.02.2013 und dem entsprechenden Bundestagsbeschluss vom 22.05.2014 befindet, ohne jedoch explizit auf ersteres zu verweisen. Die meisten Belege in G-Twitter von 2014 beziehen sich jedoch direkt auf die genannten Entwicklungen in den Diskursdomänen Recht und Politik, wie das folgende Beispiel veranschaulicht:

- (45) *Bundestag stärkt Rechte gleichgeschlechtlicher Paare: Koalition beschließt erweitertes #Adoptionsrecht [...] #LGBT #BVerfG*⁵⁶

⁵³ G-DeReKo, Berliner Zeitung, 02.01.2013, S. 5; „Die Bastion Adoptionsverbot ist nicht zu retten“; DeReKo-ID: B13/JAN.00044.

⁵⁴ G-DeReKo, Mannheimer Morgen, 20.02.2013, S. 1; Homo-Partnerschaften gestärkt; DeReKo-ID: M13/FEB.06494.

⁵⁵ G-Twitter, 11.03.2014; Text-ID auf DiscourseLab: 187921.

⁵⁶ G-Twitter, 23.05.2014; Text-ID auf DiscourseLab: 185229.

Die häufigeren Treffer 2020 in den gemeinsprachlichen Korpora erklären sich ferner durch Tweets zu Adoptionsmöglichkeiten für gleichgeschlechtliche Paare im Ausland; insbesondere in der Schweiz, wo der Nationalrat 2020 über die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare und zugleich über Adoptions- und reproduktionsmedizinische Rechte entschied. Dieses Phänomen wird sich nochmals im folgenden Kapitel zum Streithema Reproduktionsmedizin zeigen (s. 8.2.2), wo es ausführlicher behandelt werden soll.

Am zeitlichen Verlauf der Treffer sowie an den ausgewählten Belegen zeigt sich, dass der gemeinsprachliche Diskurs zum Streithema Adoption stark vom rechtssprachlichen und vom politiksprachlichen Diskurs beeinflusst wird. Ob sich dies auch umgekehrt feststellen lässt, verrät ein quantitativer Blick in die Korpora P-Bundestag und R-Entscheidungen.

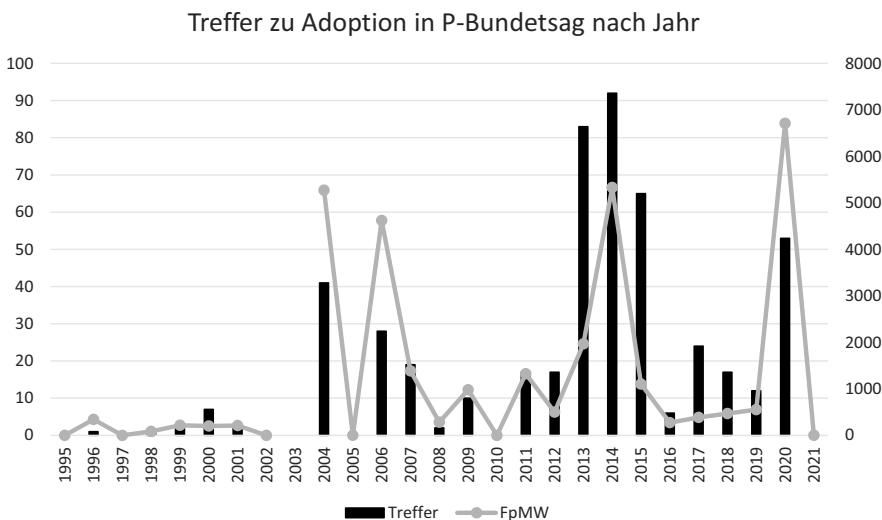


Abbildung 24: Häufigkeit relativ zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das Streithema Adoption in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in P-Bundestag.

In der zeitlichen Verteilung der 499 Treffer (30% der Texte) in P-Bundestag (s. Abbildung 24) zeigt sich, dass das Streithema Adoption immer wieder im Bundestag vorgebracht wird, zuletzt 2020 sehr häufig im Zusammenhang mit geforderten Änderungen des Abstammungsrechts, das auch lesbische Elternpaare als gleichwerte Mütter anerkennen soll (s. hierzu ausführlich 8.2.2.3). Daraus, dass hier die höchsten relativen, nicht jedoch die höchsten absoluten Frequenzen für das Subthema Adoption in P-Bundestag vorliegt, lässt sich folgern, dass im Jahr 2020 insgesamt seltener von der gleichgeschlechtlichen Ehe die Rede ist und

wenn, dann auffällig häufig im Zusammenhang mit Adoption sowie mit diesem speziellen Thema der automatischen Co-Mutterschaft. Doch auch bereits 2000 ist bei der Aushandlung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) vereinzelt von *Adoption* die Rede, das letztlich jedoch keine Adoption ermöglichte; oder auch 2004 bei einem vorgebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des LPartG (s. Beispiel (46)), der 2005 in der im Recht auf Stiefkindadoption für eingetragene Lebenspartner mündete. Die häufigsten absoluten Frequenzen finden sich in den Jahren 2013 und 2014, in denen im Bundestag das erwähnte BVerfG-Urteil vom 19.02.2013 zur Sukzessivadoption und, dadurch angestoßen, auch die Möglichkeit einer gemeinsamen Volladoption für eingetragene Lebenspartner diskutiert wird.

- (46) *Ein zentraler Punkt unseres Gesetzentwurfs ist die Begründung eines gemeinschaftlichen Adoptionsrechts für eingetragene Lebenspartner. Nach gelendem Recht ist die Einzeladoption bereits möglich. Für uns ist einzig und allein das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Ein Kind hat gute Entwicklungschancen in einer stabilen und gefestigten Beziehung, wie sie auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft bieten kann. (Beifall bei der FDP und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD) Die FDP ist daher der festen Überzeugung, dass eine gemeinschaftliche Adoption zweier Partner dem Kindeswohl eher entspricht als eine heute zulässige Einzeladoption.⁵⁷*
- (47) *Wir beschäftigen uns heute in abschließender Beratung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner sowie mit dem Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen, der die gemeinschaftliche Volladoption durch gleichgeschlechtliche Partnerschaften feststellt will. [...] Das Gericht befasst sich in seiner Entscheidung ausschließlich mit der Sukzessivadoption und verpflichtet den Gesetzgeber nicht, die gemeinschaftliche Volladoption zuzulassen. [...] Wir haben also noch nicht die notwendige Sicherheit, um der Volladoption zuzustimmen.⁵⁸*

Die Beispiele (46) und (47) veranschaulichen außerdem das für das Streithema Adoption zentrale agonale Zentrum, das sich zusammensetzt aus den konfligierenden handlungsleitenden Konzepten ›Eingetragene Lebenspartner sollten Kinder adoptieren dürfen‹ (s. Beispiel (46)) und ›Eingetragene Lebenspartner sollten

⁵⁷ P-Bundestag, Rainer Funke (FDP), 06.05.2004; Text-ID auf DiscourseLab: 15_108_00196.

⁵⁸ P-Bundestag, Dr. Sabine Sütterlin-Waack (CDU/CSU), 22.05.2014; Text-ID auf DiscourseLab: 18_036_00199.

keine Kinder adoptieren dürfen“ (s. Beispiel (47)). Interessant ist an Beispiel (46) ferner, dass Funke hier – unter Verweis auf das progressive handlungsleitende Konzept zum Streithema Kindeswohl (s. 8.2.3) – von *gemeinschaftlicher Adoption* spricht, die im Gesetzentwurf der FDP im Gegensatz zu dem der Regierungskoalition auch vorgesehen war,⁵⁹ jedoch keinen Einzug in die Änderung des LPartG 2005 gefunden hat. Eine gemeinschaftliche Adoption durch eingetragene Lebenspartner wurde erst 2014 im Zusammenhang mit dem in Beispiel (47) erwähnten Gesetzentwurf explizit behandelt, letztlich jedoch erst durch das resultierende Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts 2017 ermöglicht. Die Behandlung dieses Streithemas im Jahr 2014 bezieht sich also nach wie vor auf das erwähnte BVerfG-Urteil, dessen Überführung in eine Gesetzesänderung des LPartG zur Ermöglichung der Sukzessivadoption die hohen Trefferzahlen 2013 und 2014 erklärt. Hier zeigt sich, dass auch die politiksprachliche Aushandlung des Streithemas Adoption zeitlich sowie inhaltlich stark auf den Rechtsdiskurs reagiert.

Bevor die entscheidenden BVerfG-Urteile also mit Blick auf das rechtssprachliche Korpus R-Entscheidungen untersucht werden sollen, lohnt sich ein Blick auf die Verteilung der Treffer in P-Bundestag zwischen den verschiedenen Parteien (s. Abbildung 25).

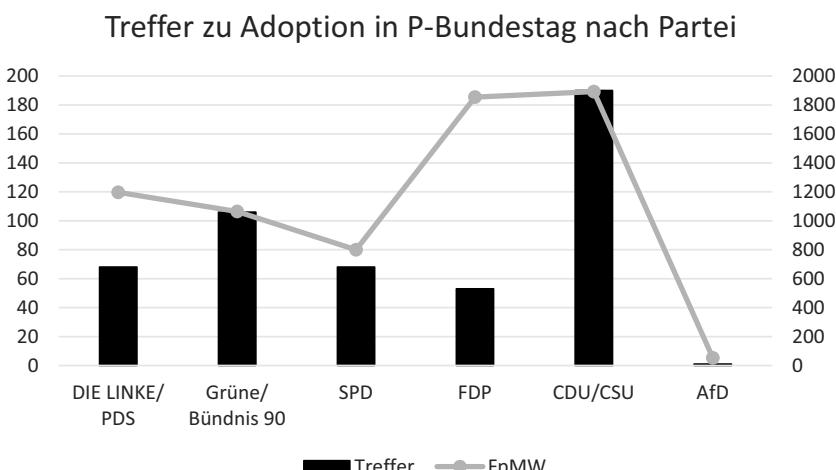


Abbildung 25: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das Streithema Adoption in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im Korpus P-Bundestag (sortiert nach politischer Orientierung der Partei von links nach rechts).

⁵⁹ Vgl. hierzu das Webarchiv des Deutschen Bundestags: https://webarchiv.bundestag.de/archive/2005/0113/bic/hib/2004/2004_258/01.html; zuletzt aufgerufen am 01.09.2023.

In Abbildung 25 zeigt sich, dass insbesondere CDU/CSU und FDP das Streithema Adoption im Zusammenhang mit der gleichgeschlechtlichen Ehe ansprechen. So scheint es, dass innerhalb des Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe dieses Subthema für FDP und CDU/CSU von höherer Relevanz ist als für die übrigen Parteien, wie sich dies später auch für den Themenbereich Familie im Allgemeinen zeigen wird (s. Abbildung 43 auf S. 412). Allerdings vertreten die beiden Parteien im Zusammenhang mit diesem Subthema meist nicht denselben Standpunkt: Wie aus den vorigen Belegen z. T. schon hervorgeht (s. Beispiel (46), (47)), artikulieren dabei Akteure von der FDP – genau wie auch die von der Linkspartei und den Grünen – i. d. R. das progressive handlungsleitende Konzept für das Adoptionsrecht in eingetragenen Lebenspartnerschaften, während Akteure von der CDU meist das entsprechend konservative handlungsleitende Konzept gegen ein solches Adoptionsrecht versprachlichen.

Zuletzt erweist sich das Streithema Adoption auch im rechtssprachlichen Korpus R-Entscheidungen immer wieder als salient. Die 1677 Treffer zu ‚Adoption‘ (in ca. 15% der Texte) verteilen sich diachron wie in Abbildung 26 zu sehen.

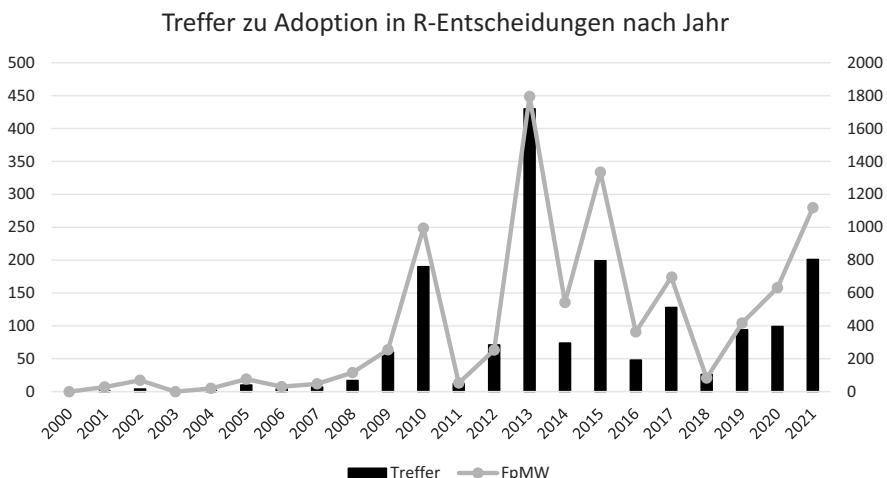


Abbildung 26: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das Streithema Adoption in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in R-Entscheidungen.

Auffällig ist hier vor allem die Häufigkeitsspitze 2013, die sich insbesondere aus dem bereits angesprochenen BVerfG-Urteil zur Sukzessivadoption für eingetragene Lebenspartner ergibt. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang und im Hinblick auf die Häufigkeitsverteilung jedoch auch der Verfahrensgang dieses Urteils, insofern explizit auf eine Reihe an Vorlagebeschlüssen kleinerer Gerichte an

das BVerfG zwischen 2009 und 2010 eingeht. Beleg (48) soll diese Vorlagebeschlüsse beispielhaft veranschaulichen.

- (48) *Es ist verfassungsrechtlich nicht begründbar, aus dem besonderen Schutz der Ehe abzuleiten, dass andere Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen sind* (vgl. BVerfGE 105, 313, 348). Hier bedarf es jenseits der bloßen Berufung auf Art. 6 Absatz 1 GG eines hinreichend gewichtigen Sachgrundes, der gemessen am jeweiligen Regelungsgegenstand und -ziel die Benachteiligung anderer Lebensformen rechtfertigt.⁶⁰ Gewichtige Gründe für die dargestellte Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartner im derzeitigen Adoptionsrecht sind aber nicht ersichtlich. Zwischen Ehen und Lebenspartnerschaften gibt es im Hinblick auf die Adoption von Kindern keine erheblichen Unterschiede. Nach alldem kommt der Senat zu der Überzeugung, dass die derzeitige Rechtslage, wonach die Zweitadoption adoptierter Kinder durch Ehegatten gemäß § 1742 BGB zulässig ist, diese Lebenspartnern aber gemäß § 9 Absatz 7 LPartG verwehrt ist, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Absatz 1 GG verstößt.⁶⁰

Im nachgehenden Verfahrensgang reagiert das BVerfG auf derartige Vorlagebeschlüsse gesammelt mit einem Urteil, das das Verbot der Sukzessivadoption für eingetragene Lebenspartner für verfassungswidrig erklärt (s. Beispiel (49)). Aus diesem Urteil allein ergeben sich 308 der 430 Treffer zu ‚Adoption‘ in R-Entscheidungen 2013. Beispiel (50) zeigt diejenige Passage des Urteils, die letztlich auch Einfluss auf die Gesetzgebung hatte, insofern sie im Bundestag wörtlich zitiert und in die Argumentation auch für eine gemeinsame Adoption durch gleichgeschlechtliche Lebens- bzw. Ehepartner eingebunden wurde (vgl. hierzu etwa Beispiel (51)).

- (49) § 9 Abs 7 LPartG verletzt Art 3 Abs 1 GG, soweit er keine Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner zulässt [...]⁶¹
- (50) Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, bestehen nicht; insbesondere sind beide Partnerschaften gleichermaßen

⁶⁰ R-Entscheidungen, Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg 2. Zivilsenat, 22.12.2010; Vorlage an das Bundesverfassungsgericht: Verfassungsmäßigkeit des Verbots der sukzessiven Adoption durch den Lebenspartner des zunächst Annehmenden; Text-ID auf DiscourseLab: DE_OLGHH_2010_1222_2WX23_09_0A.

⁶¹ R-Entscheidungen, BVerfG 1. Senat, 19.02.2013; Sukzessivadoption; Text-ID auf DiscourseLab: DE_BVerfG_2013_ls20130219_1bvl000111.

auf Dauer angelegt und rechtlich verfestigt (s.o., IV. 2.e)cc)). VII. 105 § 9 Abs. 7 LPartG verstößt auch insofern gegen Art. 3 Abs. 1 GG, als er eingetragene Lebenspartner eines Adoptivelternteils im Vergleich zu eingetragenen Lebenspartnern eines leiblichen Elternteils benachteiligt, weil nur Letzteren die Adoption des Kindes des Lebenspartners rechtlich möglich ist. Auch dies ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.⁶²

- (51) *Beim Adoptionsrecht haben Sie das Bundesverfassungsgerichtsurteil noch nicht einmal umgesetzt. Das Gericht hat Ihnen gesagt: Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, bestehen nicht ... [...] Trotzdem bestehen sie im geltenden Recht leider weiterhin. Aufgrund der durchgehenden Beschlusslage des Bundesverfassungsgerichts ist klar, wie entsprechende Urteile in der nächsten Zeit ausgehen werden.⁶³*

Die anschließenden Treffer 2015–2017 ergeben sich durch verschiedene Einzelfallentscheidungen, in denen weiterhin ungeklärte Fragen im Verhältnis zwischen dem Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare und dem Streithema ‚Reproduktionsmedizin‘ (s. u. 8.2.2.2) behandelt werden. Ein Blick auf die Titel derjenigen Entscheidungen von 2015 und 2017, die die meisten Treffer zum Streithema Adoption haben, verschaffen hier einen kurzen Überblick:

- (52) *Stiefkindadoption: Adoptionspflegezeit bei Adoption des durch anonyme Samenspende gezeugten Kindes der Lebenspartnerin⁶⁴*
- (53) *Auslandsadoption: Bindungswirkung familiengerichtlicher Anerkennungsentscheidungen; Annahme eines Kindes durch zwei gleichgeschlechtliche Partner ohne familienrechtliche Bindung⁶⁵*

⁶² R-Entscheidungen, BVerfG 1. Senat, 19.02.2013; Sukzessivadoption; Text-ID auf DiscourseLab: DE_BVerfG_2013_ls20130219_1bvl000111.

⁶³ P-Bundestag, Volker Beck (Grüne/Bündnis 90), 26.02.2015; Text-ID auf DiscourseLab: 18_088_00091.

⁶⁴ R-Entscheidungen, AG Göttingen, 29.06.2015; Stiefkindadoption: Adoptionspflegezeit bei Adoption des durch anonyme Samenspende gezeugten Kindes der Lebenspartnerin; Text-ID auf DiscourseLab: DE_AGOETT_2015_0629_40F9_14AD_0A.

⁶⁵ R-Entscheidungen, BGH 12. Zivilsenat, 17.06.2015; Auslandsadoption: Bindungswirkung familiengerichtlicher Anerkennungsentscheidungen; Annahme eines Kindes durch zwei gleichgeschlechtliche Partner ohne familienrechtliche Bindung; Text-ID auf DiscourseLab: 2015_06_17_175.

- (54) *Adoptionsverfahren zur Annahme des durch Samenspende gezeugten Kindes der eingetragenen Lebenspartnerin durch die andere Lebenspartnerin: Erforderlichkeit der Einwilligung des möglichen leiblichen Vaters; Entbehrlichkeit einer Benachrichtigung des möglichen Vaters von dem Verfahren zur Sicherung dessen Beteiligungsmöglichkeit⁶⁶*
- (55) *Adoption: Annahme von im Wege der Leihmutterhaft geborenen Kindern durch einen eingetragenen Lebenspartner⁶⁷*
- (56) *Kindschaftssache: Stiefkindadoption durch Lebenspartnerin bei Samenspende⁶⁸*
- (57) *Adoptionsverfahren: Adoption eines Kindes durch die Partnerin der Kindsmutter bei aufgehobener Lebenspartnerschaft⁶⁹*

Die jüngste Steigung in der Häufigkeit bis 2021 zeigt sich einerseits in weitere vergleichbaren Einzelfallentscheidungen, wie Beleg (58) beispielhaft veranschaulicht.

- (58) *Umgangsrecht des leiblichen Vaters bei privater Samenspende an ein lesbisches Paar: Begründung der anderweitigen rechtlichen Vaterschaft durch Stiefkindadoption der eingetragenen Lebenspartnerin der Mutter; Ausschluss bei Einwilligung des leiblichen Vaters in die Adoption; Umgangsregelung bei ernsthaftem Interesse an dem Kind⁷⁰*

⁶⁶ R-Entscheidungen, BGH 12. Zivilsenat, 18.02.2015; Adoptionsverfahren zur Annahme des durch Samenspende gezeugten Kindes der eingetragenen Lebenspartnerin durch die andere Lebenspartnerin [...]; Text-ID auf DiscourseLab: 2015_02_18_169.

⁶⁷ R-Entscheidungen, AG Düsseldorf, 02.12.2015; Adoption: Annahme von im Wege der Leihmutterhaft geborenen Kindern durch einen eingetragenen Lebenspartner; Text-ID auf DiscourseLab: DE_AGD_2015_1202_270F223_14_00.

⁶⁸ R-Entscheidungen, OLG Bamberg Senat für Familiensachen, 26.04.2017; Kindschaftssache: Stiefkindadoption durch Lebenspartnerin bei Samenspende; Text-ID auf DiscourseLab: DE_OLG-BAMB_2017_0426_2UF70_17_0A.

⁶⁹ R-Entscheidungen, Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg 2. Senat für Familiensachen, 14.03.2017; Adoptionsverfahren: Adoption eines Kindes durch die Partnerin der Kindsmutter bei aufgehobener Lebenspartnerschaft; Text-ID auf DiscourseLab: DE_OLGHH_2017_0314_2UF160_16_0A.

⁷⁰ R-Entscheidungen, BGH 12. Zivilsenat, 16.06.2021; Umgangsrecht des leiblichen Vaters bei privater Samenspende an ein lesbisches Paar [...]; Text-ID auf DiscourseLab: DE_BGH_2021_160621B-XIIIZB58_20_0.

Vor allem aber behandeln viele der Entscheidungstexte 2020 und 2021 mit Treffern zu ‚Adoption‘ das Streithema um die automatische Mit-Mutterschaft beider Ehefrauen nach einer künstlichen Befruchtung, die die Notwendigkeit der Stiefkindadoption durch die nicht-gebärende Mutter auflösen soll. Da das Streithema der Mit-Mutterschaft somit Aspekte der beiden Streithemen ‚Adoption‘ und ‚Reproduktionsmedizin‘ miteinander verbindet, soll es im Anschluss an die folgenden Analysen zum Streithema ‚Reproduktionsmedizin‘ vorgestellt werden.

Zusammenfassend lässt sich für das Streithema Adoption festhalten, dass es in allen Diskursdomänen quantitativ sowie inhaltlich eine große Rolle spielt. Im diachronen Abgleich zeigt sich, dass vor allem im Bundestag von Beginn an das Thema Adoption immer wieder in den Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe eingebracht wird, insbesondere von der Linkspartei und den Grünen. Im Rechtsdiskurs zeichnet sich diese Diskursprogression vor allem 2009–2010 durch Einzelklagen und Vorlagebeschlüsse an das BVerfG ab, die letztlich 2013 zur wegweisenden Entscheidung für die Sukzessivadoption gebündelt werden. Diese Entscheidung fließt wiederum auch in die Diskursdomäne Politik ein und gibt durch die Deutungshoheit des BVerfG auch dem Gesetzentwurf zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts und damit der Ermöglichung gemeinsamer Adoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare Auftrieb. Auch die gemeinsprachlichen Korpora reagieren zeitlich sowie inhaltlich stark auf die Diskursprogression im Recht aber auch in der Politik, zumal die häufigsten Versprachlichungen des Streithemas Adoption sich unmittelbar nach den entscheidenden Gesetzgebungen und Gerichtsentscheidungen 2013 respektive 2017 finden. Zwar finden sich auch Treffer außerhalb dieses legislativ und judikativ ereignisreichen Zeitraums (etwa 1994 oder 2020), doch auch diese stellen zumeist diskursive Reaktionen auf politische und juristische Entscheidungen im Ausland dar (s. die Beispiele (41), (63) und (64)). Letztlich zeigen die jüngsten Belege in R-Entscheidungen (52)-(58) eine große Schnittmenge sowie juristische Problemstellungen zwischen den Streithemen ‚Adoption‘ und ‚Reproduktionsmedizin‘ auf. Diese Schnittmenge lässt sich auch im folgenden Kapitel immer wieder beobachten und soll anschließend nochmals reflektiert sowie quantifiziert werden.(52)

8.2.2.2 Reproduktionsmedizin

Reproduktionsmedizin		
›Gleichgeschlechtliche Paare sollten Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin nutzen dürfen‹	vs.	›Gleichgeschlechtliche Paare sollten Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin nicht nutzen dürfen‹

Wie zu Beginn von Kapitel 8.2.2 gezeigt, wird das handlungsleitende Konzept ›Gleichgeschlechtliche Paare sollten Zugang zu Reproduktionsmedizin haben‹ oft zusammen mit einem vergleichbaren progressiven handlungsleitenden Konzept zu Adoptionsmöglichkeiten (s. o.) versprachlicht. Derartige Forderungen finden sich auch bereits im Jahr 2000 in der Bundestagsdebatte um das Lebenspartnerschaftsgesetz, wie Beispiel (59) zeigt. Zugleich finden sich jedoch auch Belege wie Beispiel (60), die das progressive handlungsleitende Konzept unabhängig vom Thema Adoption versprachlichen.

- (59) *Die Forderung nach gleichen Rechten für Menschen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, schließt die nach der vollständigen Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare mit ein. Es gibt keinen einzigen Grund, Lesben und Schwulen die Rechte vorzuenthalten, die heterosexuelle Menschen haben. (Beifall bei der PDS) Herausgekommen ist jedoch ein Gesetz, das Homosexuelle zu Paaren zweiter Klasse stempelt. Lesbischen und schwulen Paaren werden gegenüber Ehenleuten lediglich reduzierte Rechte zugestanden. Es fehlen wichtige Kindschaftsrechte wie das Recht zur Adoption und zur gemeinsamen Sorge. Der Zugang zur Insemination bleibt Lesben verwehrt.⁷¹*
- (60) *In Deutschland muss endlich gesetzlich klargestellt werden, dass assistierte Reproduktion auch lesbischen Frauen offensteht. Zudem sollte Kostenerstattung auch Kinderwunschbehandlung von Frauen mit Fremdspermien umfassen. #Reproduktionsmedizingesetz⁷²*

Das hiermit konfigurierende handlungsleitende Konzept ›Gleichgeschlechtliche Paare sollten Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin nicht nutzen dürfen‹ wiederum drückt sich z. B. in simplen negierenden Reaktionen auf derartige initiativ Forderungen aus – wie etwa in Beispiel (61), das einen Kommentar zum Tweet in Beispiel (60) zeigt. Das konservative handlungsleitende Konzept kann aber auch mit Hinblick auf vermeintliche Folgen einer künstlichen Befruchtung versprachlicht werden, wie das Zitat eines wegen Beleidung, Verleumdung und Volksverhetzung Angeklagten in Beispiel (62) veranschaulicht.

- (61) *Klare Antwort: Nein⁷³*

⁷¹ P-Bundestag, Christina Schenk (PDS), 10.11.2000; Text-ID auf DiscourseLab: 14_131_00078.

⁷² @lsvd auf Twitter, 08.10.2019; Link: <https://twitter.com/lsvd/status/1181464509254385665>; zuletzt aufgerufen am 04.09.2023.

⁷³ Kommentar zu @lsvd auf Twitter, 08.10.2019; Link: <https://twitter.com/lsvd/status/1181464509254385665>; zuletzt aufgerufen am 05.09.2023.

- (62) *Das Problem künstlicher Befruchtungen lesbischer Pärchen, wobei nach Geburt eines Kindes eine Frau die Vater-Rolle übernimmt, kann hier nicht im Detail thematisiert werden. Das bemitleidenswerte Befruchtungs-Produkt muss dann z. B. im Kindergarten sagen: „Mein Papa ist meine zweite Mama“.⁷⁴*

Aus den quantitativen Indizien und erwähnenden Belegen dieses Streithemas sowie aus den Belegen für die jeweiligen handlungsleitenden Konzepte lassen sich wieder relativ zuverlässige sprachliche Indikatoren für das Streithema ‚Reproduktionsmedizin‘ sammeln. Diese finden sich in folgenden Wörtern und syntagmatischen Mustern:

Assistierte/artifizielle Reproduktion, Reproduktionsmedizin, in vitro/IVF, Fertilisation, Befruchtung/befruchten, Insemination, Rechtliche Mutter, Fortpflanzungsklinik/-medizin, Samenspende, Eizellspende, Leihmutter(schaft), Reproduktionstourismus

Aus Sichtung der Belege ergibt sich einerseits, dass auch simple Wörter wie *Befruchtung* oder *befruchten* allein schon relativ zuverlässige Indikatoren für das Streithema sind, da sich in den thematischen Korpora zur gleichgeschlechtlichen Ehe keine Verwendungsweisen im Sinne einer Befruchtung durch Geschlechtsverkehr finden lassen. Andererseits zeigt sich, dass auch das Thema ‚Leihmutter(schaft‘ fast ausschließlich im Zusammenhang mit künstlicher Befruchtung angesprochen wird, weshalb es ebenfalls im Zusammenhang dem Streithema ‚Reproduktionsmedizin‘ untersucht werden soll.

Aus den entsprechenden Suchanfragen^{xvii,xviii} ergibt sich für die gemeinsprachlichen Korpora folgendes Bild: Die 1047 Treffer in G-Twitter verteilen sich diachron so, wie in Abbildung 27 dargestellt. Die 3655 Treffer in G-DeReKo (in ca. 5% der Texte) verteilen sich diachron wie in Abbildung 28 dargestellt.

In beiden gemeinsprachlichen Korpora findet sich eine zunehmende diskursive Aushandlung des Themas Reproduktionsmedizin bis 2020. Viele Treffer behandeln hier die Frage nach der Mit-Mutterschaft bei lesbischen Ehepaaren nach einer künstlichen Befruchtung, die abschließend als eigenes Streithema behandelt werden soll (s. u.). Besonders salient ist jedoch in beiden Korpora, die ja auch deutschsprachige Diskursbeiträge aus Österreich, Luxemburg und der Schweiz enthalten, eine Berichterstattung über die Debatte und Abstimmung des Schweizer Nationalrats über die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, die

⁷⁴ R-Entscheidungen, AG Kassel, 03.08.2020; Strafbare Beleidigungen durch Äußerungen eines Evolutionsbiologen in Zeitungsinterview zum Thema gleichgeschlechtliche Ehen; Text-ID auf DiscourseLab: DE_AGKASSE_2020_0803_246DS1622JS25245_00.

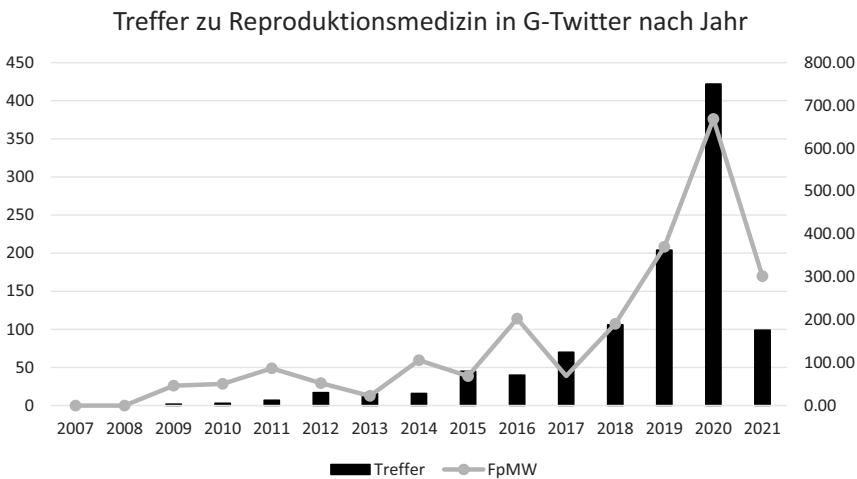


Abbildung 27: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das Streitthema Reproduktionsmedizin in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-Twitter.

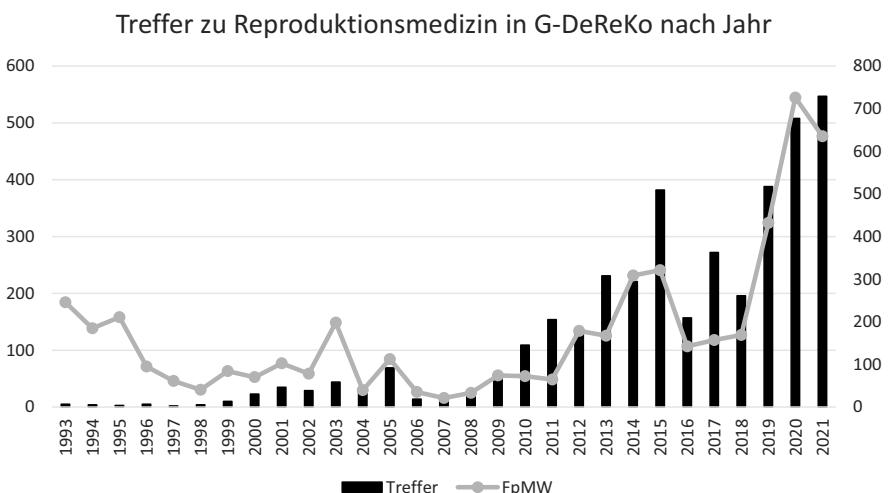


Abbildung 28: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das Streitthema Reproduktionsmedizin in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-DeReKo.

2020 stattfanden.⁷⁵ Zeitgleich wurde hier auch über Adoptions- und reproduktionsmedizinische Rechte entschieden,⁷⁶ wie auch die folgenden Beispiele aus 2020 veranschaulichen sollen:

- (63) *Schweiz stimmt für „Ehe für alle“. Nationalrat beschloss zugleich, Samenspenden für lesbische Paare zu erlauben.*⁷⁷
- (64) *Heute sind kinderlose Paare nicht mehr in erster Linie auf Adoptionen angewiesen. Neue Möglichkeiten stehen zur Verfügung. Der Nationalrat hat sich in der Sommersession für die «Ehe für alle» ausgesprochen und dem legalen Zugang zur Samenspende, wie sie für verheiratete Paare möglich ist, auch für lesbische Paare zugestimmt. Mit der «Ehe für alle» bahnt sich auch die «Familie für alle» an. [...] Für männliche homosexuelle Paare hat der Nationalrat noch keine äquivalente Alternative zum offensichtlich anerkannten Recht auf ein Kind, das lesbischen Paaren zugestanden wird, formuliert. In der Schweiz ist Leihmuttertum nicht erlaubt, noch nicht (ebenso wenig wie Eizellenspende).*⁷⁸

In G-DeReKo lässt sich auch der frühere Anstieg in der Häufigkeit bis 2015 auf zahlreiche Schweizer Diskursbeiträge über reproduktionsmedizinische Fragen zurückführen wie etwa eine vielzitierte Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts 2015:

- (65) *Ein homosexuelles Ostschiweizer Paar hat mit Hilfe einer anonymen Eizellenspenderin und einer Leihmutter in Kalifornien legal eine Familie gegründet. Gestern nun hat das Bundesgericht dem nichtgenetischen Vater die Vaterschaft aberkannt.*⁷⁹

Insgesamt spielt der Schweizer Diskurs also innerhalb des deutschsprachigen Diskurses eine hervorgehobene Rolle für das Streithema Reproduktionsmedizin.

⁷⁵ Vgl. die Chronologie auf <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20130468>; zuletzt aufgerufen am 06.09.2023.

⁷⁶ Vgl. hierzu: „Parlamentarische Initiative Ehe für alle“. In: Botschaft des Bundesrates. Bundesrat, 29. Januar 2020.

⁷⁷ G-Twitter, 11.06.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 23977.

⁷⁸ G-DeReKo, Neue Zürcher Zeitung, 29.09.2020, S. 8; Kommt bald schon die «Familie für alle»?; DeReKo-ID: NZZ20/SEP.01352.

⁷⁹ G-DeReKo, St. Galler Tagblatt, 22.05.2015, S. 3; Ein Kind darf nur einen Vater haben; DeReKo-ID: A15/MAI.08517.

Dies zeigt auch ein Blick auf die häufigsten Quellen zum Thema Reproduktionsmedizin in G-DeReKo (s. Abbildung 29), die nach relativer Häufigkeit allesamt aus der Schweiz stammen: *St. Galler Tagblatt, NZZ, Tages-Anzeiger, Die Südostschweiz, Sonntagsblick, SonntagsZeitung, Weltwoche*.

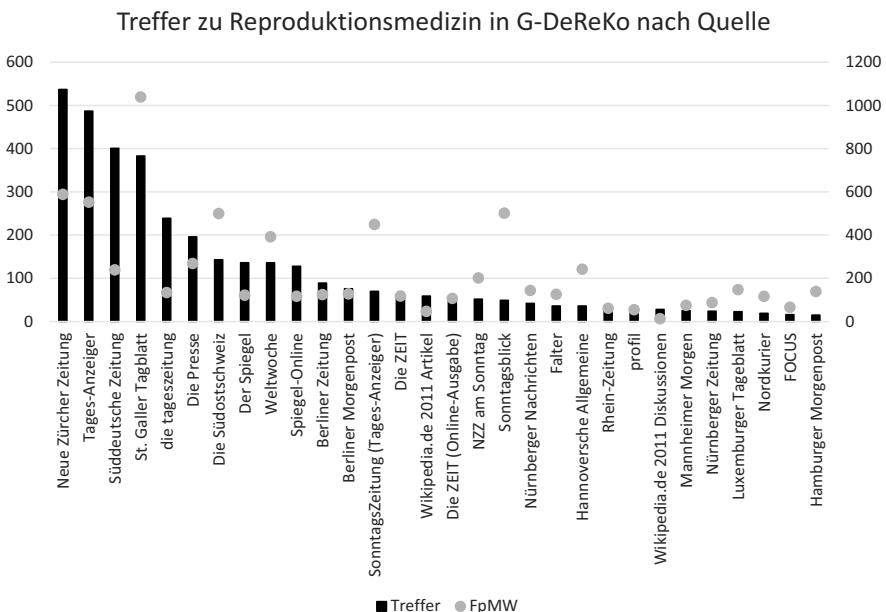


Abbildung 29: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das Streithema Reproduktionsmedizin in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im Korpus G-DeReKo (nur die 30 häufigsten Quellen, sortiert nach absoluter Häufigkeit pro Quelle).

Insgesamt behandeln mit 541 Texten über 10% der 5189 Schweizer Texte zur gleichgeschlechtlichen Ehe auch das Thema Reproduktionsmedizin, während dies in den Texten aus Deutschland nur unter 3% tun (518 von insg. 17298 Texten). Dieser markante Unterschied lässt sich wohl unter anderem (aber nicht nur) durch die zeitliche Verdichtung des Schweizer Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe und auch reproduktionsmedizinische Rechte 2020 erklären. Ein systematischer Vergleich der Diskurse verschiedener deutschsprachiger oder auch anderer Länder kann hier nicht vollzogen werden, scheint aufgrund dieser Ergebnisse für zukünftige Analysen jedoch durchaus lohnend.

Im Gegensatz zu den stark vom Schweizer Diskurs geprägten gemeinsprachlichen Korpora finden sich im politiksprachlichen Korpus P-Bundestag nur wenige Treffer zum Streithema Reproduktionsmedizin. Einer von ihnen wurde bereits

in Beispiel (59) als Versprachlichung des progressiven handlungsleitenden Konzepts zur Reproduktionsmedizin vorgestellt. Einige weitere Belege behandeln die Frage nach der verpflichtenden Beteiligung der gesetzlichen Krankenversicherung an den Kosten für eine künstliche Befruchtung bei eingetragenen Lebenspartnerschaften, aber auch bei nicht-verheirateten Paaren unabhängig vom Geschlecht. So wurde etwa 2014 ein entsprechender Gesetzentwurf der Grünen⁸⁰ im Bundestag diskutiert.⁸¹ Die konfligierenden Positionen zu dieser Streitfrage lassen sich wiederum als agonales Zentrum innerhalb des Streithemas Reproduktionsmedizin darstellen:

-
- | | | |
|--|-----|--|
| ›Die gesetzliche Krankenkasse sollte die Kosten der künstlichen Befruchtung eingetragener Lebenspartner anteilig übernehmen‹ | vs. | ›Die gesetzliche Krankenkasse sollte die Kosten der künstlichen Befruchtung eingetragener Lebenspartner nicht anteilig übernehmen‹ |
|--|-----|--|
-

Diese Frage wurde unter den zahlreichen Treffern in den gemeinsprachlichen Korpora auffallend selten behandelt, spielt jedoch auch im rechtssprachlichen Korpus eine größere Rolle (s. u.). Die folgenden Beispiele können das progressive (66) sowie das konservative (67) handlungsleitende Konzept dieses agonalen Zentrums in aller Kürze veranschaulichen:

- (66) *Das Wunschkind meiner beiden besten lesbischen verpartnernten Freundinnen ist inzwischen ein selbstbewusstes Schulkind. [...] Letzten Endes hatte meine beste Freundin einen fünfstelligen Geldbetrag zu zahlen, um den gemeinsamen Kinderwunsch tatsächlich umsetzen zu können. Die Krankenkasse hat diese Kosten noch nicht einmal anteilig übernommen – das ist der Punkt, um den es geht –: weder für die Behandlung im Zusammenhang mit der künstlichen Befruchtung noch für die Versuche, die nötig waren, um eine Eizelle zu befruchten. [...] Wir müssten diese Debatte hier und heute nicht führen, wenn sich der Gesetzgeber endlich entschließen würde, die Ehe für Lesben, Schwule, Transsexuelle oder Intersexuelle zu öffnen oder wenigstens die eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe gleichzustellen.⁸²*

⁸⁰ „Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Gleichstellung verheirateter, verpartnerter und auf Dauer in einer Lebensgemeinschaft lebender Paare bei der Kostenübernahme der gesetzlichen Krankenversicherung für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung“ (https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2014/kw51_ak_befruchtung-344182; zuletzt aufgerufen am 06.09.2023).

⁸¹ Der Gesetzentwurf wurde schließlich 2017 abgelehnt, 2018 nochmals eingebracht und 2021 wiederum abgelehnt (vgl. WD9 2023: 8).

⁸² P-Bundestag, Harald Petzold (Die Linke), 18.12.2014; Text-ID auf DiscourseLab: 18_076_00088.

- (67) *Sicherlich haben sie auch im positiven Sinne wichtige gesellschaftliche Debatten in den letzten Jahren angeregt. Mit diesem Gesetzentwurf jedoch schießen sie aus meiner Sicht eindeutig über jedes Ziel hinaus. Beim Lesen des Gesetzentwurfes habe ich mich gefragt, wann sie die Eizellspende und Leihmutter-
schaft auf Kassenschein einfordern. (Katja Dörner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-
NEN): Das ist totaler Blödsinn!) Man muss schon unterscheiden können, was
die Menschheit wirklich nach vorne bringt und wann ein größerer Schaden
als Nutzen entsteht. (Beifall bei der CDU/CSU – Matthias W. Birkwald (DIE
LINKE): Ihr redet doch immer vom demografischen Wandel! – Zurufe vom
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)⁸³*

Beleg (67) ist ferner aus zwei weiteren Gründen besonders relevant: Erstens wird hier nochmal die Unterscheidung zwischen künstlicher Befruchtung durch Samenspende (z. B. für lesbische Paare) einerseits und Leihmuttertum sowie ggf. Eizellspende (z. B. für schwule Paare) andererseits expliziert, die auch in Beispiel (64) bereits in Bezug auf die Schweizer Gesetzeslage angesprochen wurde. Denn in Deutschland sind Leihmuttertum und Eizellspende durch das Embryonen-schutzgesetz (ESchG) explizit verboten, während künstliche Befruchtung durch Samenspende vom ESchG nicht betroffen ist.⁸⁴ Zweitens stellt Matthias Birkwalds Zwischenruf durch die Kontextualisierung mit dem „demografischen Wandel“ einen Bezug zum Streithema ‚Ehe und Reproduktion der Bevölkerung‘ her (s. 8.2.1), wobei er das handlungsleitende Konzept ‚Die Öffnung der Ehe wirkt sich nicht negativ auf die Reproduktion der Bevölkerung aus‘ positiv versprachlicht. Im gegebenen Kontext ist seine Äußerung also so zu verstehen, dass eine anteilige Kostenübernahme der künstlichen Befruchtung für unverheiratete Paare (s. pro-gressives handlungsleitendes Konzept) die Familiengründung erleichtert und somit der Reproduktion der Bevölkerung sogar zuträglich ist.

Finanzielle Fragen wie die anteilige Beteiligung der gesetzlichen Krankenkasse an den Kosten einer künstlichen Befruchtung spielen, wie sich zeigen wird, auch im rechtssprachlichen Korpus R-Entscheidungen eine hervorgehobene Rolle. Die 1258 Treffer zum Streithema Reproduktionsmedizin (in knapp 8% der Texte im Korpus) verteilen sich diachron wie in Abbildung 30 zu sehen.

⁸³ P-Bundestag, Dr. Katja Leikert (CDU/CSU), 18.12.2014; Text-ID auf DiscourseLab: 18_076_00086.

⁸⁴ Die Rechtslage für nicht-verheiratete Paare sowie für gleichgeschlechtliche Ehepaare ist je-doch nicht eindeutig geklärt und wird auch von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich aus-gelegt (vgl. <https://www.lsvd.de/de/ct/1372-Ratgeber-Kuenstliche-Befruchtung-bei-gleichgeschlechtlichen-Paaren#zulaessigkeit>; zuletzt aufgerufen am 06.09.2023).

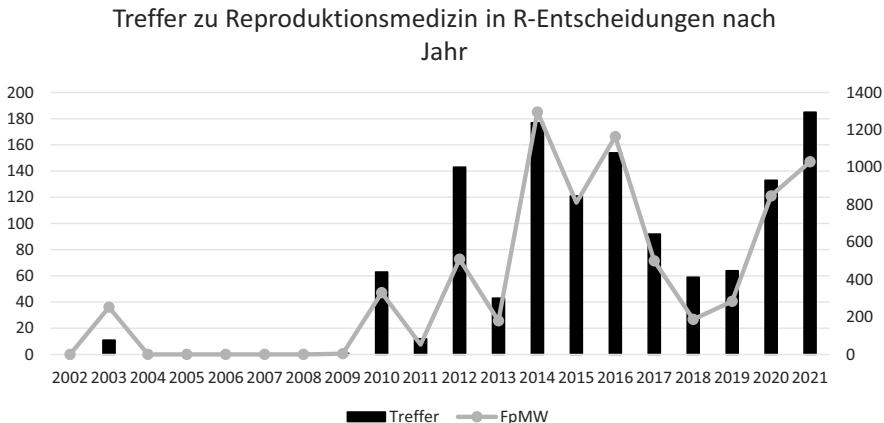


Abbildung 30: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das Streithema Reproduktionsmedizin in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in R-Entscheidungen.

Ähnlich wie in den gemeinsprachlichen und politiksprachlichen Korpora spielt auch in R-Entscheidungen das Streithema Reproduktionsmedizin insbesondere in den Zeiträumen 2012–2016 sowie ab 2020 eine größere Rolle. Im Gegensatz zu den gemeinsprachlichen Korpora ist die diskursive Behandlung von ‚Reproduktionsmedizin‘ in den Entscheidungstexten aus Deutschland jedoch nicht vom Schweizer Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe geprägt, sondern vielmehr von den erwähnten Fragen zur Finanzierung künstlicher Befruchtungen. So behandeln schon die ersten Treffer aus 2003 die Frage nach einer finanziellen Beteiligung der gesetzlichen Krankenversicherung an der künstlichen Befruchtung auch bei nicht verheirateten Paaren (einschließlich eingetragener Lebenspartner), wie Beispiel (68) veranschaulicht:

- (68) *Nicht verheiratete Paare haben keinen Anspruch auf künstliche Befruchtung nach § 27a SGB 5 gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung. 2. Die Regelung des § 27a Abs 1 Ziff 3 SGB 5 begründet weder einen Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG noch gegen Art 6 Abs 5 GG. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 27. März 2003 wird zurückgewiesen. [...] Auch auf Dauer angelegte und nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragene Lebensgemeinschaften sind mit den Ehen nicht wesensgleich, sie können jederzeit durch einfache Willenserklärungen aufgelöst werden und bereits der Gesetzgeber des Lebenspartnerschaftsgesetztes hat dadurch, dass*

er in diesem Gesetz eine völlige Gleichstellung mit der Ehe nicht vorgenommen hat, diese Wesensungleichheit gesetzlich normiert.⁸⁵

Neben weiteren Treffern zum Streithema um die Mit-Mutterschaft beider Ehefrauen nach künstlicher Befruchtung, das abschließend gesondert behandelt werden soll (s. u.), behandeln auch die Gerichtsentscheidungen der nächsten Jahre ähnliche finanzielle Fragen; wie etwa die Frage, ob die Kosten einer künstlichen Befruchtung als „außergewöhnliche Belastung“ steuermindernd geltend gemacht werden können. Stand 2016 war dies empfängnisunfähigen Frauen in verschiedengeschlechtlichen Ehen möglich, empfängnisunfähigen Frauen in eingetragenen Lebenspartnerschaften jedoch nicht, wie auch Beispiel (69) veranschaulicht:

- (69) *Unterzieht sich eine empfängnisunfähige, in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebende Frau einer Sterilitätsbehandlung in Form einer In-Vitro-Fertilisation im Rahmen einer heterologen Insemination, so sind die Kosten für die eigentliche Heilbehandlung (insbesondere hormonelle Stimulation der Eierstöcke und anschließende Entnahme von Eizellen zur Durchführung der In-Vitro-Fertilisation) als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, nicht jedoch die im Zusammenhang mit der Fremdsamenspende getätigten Aufwendungen (zur Fremdsamenspende so auch FG Münster, Urteil vom 23.07.2015 6 K 93/13 E) (Rn.32)(Rn.33). 2. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liegt in diesem Fall nicht vor, da angesichts der unterschiedlichen biologischen Gegebenheiten eine Ungleichbehandlung zwischen einem gleichgeschlechtlichen Paar und einem verschiedengeschlechtlichen Paar gerechtfertigt ist [...].⁸⁶*

Im direkten Nachgang wurde diese Entscheidung 2017 vom Bundesfinanzhof jedoch revidiert, sodass gleichgeschlechtliche Paare (ob in eingetragener Lebenspartnerschaft oder in der zu diesem Zeitpunkt seit nur vier Tagen möglichen Ehe) auch in dieser Hinsicht rechtlich gleichgestellt wurden (vgl. Beispiel (70)).

- (70) *Aufwendungen einer empfängnisunfähigen (unfruchtbaren) Frau für eine heterologe künstliche Befruchtung durch In-vitro-Fertilisation (IVF) sind als außergewöhnliche Belastung (Krankheitskosten) auch dann zu berücksichtigen,*

⁸⁵ R-Entscheidungen, Landessozialgericht für das Land Brandenburg 4. Senat, 09.12.2003; Krankenversicherung – keine künstliche Befruchtung bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften – Beschränkung auf Ehepaare verfassungsgemäß; Text-ID auf DiscourseLab: 2003_12_09_453.

⁸⁶ R-Entscheidungen, Hessisches Finanzgericht 9. Senat, 15.11.2016; Aufwendungen gleichgeschlechtlicher Partner für eine Hormonbehandlung und künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung; Text-ID auf DiscourseLab: 2016_11_15_386.

wenn die Frau in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt (Rn.13) (Rn.14)(Rn.16)(Rn.17). 2. NV: Da die Aufwendungen dazu dienen, die Fertilitätsstörung der Steuerpflichtigen auszugleichen, sind sie als insgesamt –einschließlich der auf die Bereitstellung und Aufbereitung des Spendersamens entfallenden Kosten– auf dieses Krankheitsbild abgestimmte Heilbehandlung darauf gerichtet, die Störung zu überwinden.⁸⁷

Auch der Anstieg in der Häufigkeit ab 2020 lässt sich einerseits durch Gerichtsentscheidungen im Zusammenhang mit der finanziellen Beteiligung der gesetzlichen Krankenkasse erklären, wie auch Beispiel (71) veranschaulicht:

- (71) *Zur Frage der Kostenerstattung für Maßnahmen einer künstlichen Befruchtung in Form einer heterologen Insemination bei einem gleichgeschlechtlichen Ehepaar. (Rn.43) Die Regelung des § 27a Abs 1 Nr 4 SGB 5, wonach bei einer künstlichen Befruchtung ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden dürfen, ist verfassungsgemäß.⁸⁸*

Vor allem jedoch findet sich in diesem Zeitraum besonders häufig die Streitfrage um die Mit-Mutterschaft zweier Ehefrauen versprachlicht, die abschließend gesondert behandelt werden soll.

Zusammenfassend lässt sich für das Streithema Reproduktionsmedizin festhalten, dass es erstens in allen drei Diskursdomänen quantitativ weniger ausschlaggebend ist als das Streithema Adoption und dass es zweitens erst im späteren Verlauf des Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe an Salienz gewinnt. Besonders auffällig ist in den gemeinsprachlichen Korpora die diskursive Reaktion auf die Schweizer Gesetzgebung 2020–2021, insbesondere auch durch Schweizer Medien (vgl. Abbildung 29). In den politik- und rechtssprachlichen Korpora hingegen behandeln die Meisten Texte zu Reproduktionsmedizin finanzielle Fragen wie vor allem die Beteiligung der gesetzlichen Krankenkasse an den Kosten für eine künstliche Befruchtung unfruchtbarer Frauen in einer gleichgeschlechtlichen oder ohne Ehe. Hierin findet sich ein (Stand 2023) anhaltender Disput, dessen Ausgang sich in Anlehnung an die Hypothese der Nekrose (s. 5.3) wie folgt prognostizieren ließe. Da die Förderung einer künstlichen Befruchtung zwar einerseits oftmals die

⁸⁷ R-Entscheidungen, BFH 6. Senat, 05.10.2017; Aufwendungen für IVF einer in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebenden unfruchtbaren Frau als außergewöhnliche Belastung; Text-ID auf DiscourseLab: 2017_10_05_150.

⁸⁸ R-Entscheidungen, Bayerisches Landessozialgericht 20. Senat, 19.08.2020; Krankenversicherung – künstliche Befruchtung – gleichgeschlechtliches Ehepaar – heterologe Insemination – Verfassungsmäßigkeit; Text-ID auf DiscourseLab: DE_BAYLSG_2020_0819_L20KR412_19_00.

ausschließliche Verwendung der Ei- und Samenzellen der Ehepartner voraussetzt,⁸⁹ die Beschränkung der Förderung jedoch andererseits durch die Dauerhaftigkeit der Verhältnisse, in denen das jeweilige Kind aufwächst, begründet wird (vgl. WD9 2023: 6), ist es wahrscheinlicher, dass die anteilige Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenkasse auch auf gleichgeschlechtliche Ehepaare ausgeweitet wird, als dass hier die Unterscheidung zwischen verheirateten und unverheirateten Paaren aufgegeben würde, wie dies bspw. Im Gesetzentwurf der Grünen gefordert wurde (s. Fußnoten 80 und 81). In diesem Fall würde das kulturelle Erbe der Ehe respektive der Familie also seinen privilegierten Status gerade dadurch aufrecht erhalten, dass es einen kontroversen Erbteil tilgt (›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ für ›Ehe‹ respektive ›biologische Verwandtschaft‹ für ›Familie‹) und die Privilegierung durch die Fokussierung eines nicht bzw. weniger umstrittenen Erbteils begründet (›Dauerhaftigkeit‹). Das Prinzip hinter dieser Prognose soll in Kapitel 9 rückblickend detaillierter für die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Allgemeinen vorgestellt werden.

Abschließend lässt sich wie schon beim Streithema Adoption auch beim Streithema Reproduktionsmedizin beobachten, dass der öffentliche gemeinsprachliche Diskurs zeitlich sowie inhaltlich stark auf politische und rechtliche Entscheidungen reagiert, für selbige jedoch keine messbare progressive Diskursmacht darstellt. Natürlich folgt hieraus nicht, dass die Diskursdomänen Politik und Recht nicht von gemeinsprachlichen Diskursbeiträgen beeinflusst würden. Doch diese kontingenzen und wohl eher emergenten Phänomene lassen sich in den untersuchten deutschsprachigen Zeitungsartikeln und Tweets nicht auf häufige Versprachlichungen bestimmter Streithemen zurückführen. Ferner zeigt sich auch bei zahlreichen Diskursbeiträgen zu ‚Reproduktionsmedizin‘ eine große thematische Schnittmenge mit ‚Adoption‘, die im folgenden Kapitel beim Streithema ‚Automatische Mit-Mutterschaft‘ exemplarisch untersucht sowie anschließend knapp quantifiziert werden soll.

8.2.2.3 Schnittstelle von Adoption und Reproduktionsmedizin

Bereits in der Untersuchung der vorangegangenen Streithemen ‚Adoption‘ und ‚Reproduktionsmedizin‘ tauchte immer wieder – insbesondere ab 2020 – die Frage nach der möglichen Mit-Mutterschaft beider Ehefrauen eines in eine gleichgeschlechtliche Ehe hineingeborenen Kindes auf. Dieses Streithema befindet sich insofern an der Schnittstelle von ‚Adoption‘ und ‚Reproduktionsmedizin‘, als einerseits die Geburt eines Kindes in eine Ehe zwischen zwei Frauen in aller Regel

⁸⁹ Vgl. z. B. <https://www.lsvd.de/de/ct/1372-Ratgeber-Kuenstliche-Befruchtung-bei-gleichgeschlechtlichen-Paaren>; zuletzt aufgerufen am 07.09.2023.

eine künstliche Befruchtung voraussetzt und andererseits die automatische Mit-Mutterschaft der nicht-gebärenden Ehefrau den bestehenden Weg der Stiefkind-adoption des Kindes ablösen soll. Das Streithema lässt sich wie folgt als agonales Zentrum formulieren:

Automatische Mit-Mutterschaft durch Geburt		
›Ein in eine gleichgeschlechtliche Ehe hineingeborenes Kind sollte automatisch beide Ehefrauen als Mütter haben (ohne Adoption)	vs.	›Ein in eine gleichgeschlechtliche Ehe hineingeborenes Kind sollte nur die gebärende Ehefrau automatisch als Mutter haben (die andere durch Stiefkindadoption)«

Um der Chronologie der diskursiven Behandlung dieses Streithemas gerecht zu werden, soll im Folgenden zunächst ein früher Beleg für das handlungsleitende Konzept ›Ein in eine gleichgeschlechtliche Ehe hinein-geborenes Kind sollte nur die gebärende Ehefrau automatisch als Mutter haben‹ vorgestellt werden (72); ein weiterer Beleg hierfür findet sich in Beispiel (74). Belege für das konfigierende handlungsleitende Konzept ›Ein in eine gleichgeschlechtliche Ehe hineingeborenes Kind sollte automatisch beide Ehefrauen als Mütter haben‹ findet sich in den Beispielen (73), (76) und mittelbar auch in Beispiel (75). Da auch der früheste Beleg für das konservative handlungsleitende Konzept eine Reaktion auf eine juristische Forderung darstellt, die das progressive handlungsleitende Konzept ausdrückt, lässt sich letzteres als im Diskurs initiativ verstehen, ersteres als reaktiv. Zuerst wird also von progressiver Seite die Forderung nach automatischer Mit-Mutterschaft in den Diskurs eingebracht, bevor diese anschließend von konservativer Seite abgelehnt bzw. negiert wird.

In R-Entscheidungen findet sich bereits 2010 ein Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Mit-Mutterschaft beider Ehefrauen:

- (72) *Nichtannahmebeschluss: Verweigerung der Eintragung einer der Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in die Geburtsurkunde eines von der anderen Partnerin zur Welt gebrachten Kindes verletzt keine Grund- oder Menschenrechte [...] Schließlich ist auch Art 3 Abs 1 GG nicht verletzt. Gegenüber der Vergleichsgruppe biologischer oder rechtlicher Väter besteht aufgrund der aus der Vaterschaft folgenden Rechtsbeziehung ein relevanter Unterschied. Ein Gleichbehandlungsgebot besteht auch nicht hinsichtlich der für Ehegatten geltenden Abstammungsvermutung.⁹⁰*

⁹⁰ R-Entscheidungen, BVerfG 1. Senat 2. Kammer, 02.07.2010; Nichtannahmebeschluss: Verweigerung der Eintragung einer der Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in die Geburtsurkunde eines von der anderen Partnerin zur Welt gebrachten Kindes verletzt keine Grund- oder Menschenrechte; Text-ID auf DiscourseLab: DE_BVerfG_2010_rk20100702_1bvr066610.

Anschließende Belege für dieses Streitthema finden sich erst wieder ab 2018, da eine entsprechende Forderung der Grünen in ihrem *Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts* im Bundestag diskutiert wird. Die folgenden Beispiele veranschaulichen das agonale Zentrum, das sich in dieser Diskussion in der Diskursdomäne Politik konstituiert:

- (73) *Liebe Kolleginnen und Kollegen, Fakt ist: Wenn ein Kind in eine heterosexuelle Ehe geboren wird, hat es automatisch zwei rechtliche Elternteile. Es ist damit doppelt abgesichert, auch bei Trennung oder Tod eines Elternteils. Und der Ehemann ist automatisch der rechtliche Vater des Kindes, wobei keine Rolle spielt, ob er tatsächlich der biologische Vater ist. Wenn ein Kind hingegen in eine gleichgeschlechtliche Ehe hineingeboren wird, hat das Kind automatisch nur einen rechtlichen Elternteil: die leibliche Mutter. Die Ehefrau kann nicht als zweiter rechtlicher Elternteil alle Sorgen und Pflichten für das Kind von Anfang an übernehmen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, diese Regelung widerspricht dem Kindeswohl. Sie widerspricht auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 Grundgesetz. (Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Und sie ist ungerecht für alle Kinder, die in eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft hineingeboren wurden. Diese Diskriminierung wollen wir beenden.⁹¹*
- (74) *Sie übertragen im Wesentlichen alle Regelungen, die bisher für das Abstammungsrecht bei einer Ehe zwischen Mann und Frau gelten, nahezu wortgleich auf eine Ehe zwischen zwei Frauen. Okay, das klingt im ersten Augenblick nach fairer Gleichbehandlung, [...] offenbart aber bei genauerem Hinsehen erhebliche Schwierigkeiten, die das Potenzial haben, neue Ungerechtigkeiten zu schaffen. Wenn Sie Biologie und Genetik als Basis des Abstammungsrechtes teilweise verlassen wollen, wenn also in Ihrem Fall eine Frau automatisch mit der Geburt Elternteil, also zweite Mutter, werden soll, die genetisch mit dem Kind gar nicht verwandt ist, (Dr. Franziska Brantner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das ist bei Vätern auch keine Pflicht! Nicht jeder Ehemann ist der Vater!) dann müssen Sie schon sehr genau hinschauen, damit das angemessen juristisch lösbar ist und nicht zu Merkwürdigkeiten führt, falls es sich auf dem Wege des Abstammungsrechts überhaupt sinnvoll lösen lässt, was zu prüfen wäre.⁹²*

⁹¹ P-Bundestag, Ulle Schauws (Bündnis 90/Die Grünen), 14.06.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 19_039_00405.

⁹² P-Bundestag, Mechthild Heil (CDU/CSU), 14.06.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 19_039_00407.

In Beispiel (73) zeigt sich die Agonalität dieses Streithemas nicht nur unmittelbar in der Deontik der konfligierenden handlungsleitenden Konzepte, sondern auch mittelbar im Bezug zu Artikel 3 des Grundgesetzes: Während die fehlende Mit-Mutterschaft im Urteil von 2010 (72) noch als mit Artikel 3 GG vereinbar versprachlicht wird, wird sie in Beispiel (73) gegenteilig konzeptualisiert. Hieraus ergibt sich auch die Prädikation dieser Ungleichheit mit dem Delimitationswort *Diskriminierung*, das bereits in seiner deontischen Bedeutung die Forderung nach einer Abschaffung dieser Ungleichheit verstehbar macht. Auch hier wirken also zwei handlungsleitende Konzepte zusammen, insofern das handlungsleitende Konzept ›Ein in eine gleichgeschlechtliche Ehe hineingeborenes Kind sollte automatisch beide Ehefrauen als Mütter haben‹ durch das handlungsleitende Konzept ›Die rechtliche Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher und verschiedengeschlechtlicher Paare ist verfassungswidrig‹ (vgl. hierzu ausführlicher 9.1) argumentativ gestützt wird. Gleches lässt sich für die Kontextualisierung mit dem Streithema Kindeswohl feststellen, das im folgenden Teilkapitel vorgestellt werden soll. In Beispiel (74) lässt sich ferner an Franziska Brantners Zwischenruf beobachten, dass auch mit dem vorliegenden Streithema wieder eine Bedeutungskonkurrenz um den Bedeutungsaspekt der ›biologischen Verwandtschaft‹ als konstitutiven vs. obsoleten Erbteil des kulturellen Erbes ›Familie‹ einhergeht (s. 9.1).

Nachdem die Forderung nach der automatischen Anerkennung der Mit-Mutterschaft beider Ehepartnerinnen im Bundestag keine Mehrheit fand,⁹³ wird sie erst 2021 wieder in den Diskurs eingebracht, insbesondere durch die eine entsprechende publike Klage der Ehefrauen Verena Akkermann und Gesa Teichert-Akkermann vor dem Oberlandesgericht Celle, die auch vielfach medial begleitet wurde, wie Beispiel (75) veranschaulicht.

- (75) *Paulas Mütter wollen vor dem Oberlandesgericht (OLG) Celle eine Änderung des Abstammungsrechts erwirken. Inzwischen sind sie für andere gleichgeschlechtliche Eltern Vorkämpferinnen geworden. Auf Twitter haben Zehntausende ihren Hashtag #PaulaHatZweiMamas geteilt, auf Instagram und Facebook erzählen andere lesbische Mütter, wie die deutsche Gesetzgebung ihren Ehealltag erschwert, und unter der Adresse www.nodoption.de haben sich*

⁹³ Die Forderung der automatischen Anerkennung der Mit-Mutterschaft wurde letztlich „nicht weiterverfolgt und ist weder in der Stellungnahme des Bundesrates vom 1. November 2018 (BT-Drs. 19/5413) noch in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses enthalten“ (OLG Celle Senat für Familiensachen, 24.03.2021; s. Fußnote 95). Eine entsprechende Reform des Abstammungsrechts wurde jedoch vom Justizminister Marco Buschmann für den Herbst 2023 angekündigt (vgl. <https://www.lsvd.de/de/ct/2506-Reform-im-Abstammungsrecht-Regenbogenfamilien-endlich-rechtlich-absichern>; zuletzt aufgerufen am 08.09.2023).

Regenbogeneltern organisiert, die sich ebenfalls nicht mit der derzeitigen Gesetzeslage abfinden wollen.⁹⁴

Im Korpus G-Twitter finden sich lediglich 45 Treffer für den Hashtag #PaulaHatZweiMamas – davon 26 allein am 13.01.2021 und anschließend schnell auslaufend, was wiederum die Kurzlebigkeit thematischer diskursiver Aushandlungen auf Twitter aufzeigt. Die Entscheidung des OLG Celle folgte jedoch erst im März 2021 in Form eines Vorlagebeschlusses an das BVerfG, den Beispiel (76) auszugsweise veranschaulichen soll.

- (76) *§ 1592 BGB ermöglicht nicht die abstammungsrechtliche Zuordnung eines zweiten Elternteils, wenn ein Kind in einer gleichgeschlechtlichen Ehe zweier Frau geboren wird, und ist aus diesem Grund mit Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar.(Rn.77) 2. Zugleich ist das Grundrecht des betroffenen Kindes aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG auf Gewährleistung von Pflege und Erziehung durch seine Eltern verletzt.⁹⁵*

Erwähnenswert ist an diesem Beleg, dass hier wiederum – wie schon im politiksprachlichen Beleg (73) – ein Verstoß gegen Artikel 3 GG versprachlicht wird, so dass diese Verknüpfung handlungsleitender Konzepte sich durch alle Diskursdomänen zieht. Tatsächlich wird der erwähnte Gesetzentwurf der Grünen im Urteil des OLG Celle auch explizit zitiert:

- (77) *Bereits mit einem „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ vom 12. Juni 2018 hatte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen darauf hingewiesen [...] Zur Begründung wird in dem Entwurf ausgeführt, dass die „unmittelbare rechtliche Zuordnung der Kinder zu ihrem zweiten Elternteil die gleichberechtigte Wahrnehmung der Elternverantwortung durch beide Mütter“ ermögliche, dadurch das Kind eine verlässliche Zuordnung erfahre und dies dem Kindeswohl entspreche. Darüber hinaus verstöße die Tatsache, dass Kinder aus gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften von zwei Frauen nur über eine Stiefkindadop-*

⁹⁴ G-DeReKo, Süddeutsche Zeitung, 04.02.2021, S. 8; Mutter, Mutter, Kind; DeReKo-ID: U21/FEB.00383.

⁹⁵ R-Entscheidungen, OLG Celle Senat für Familiensachen, 24.03.2021; Konkrete Normenkontrolle zur Mit-Mutterschaft kraft Gesetzes: Abstammungsrechtliche Zuordnung eines zweiten Elternteils bei Geburt eines Kindes in einer gleichgeschlechtlichen Ehe zweier Frauen[...]; Text-ID auf DiscourseLab: DE_OLGCE_2021_0324_21UF146_20_00.

tion einen zweiten rechtlichen Elternteil erlangen können, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG [...].⁹⁶

Damit zeigt sich beim Streithema ‚Automatische Mit-Mutterschaft durch Geburt‘ auch ein transtextuelles Hineinwirken von der Diskursdomäne Politik in die Diskursdomäne Recht hinein. Da die Klage 2021 parallel auf Twitter und in deutschsprachigen Zeitungen diskursiv begleitet und somit schon vor dem Ausgang des Verfahrens gemeinsprachlich ausgehandelt wurde – und damit deutlich vor dem nach wie vor ausstehenden Urteil des BVerfG (Stand September 2023) –, zeigt sich hier eine stärkere zeitliche Parallelität zwischen den Diskursdomänen Recht und Gesellschaft/Öffentlichkeit als bei den meisten bisher vorgestellten Streithemen (z. B. Reproduktionsmedizin; s. 8.2.2.2), auch wenn kausale Zusammenhänge zwischen medialen Forderungen und juristischen Entscheidungen sich kaum verifizieren oder falsifizieren lassen. Ferner findet sich das Streithema schon drei Jahre zuvor in der Diskursdomäne Politik ausgehandelt.

Neben der hier behandelten inhaltlichen Schnittstelle zwischen ‚Adoption‘ und ‚Reproduktionsmedizin‘ im Streithema ‚Automatische Mit-Mutterschaft durch Geburt‘ finden sich auch quantifizierbare Überschneidungen zwischen diesen unterschiedenen Möglichkeiten der Familiengründung, die in den Teilkapiteln zu den jeweiligen Streithemen bereits angedeutet wurden. Zusammenfassen lässt sich dabei festhalten, dass die diskursive Aushandlung der Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin meist auch zu einer Thematisierung von ‚Adoption‘ führt, da diese bei gleichgeschlechtlichen Paaren nach einer künstlichen Befruchtung (etwa auch nach einer Leihmutter-schaft im Ausland) i. d. R. (noch) nötig ist. Umgekehrt jedoch impliziert die diskursive Aushandlung von Adoptionsmöglichkeiten in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften keineswegs die Thematisierung reproduktionsmedizinischer Möglichkeiten, da erstere rechtlich auch ohne letztere möglich sind – etwa durch Stiefkind-, Sukzessiv- oder gemeinsame Adoption. Quantifizieren lässt sich diese thematische Überschneidung am Beispiel von R-Entscheidungen wie folgt: Da das Streithema Adoption insgesamt in mehr Texten thematisiert wird als das Streithema Reproduktionsmedizin, machen die 47 Texte in R-Entscheidungen, in denen beide Streithemen versprachlicht werden, nur knapp 39% an den Texten zu ersterem aus, jedoch über 73% an den Texten zu letzterem.⁹⁷ Sprich: 73% der Texte zu ‚Reproduktionsmedizin‘ beinhalten auch Ausdrücke aus dem Lexemverband um den Wortstamm adopt-, während nur knapp 39% der

⁹⁶ R-Entscheidungen, OLG Celle Senat für Familiensachen, 24.03.2021; Konkrete Normenkontrolle zur Mit-Mutterschaft kraft Gesetzes: Abstammungsrechtliche Zuordnung eines zweiten Elternteils bei Geburt eines Kindes in einer gleichgeschlechtlichen Ehe zweier Frauen[...]; Text-ID auf DiscourseLab: DE_OLGCE_2021_0324_21UF146_20_00.

⁹⁷ Auch in G-Twitter etwa machen die 161 Texte, in denen Indikatoren für beide Streithemen vorkommen, über 17% der Texte zu ‚Reproduktionsmedizin‘ aus, jedoch nur 2,5% der Texte zu ‚Adoption‘.

Texte zu ‚Adoption‘ auch einen Ausdruck zum Streitthema ‚Reproduktionsmedizin‘ beinhalten. Das Thema Reproduktionsmedizin wird also meistens im Zusammenhang mit Adoption versprachlicht, das Thema Adoption jedoch meistens unabhängig von Reproduktionsmedizin, was sich aus der soeben dargelegten rechtlichen Lage erklären lässt.

8.2.3 Kindeswohl

Insbesondere im Kontext der Streitthemen rund um Möglichkeiten der Familiengründung für gleichgeschlechtliche Paare (s. 8.2.2) fanden sich bereits mehrfach sprachliche In-Bezug-Setzungen zum Kindeswohl. Das zentrale agonale Zentrum dieses Streitthemas lässt sich wie folgt darstellen:

Kindeswohl		
›Die Geschlechter der Eltern spielen für das Kindeswohl keine Rolle‹	vs.	›Das Kindeswohl wird durch gleichgeschlechtliche Eltern gefährdet‹

Aus dem Zusammenhang der Versprachlichungen der jeweiligen handlungsleitenden Konzepte ergibt sich eher das konservative handlungsleitende Konzept als initiativ im Diskurs, das progressive als reaktiv. Zunächst werden also von konservativer Seite – meist als stützendes Argument gegen Möglichkeiten der Familiengründung für gleichgeschlechtliche Paare – vermeintliche negative Auswirkungen für das Kindeswohl versprachlicht, bevor diese anschließend von progressiver Seite negiert werden. Diese Relation der konfligierenden handlungsleitenden Konzepte zeigt sich auch in den Parallelen ihrer Versprachlichung, etwa in den analogen Konstruktionen *Kinder brauchen X/Y* und *Kinder haben ein Recht auf X/Y*. Bei beiden Konstruktionen lässt sich die entscheidende Leerstelle jeweils der eigenen Haltung entsprechend ausfüllen und somit zur Versprachlichung des jeweiligen handlungsleitenden Konzeptes verwenden. Für das initiale handlungsleitende Konzept ›Das Kindeswohl wird durch gleichgeschlechtliche Eltern gefährdet‹ veranschaulichen dies die Beispiele (78) und (79).

- (78) *Ich möchte gerne begründen, warum wir das genau so meinen und warum die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts deshalb nicht auf die Volladoption angewandt und entsprechend umgesetzt werden kann. Kinder brauchen für eine gedeihliche Entwicklung Mutter und Vater. Beide Rollenbilder sind für die Entwicklung des Kindes wichtig.⁹⁸*

98 P-Bundestag, Ute Granold (CDU/CSU), 14.03.2013; Text-ID auf DiscourseLab: 17_228_00173.

- (79) *Es gibt kein Recht auf ein Kind! Allerdings hat das Kind ein Recht auf Mutter und Vater!!!⁹⁹*

Beispiel (78) bezieht sich auf die Entscheidung des BVerfG zur Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner. Das konservative handlungsleitende Konzept wird hier versprachlicht, indem die Leerstelle in *Kinder brauch X/Y* durch *Mutter und Vater* gefüllt wird. Ähnliches gilt für Beispiel (79): Auch hier wird die Leerstelle in *Kinder haben ein Recht auf X/Y* durch *Mutter und Vater* gefüllt, um so Abweichungen dieses vermeintlichen Rechts als Gefährdung des Kindeswohl zu versprachlichen. Im Kotext findet sich auch die Nominalphrase *Recht auf ein Kind*, die im vorigen Teilkapitel (8.2.2) bereits als typische Konstruktion zur Versprachlichung des konservativen handlungsleitenden Konzepts gegen Möglichkeiten der Familiengründung für gleichgeschlechtliche Paare ausfindig gemacht wurde. In beiden Beispielen zeigt sich also der thematische Zusammenhang, der eine argumentative Verknüpfung der jeweiligen handlungsleitenden Konzepte ermöglicht.

Gleiches gilt auch für das hiermit konfligierende handlungsleitende Konzept ›Die Geschlechter der Eltern spielen für das Kindeswohl keine Rolle‹, das ebenso in erster Linie im Zusammenhang mit Möglichkeiten der Familiengründung versprachlicht wird. Ferner werden zur Versprachlichung dieses reaktiven handlungsleitenden Konzepts auffallend häufig dieselben erwähnten Konstruktionen aufgegriffen, wobei die Leerstellen wiederum abweichend gefüllt werden, wie die Beispiele (80) und (81) veranschaulichen:

- (80) *Beenden wir also die unterschiedliche Behandlung zwischen Lebenspartnerschaft und Ehe. Geben wir den Kindern in unserer Gesellschaft Geborgenheit. Die Kinder brauchen Familien. Sie brauchen sie nicht nur am Sonntag, sondern von Montag bis Sonntag, die ganze Woche über. Dort, wo Kinder sind, muss auch eine Familie sein. Dabei ist es egal, ob zwei Frauen, zwei Männer oder eine Frau und ein Mann die Eltern sind: Kinder brauchen Geborgenheit.¹⁰⁰*
- (81) *Außerdem fehlt noch immer ein Stück bis zur vollen Gleichberechtigung – als nächstes Streithema steht das Adoptionsrecht im Raum. Der gängige Einwand, es gehe hier auch um die Rechte der Kinder, geht an der Sache vorbei. Kinder haben das Recht auf ein liebevolles Zuhause – das Geschlecht der Eltern spielt dabei keine Rolle.¹⁰¹*

⁹⁹ <https://twitter.com/filiusmontium/status/1181530223894044672> (letztes Aufrufdatum fehlt).

¹⁰⁰ P-Bundestag, Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD), 11.06.2015; Text-ID auf DiscourseLab: 18_109_00111.

¹⁰¹ G-DeReKo, Braunschweiger Zeitung, 07.06.2013, Ressort: 1Deb; Die Rechte der Schwulen; DeReKo-ID: BRZ13/JUN.02458.

In beiden Belege wird das Geschlecht der Eltern, das in den Versprachlichungen des konservativen handlungsleitenden Konzepts mit *Vater und Mutter* angesprochen wird, ebenfalls versprachlicht, um es explizit zu negieren. Entsprechend werden auch die offenen Leerstellen der übernommenen Konstruktionen *Kinder brauchen* und *Kinder haben ein Recht auf* hier mit Ausdrücken gefüllt, die vom Geschlecht der Eltern unabhängig sind: *Geborgenheit, liebevolles Zuhause*. Auch diese Konstruktionen lassen sich typischerweise in initiativer Verwendung auf konservativer Seite und erst in reaktiver Verwendung im konfigierenden handlungsleitenden Konzept auf progressiver Seite finden. Dies veranschaulicht kondensiert das Beispiel (82) aus einem Text, der häufige Argumente gegen die gleichgeschlechtliche Ehe zunächst wiedergibt und dann zu entkräften versucht:

- (82) *6. Kinder brauchen Vater und Mutter. Kinder brauchen liebende Bezugspersonen, die sich um sie kümmern und ihrer Vorbildfunktion gerecht werden. Das ist nicht ans Geschlecht gebunden.*¹⁰²

Sowohl an der expliziten Negation des Faktors ›Geschlecht‹ in allen drei Beispielen (80), (81) und (82) als auch an der unterschiedlichen Ausformulierung der parallel verwendeten Konstruktionen *Kinder brauchen* und von *Kinder haben ein Recht auf* zeigt sich also die reaktive Position des progressiven handlungsleitenden Konzeptes im Diskurs. Da das initiative konservative handlungsleitende Konzept ›Das Kindeswohl wird durch gleichgeschlechtliche Eltern gefährdet‹ jedoch meist zur Stützung des entsprechenden reaktiven handlungsleitenden Konzepts gegen Möglichkeiten der Familiengründung versprachlicht wird (s. 8.2.2), lässt sich der diskursive Zusammenhang dieser beiden Streithemen und ihrer jeweiligen konfigierenden handlungsleitenden Konzepte etwa so verstehen, wie in Abbildung 31 dargestellt.

In den divergierenden Füllformen für die Leerstellen, sprich: in den divergierenden Versprachlichungen dessen, was Kinder vermeintlich brauchen und worauf sie vermeintlich ein Recht haben, finden sich zuverlässige quantifizierbare Indikatoren für die jeweiligen handlungsleitenden Konzepte. Diese können ferner um vergleichbare Indikatoren aus quantitativ auffälligen n-Grammen sowie aus qualitativ auffälligen Belegen ergänzt werden. Für das initiative konservative handlungsleitende Konzept finden sich solche Indikatoren in erster Linie in der sprachlichen Verbindung weiblicher und männlicher Elternteile, also in syntaktischen Mustern wie:

¹⁰² G-DeReKo, Tages-Anzeiger, 18.08.2021, S. 13; Ehe für alle – Antworten auf häufige Gegenargumente; DeReKo-ID: E21/AUG.00842.

Vater sowie Mutter, Mama und Papa, sowohl männlich als auch weiblich

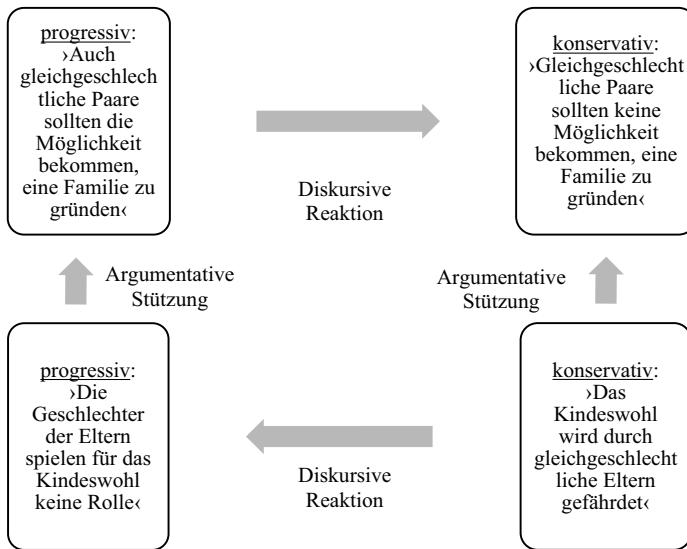


Abbildung 31: Diskursiver und argumentativer Zusammenhang handlungsleitender Konzepte am Beispiel der Streithemen ‚Möglichkeiten der Familiengründung‘ und ‚Kindeswohl‘.

Eine Suchanfrage aus entsprechenden Indikatoren^{xix,xx} findet einerseits performative Belege des handlungsleitenden Konzeptes (83) vor allem aber auch solche, die es explizit erwähnen, um ihm zu widersprechen (84). Abseits davon finden sich bei diesen Indikatoren im Vergleich zum progressiven handlungsleitenden Konzept auch mehr Fehltreffer, die das konservative handlungsleitende Konzept zum Kindeswohl gar nicht thematisieren.

- (83) *In diesen Vorschriften manifestiert sich der vom Gesetzgeber mit der Adoption (auch) verfolgte soziale Zweck der Kindesfürsorge: Das Kind soll in einer lebensstüchtigen Familie aufwachsen (BT-Drs. 7/3061 S.1 und 7/5087 S. 1; Paland/Diederichsen, BGB, 68. Aufl., Einf v § 1741 Rn 1), in der es soziale Verhaltensweisen von der Sprache bis zu Wertvorstellungen einübt (MünchKommBGB/Maurer, a.a.O., Rn 2), die ihm von einer weiblichen und männlichen Bezugsperson vorgelebt werden. In dieser Beziehung bilden sie auch ihre eigene geschlechtliche Identität aus. Das Gesetz stellt damit wesentlich auf den Schutz des Kindes ab, der von der Gesetzessystematik und nach der Gesetzesbegründung am ehesten in einer aus Mutter, Vater und Kind bestehenden Familie gewährleistet werden*

soll. 12 Eine gleichzeitige oder nachfolgende mehrfache Adoption durch einen Lebenspartner schließt das geltende Recht aus.¹⁰³

- (84) A-Es gibt kein „Recht auf Mutter und Vater“ B-Es gibt genug Studien die belegen, das Kinder die in einem gleichgeschlechtlichen Haushalt aufwachsen keinerlei „Defizite“ haben.¹⁰⁴

Für das damit konfigurernde progressive handlungsleitende Konzept wiederum finden sich Indikatoren in den folgenden syntagmatischen Mustern:

Liebevolle/liebende Eltern, Kinder brauchen Liebe/Geborgenheit/Fürsorge, Hetero-Eltern, heterosexuelle Eltern

Eine Suche dieser sprachlichen Indikatoren^{xxi,xxii} in den Korpora einerseits, dass fast jede Verwendung der Ausdrücke *liebevoll* oder *liebend* im Zusammenhang mit Eltern das progressive handlungsleitende Konzept auch performativ vertritt (vgl. Beispiel (85)); nur zitierende bzw. widersprechende Belege finden sich im Gegensatz zu den vorigen Indikatoren kaum. Andererseits zeigt sich, dass auch vermeintlich neutrale Formen wie *Hetero-Eltern* fast ausschließlich in Äußerungen zu finden sind, die das progressive handlungsleitende Konzept performativ versprachlichen (vgl. Beispiel (86)). Dieser Befund ließe sich auf die Hyponymiekonstruktion durch Determinativkomposition zurückführen und entsprechend so deuten, dass die Spezifikation des Geschlechter-Verhältnisses bzw. der sexuellen Orientierung im Determinans *Hetero* erst dann notwendig wird, wenn die Extension des Determinatum *Eltern* bereits dergestalt erweitert wurde, dass es als Hyperonym auch gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern miteinbezieht. Sprich: Nur wer auch gleichgeschlechtliche Paare als Eltern versteht, bezeichnet verschiedene geschlechtliche Paare als *Hetero-Eltern* oder *heterosexuelle Eltern*; wer dies nicht tut, tritt mit der extensionalen Generalisierung von *Eltern* in Bedeutungskonkurrenz, um weiterhin nur gleichgeschlechtliche Paare schlicht als *Eltern* bezeichnen zu können. Ein sehr ähnliches Phänomen wird sich auch für die umstrittene Bezeichnung *Homo-Ehe* beobachten lassen.

¹⁰³ R-Entscheidungen, OLG Hamm 15. Zivilsenat, 01.12.2009; Zweitadoption eines Kindes durch den eingetragenen Lebenspartner: Verfassungsmäßigkeit der derzeitigen gesetzlichen Regelung; Text-ID auf DiscourseLab: 2009_12_01_572.

¹⁰⁴ G-Twitter, 16.12.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 11617.

- (85) *Ich halte das klassische Familienleben für überholt. Stattdessen glaube ich an vielfältige Familienleben. Auch Homosexuelle können liebevolle Eltern sein. Sie sollten Kinder adoptieren dürfen.*¹⁰⁵
- (86) „*Die vorhandenen Unterschiede weisen sogar auf Vorteile von Kindern und Jugendlichen aus gleichgeschlechtlichen Partnerschaften hin*“, erklärte Fabienne Hornfeck vom Deutschen Jugendinstitut in München. Sie hätten ein höheres Selbstwertgefühl und mehr Autonomie in der Beziehung zu ihren Eltern. Auch andere internationale Studien hätten gezeigt, dass sich Kinder mit gleichgeschlechtlichen Eltern mindestens ebenso gut entwickelten wie solche mit Hetero-Eltern. Eine Studie zu fremdadoptierten Kindern wies darauf hin, dass Homo-Paare sogar besondere Elternkompetenzen zeigen würden. Insgesamt bilanzieren die Adoptionsexperten des Deutschen Jugendinstituts: „*Die Familienform ist weniger entscheidend als die Art und Weise, wie Familie gelebt wird.*“¹⁰⁶

Diese speziellen Suchanfragen zu Versprachlichungen der beiden konfigierenden handlungsleitenden Konzepte zum Kindeswohl erzielen in den untersuchten Korpora nicht viele Treffer, wie Tabelle 15 veranschaulicht.

Tabelle 15: Häufigkeit relativ zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für die beiden konfigierenden handlungsleitenden Konzepte zum Streithema ‚Kindeswohl‘.

		›Die Geschlechter der Eltern spielen für das Kindeswohl keine Rolle‹	›Das Kindeswohl wird durch gleichgeschlechtliche Eltern gefährdet‹
G-Twitter	Treffer	92	327
	Anteil der Texte	0,03%	0,12%
G-DeReKo	Treffer	58	745
	Anteil der Texte	0,21%	2,37%
P-Bundestag	Treffer	5	30
	Anteil der Texte	1,10%	4,86%
R-Entscheidungen	Treffer	1	43
	Anteil der Texte	0,13%	3,92%

¹⁰⁵ G-DeReKo, die tageszeitung, 04.08.2016, S. 44; „Angst vor dem Fremden“; DeReKo-ID: T16/AUG.00472.

¹⁰⁶ G-DeReKo, Berliner Zeitung, 17.08.2017, S. 20; Typisch Junge auch bei zwei Müttern; DeReKo-ID: B17/AUG.01437.

Vor allem zu den rein performativen Versprachlichungen des progressiven handlungsleitenden Konzepts finden sich wenige Treffer, etwas mehr hingegen zum konservativen handlungsleitenden Konzept. Dass dies so ist, obwohl der Diskurs sich letztlich doch zugunsten des übergeordneten progressiven handlungsleitenden Konzepts für Möglichkeiten der Familiengründung für gleichgeschlechtliche Paare (vgl. Abbildung 31) entwickelt hat, zeigt einmal mehr, wie zahlreich die zitierten und widersprechenden Belege für Indikatoren wie *Vater* und *Mutter* sind, wie auch Beispiel (87) ein weiteres Mal veranschaulicht:

- (87) *In Artikel 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird die Eintragung der Kinder vorgegeben, und wieder werden dort „Vater“ und „Mutter“ genannt. Das geht doch nicht. Es muss einem doch der gesunde Menschenverstand sagen, dass das nicht geht. Nicht jedes Paar, das sich für eine Elternschaft entscheidet, besteht aus Vater und Mutter. Aber jeder Mensch kann Elternteil sein. Wir schlagen deshalb vor, die Bezeichnungen „Vater“ und „Mutter“ durch „Elternteil 1“ und „Elternteil 2“ zu ersetzen, um Diskriminierung keinen Vorschub zu leisten.¹⁰⁷*

Zuletzt lohnt sich zumindest für das größte Korpus mit den meisten Treffern für beide handlungsleitenden Konzepte ein vergleichender Blick in die diachrone Verteilung derselben, den ein Vergleich zwischen Abbildung 32 und Abbildung 33 bietet.

An der jeweiligen diachronen Verteilung des progressiven sowie des konservativen handlungsleitenden Konzepts zum Kindeswohl zeigt sich einerseits, dass das Streithema immer wieder eine Rolle spielt, spätestens seit der Diskurs um die eingetragene Lebenspartnerschaft Fahrt aufnahm, und dass die sich auch in jedem Zeitraum die herausgearbeiteten Formulierungen für die jeweiligen handlungsleitenden Konzepte finden, insbesondere für das konservative. Andererseits belegt ein Vergleich der diachronen Verteilungen ein weiteres Mal die initiative Position im Diskurs des konservativen handlungsleitenden Konzepts zum Kindeswohl, das bereits 1996 versprachlicht wurde (vgl. Beispiel (88)) und schon bei der Diskussionen um die Sukzessivadoption 2013 eine erste Häufigkeitsspitze erreicht, während das reaktive progressive handlungsleitende Konzept erst mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare 2017 in den hier herausgearbeiteten typischen Versprachlichungen ausgedrückt wird.

¹⁰⁷ P-Bundestag, Simone Barrientos (Die Linke), 11.10.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 19_055_00471.

Treffer für das konservative handlungsleitende Konzept in G-DeReKo

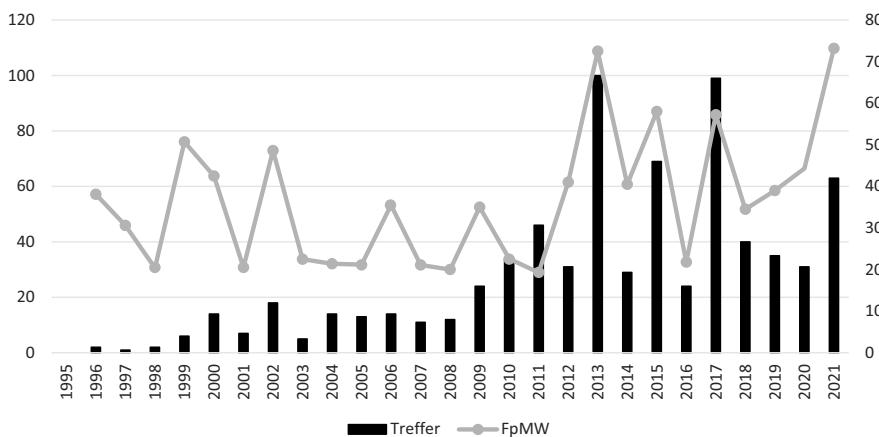


Abbildung 32: Häufigkeit relativ zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das konservative handlungsleitende Konzept ›Das Kindeswohl wird durch gleichgeschlechtliche Eltern gefährdet‹ in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-DeReKo.

Treffer für das progressive handlungsleitende Konzept in G-DeReKo

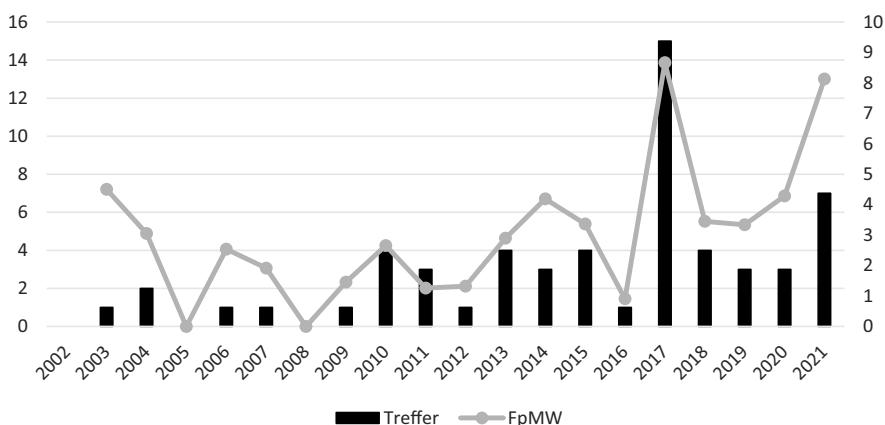


Abbildung 33: Häufigkeit relativ zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das progressive handlungsleitende Konzept ›Die Geschlechter der Eltern spielen für das Kindeswohl keine Rolle‹ in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-DeReKo.

- (88) *Was allerdings nie passieren darf und für alle Zeiten ein Tabu bleiben muss: Homosexuelle Paare dürfen keine Kinder großziehen, ob adoptiert oder künstlich befruchtet. Ein Kind braucht Mutter und Vater, um zu reifen. Eine „Tochter“ aus einer Lesbenehe wird schwerlich eine gesunde Sexualität entwickeln können.*¹⁰⁸

Bevor diese quantitative Methode auf das Streithema ‚Kindeswohl‘ im Allgemeinen ausgeweitet werden soll, werden im folgenden zwei untergeordnete Streithemen vorgestellt, die sich dem Streithema ‚Kindeswohl‘ zuordnen lassen.

Sexueller Missbrauch

- | | |
|---|---|
| ›Es besteht kein Zusammenhang zwischen gleichgeschlechtlichen Eltern und dem Risiko für sexuellen Kindesmissbrauch‹ | vs. ›In Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern besteht ein höheres Risiko für sexuellen Kindesmissbrauch‹ |
|---|---|
-

Eine spezifischere Form des handlungsleitenden Konzeptes ›Das Kindeswohl wird durch gleichgeschlechtliche Eltern gefährdet‹ findet sich in der konzeptuellen Verbindung gleichgeschlechtlicher Eltern mit einem vermeintlichen Risiko für sexuellen Missbrauch, das sich im handlungsleitenden Konzept ›In Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern besteht ein höheres Risiko für sexuellen Kindesmissbrauch‹ ausdrücken lässt. So wie das übergeordnete konservative handlungsleitende Konzept lässt sich auch dieses als deutlich initiativ ausmachen gegenüber dem hiermit konfligierenden handlungsleitenden Konzept ›Es besteht kein Zusammenhang zwischen gleichgeschlechtlichen Eltern und dem Risiko für sexuellen Kindesmissbrauch‹. Zunächst wird also von konservativer Seite eine Verbindung zwischen gleichgeschlechtlichen Eltern und sexuellem Missbrauch sprachlich hergestellt, bevor diese von progressiver Seite negiert wird. Dementsprechend lässt sich zunächst das konservative handlungsleitende Konzept durch folgende Beispiele veranschaulichen:

- (89) *Kinder sind heute unfreier und unglücklicher geworden. Sexueller Missbrauch, Depressionen, Unglücklichsein – typische Folgen der HomoEhe*¹⁰⁹
- (90) „Homosexuelle neigen dreimal häufiger zur Pädophilie als Heterosexuelle. Fakt ist: Wer die gleichgeschlechtliche Ehe und das Adoptionsrecht für homo-

¹⁰⁸ G-DeReKo, Oberösterreichische Nachrichten, 14.09.1996, Ressort: Leserforum; Gottes Bei-stand verweigert; DeReKo-ID: X96/SEP.19672.

¹⁰⁹ G-Twitter, 30.06.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 104711.

*sexuelle Paare fordert, macht sich indirekt des Kindesmissbrauchs schuldig.
[...]“¹¹⁰*

- (91) *Sollte das Adoptionsrecht für Mann-Mann- bzw. Frau-Frau-Erotikvereinigungen kommen, sehe ich staatlich geförderte Pädophilie und schwersten Kindesmissbrauch auf uns zukommen.*¹¹¹
- (92) *Wenn Wahrheit vor's Gericht gezerrt wird: „Bei einem Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare sehe er „staatlich geförderte #Pädophilie und schwersten Kindesmissbrauch auf uns zukommen“*¹¹²

Bezeichnend ist für dieses handlungsleitende Konzept, dass es nur in G-Twitter unmittelbar versprachlicht zu finden ist (s. Beispiel (89)); in P-Bundestag findet es sich unter Suchwörtern wie *Missbrauch* überhaupt nicht und in den übrigen öffentlichen Korpora R-Entscheidungen und G-DeReKo finden sich nur zitierte Versprachlichungen dieses handlungsleitenden Konzepts. So zeigt Beispiel (90) ein Zitat des damaligen FPÖ-Politikers Karlheinz Klement von 2007. Beispiel (91) zeigt eine weitere zitierte Äußerung des Evolutionsbiologen Ulrich Kutschera in dessen bereits erwähntem Prozess wegen Beleidigung (s. 8.2.1). Diese Versprachlichung des konservativen handlungsleitenden Konzepts zum sexuellen Missbrauch wird auch auf Twitter vielfach zitiert – teils widersprechend, teils unkommentiert und teils befürwortend, wie auch Beispiel (92) zeigt, indem die Äußerung hier als *Wahrheit* bezeichnet wird, die gewaltsam *vor's Gericht gezerrt* werde.

Dass sich auch das hiermit konfligierende progressive handlungsleitende Konzept entsprechend nur in direkter Reaktion auf ebendiese Versprachlichungen findet, zeigt wiederum dessen reaktive Position im Diskurs. So zeigt Beispiel (93) einen direkt antwortenden Kommentar auf den Tweet in Beispiel (89), der mit 41 Likes weit mehr Zuspruch auf Twitter bekam als der Tweet selbst. Die Entgegnung in Beispiel (94) findet sich im selben Urteil direkt im nachfolgenden Kontext der zitierten Äußerung aus Beispiel (91). Beispiel (95) wiederum bezieht sich auf kein direktes Zitat, sondern fasst in indirekter Rede verschiedene Versprachlichungen des konservativen handlungsleitenden Konzepts zu sexuellem Missbrauch zusammen, um es im Anschluss explizit zu entkräften.

¹¹⁰ G-DeReKo, NEWS, 10.04.2014, S. 24,25,26,27; Das wahre Parteiprogramm der FPÖ; DeReKo-ID: NEW14/APR.00123.

¹¹¹ R-Entscheidungen, LG Kassel 7. Kleine Strafkammer, 02.03.2021; Text-ID auf DiscourseLab: DE_LGKASSE_2021_0302_7NS1622JS25245_17_00.

¹¹² G-Twitter, 07.06.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 42702.

- (93) *Wow, soviel Schrott in so wenigen Zeichen. Dazu gratuliere ich recht herzlich.*¹¹³
- (94) *Die Ausführungen des Angeklagten waren in ihrer dargebrachten Form, insbesondere durch die Bezugnahme auf – angebliche – wissenschaftliche Erkenntnisse geeignet und dazu bestimmt, Homosexuelle im Allgemeinen und gleichgeschlechtliche Paare im Besonderen in ihrer Geltung und in ihrem Ansehen gegenüber heterosexuellen Mitmenschen als ungleichberechtigte Personen herabzuwürdigen und zu verletzen, was der Angeklagte jedenfalls billigend in Kauf nahm. Seine öffentliche Unterstellung, Homosexuelle würden aufgrund einer „genetischen Falschpolung“ die staatliche Rechtsordnung in einem besonders verwerflichen, von der Öffentlichkeit als besonders verabscheuungswürdig beurteilten Kriminalitätsbereich, missachten, ist jedenfalls kriminologisch nicht haltbar und tatsächlich nicht feststellbar. 6 Die Betroffenen, unter anderem die Zeugen „...“ und „...“, wurden durch die öffentlichen Äußerungen des Angeklagten in ihrer Ehre und Würde zutiefst verletzt.*¹¹⁴
- (95) *Natürlich wurde auch das Argument laut, dass Schwule kleine Buben sexuell missbrauchen. Aber Pädophilie und Homosexualität können unmöglich in einen Topf geworfen werden. Es gibt Männer, die kleine Mädchen missbrauchen, Frauen, die sich an Knaben vergreifen, und wir nehmen ja nicht an, dass sie dies tun, weil sie heterosexuell sind. Kindsmisshandlung ist ein hässliches Verbrechen, das von hetero- wie homosexuellen Erwachsenen begangen wird;*¹¹⁵

Ein weiteres Streitthema, dass sich thematisch dem Kindeswohl zuordnen lässt betrifft die rechtliche Absicherung von Kindern, die bei gleichgeschlechtlichen Paaren aufwachsen. Interessant ist hierbei, dass hier von progressiver Seite ein Nachteil für das Kindeswohl bei gleichgeschlechtlichen Eltern versprachlicht wird. Dieser wird jedoch nicht wie beim konservativen handlungsleitenden Konzept zum Kindeswohl unmittelbar von den Eltern selbst hergeleitet, sondern mittelbar über die rechtliche Benachteiligung der Eltern in ihrer Beziehung zum Kind.

¹¹³ Kommentar zu G-Twitter, 17.11.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 104711.

¹¹⁴ R-Entscheidungen, LG Kassel 7. Kleine Strafkammer, 02.03.2021; Text-ID auf DiscourseLab: DE_LGKASSE_2021_0302_7NS1622JS25245_17_00.

¹¹⁵ G-DeReKo, Neue Zürcher Zeitung, 26.03.2014, S. 45; «Warum kann er nicht sein wie alle andern?»; DeReKo-ID: NZZ14/MAR.03460.

Rechtslage für Kinder in Regenbogenfamilien

›Kinder von gleichgeschlechtlichen Eltern werden unrechtmäßig benachteiligt‹	vs.	›Kinder von gleichgeschlechtlichen Eltern werden nicht unrechtmäßig benachteiligt‹
--	-----	--

Dieses Streithema findet sich in erster Linie im Zusammenhang mit dem bereits behandelten Streithema ‚Automatische Mit-Mutterschaft durch Geburt‘ (s. 8.2.2.3). Entsprechend findet sich auch in Beispiel (73) eine Versprachlichung für das handlungsleitende Konzept ›Kinder von gleichgeschlechtlichen Eltern werden unrechtmäßig benachteiligt‹, die in Beispiel (96) noch einmal in Kurzform vorgestellt wird. Auch Beispiel (97) bezieht sich auf diesen thematischen Zusammenhang.

- (96) *Die Ehefrau kann nicht als zweiter rechtlicher Elternteil alle Sorgen und Pflichten für das Kind von Anfang an übernehmen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, diese Regelung widerspricht dem Kindeswohl. Sie widerspricht auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 Grundgesetz. (Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Und sie ist ungerecht für alle Kinder, die in eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft hineingeboren wurden.¹¹⁶*

- (97) *Kinder in gleichgeschlechtlichen Ehen werden in eine unsichere Situation hineingeboren, obwohl sie eigentlich zwei Elternteile haben. Das Kindeswohl steht bisher nicht im Mittelpunkt. Das muss sich ändern! #nodoption¹¹⁷*

Bei beiden Beispielen zeigt sich somit, dass die Versprachlichung der rechtlichen Benachteiligung von Kindern gleichgeschlechtlicher Paare zur argumentativen Stützung der Forderung nach automatischer Mit-Mutterschaft dient. Dementsprechend lässt sich genau wie beim Streithema um die Mit-Mutterschaft auch hier das progressive handlungsleitende Konzept als initiativ ausmachen.

Das damit konfigurernde handlungsleitende Konzept ›Kinder von gleichgeschlechtlichen Eltern werden nicht unrechtmäßig benachteiligt‹ findet sich entsprechend in reaktiver Position im Diskurs, etwa in ablehnenden Urteilen (z. B. Nichtannahmebeschlüssen) zu Forderung nach automatischer Mit-Mutterschaft, insofern diese Frage für das Kindeswohl als irrelevant versprachlicht wird (s. Beispiel (98)).

¹¹⁶ P-Bundestag, Ulle Schauws (Bündnis 90/Die Grünen), 14.06.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 19_039_00405.

¹¹⁷ G-Twitter, 17.11.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 13831.

- (98) *Der Schutzbereich von Art 6 Abs 1 GG ist nicht eröffnet. Das Zusammenleben des Kindes mit seinen Eltern im Rahmen der Familie wird durch die Eintragung in der Geburtsurkunde nicht berührt. (Rn.27) cc. Auch Art 6 Abs 2 GG ist nicht verletzt. [...] Dabei kann dahinstehen, ob das Kind ein grundrechtlich gewährleistetes Recht auf Eintragung bestimmter Personen in seine Geburtsurkunde hat.¹¹⁸*

Beispiel (98) versprachlicht das konservative handlungsleitende Konzept zur Rechtslage für Kinder in Regenbogenfamilien zwar insoweit, als die Frage der automatischen Mit-Mutterschaft für das Kindeswohl als irrelevant versprachlicht wird. Im späteren Kotext wird dies jedoch wiederum in gewissem Maße relativiert, insofern ein potenzielles Recht des Kindes *auf Eintragung bestimmter Personen in seine Geburtsurkunde* angesprochen, jedoch offengelassen wird. Bezeichnenderweise gehen Versprachlichungen des konservativen handlungsleitenden Konzeptes gegen eine automatische Mit-Mutterschaft jedoch nur selten auf den hier behandelten Aspekt des Kindeswohls ein, sondern negieren meist nur eine Diskriminierung der Mütter (vgl. auch Beispiel (72)).

Abschließend lässt sich auch das Streithema Kindeswohl inklusive der hier vorgestellten untergeordneten Streithemen quantitativ betrachten. Möglichst zuverlässige sprachliche Indikatoren für das Streithema Kindeswohl finden sich dabei einerseits in den bereits herausgearbeiteten Versprachlichungen verschiedener handlungsleitender Konzepte, die jedoch induktiv um verschiedene weitere häufige Wörter und n-Gramme ergänzt werden können. Folgende Wörter und syntagmatische Muster liefern also relativ zuverlässige Indikatoren dafür, dass das Streithema Kindeswohl angesprochen wird:

Kindeswohl, Kindswohl, Wohl des Kindes/ der Kinder, elterliche Sorge/Verantwortung, für das Kind/ die Kinder, für die Entwicklung des Kindes/ der Kinder, Kinder in/aus Regenbogenfamilien, Kind braucht/ Kinder brauchen, Vater sowie Mutter/ Mama und Papa/ sowohl männlich als auch weiblich / etc., Hetero-Eltern, Eltern/Kinder ... aufwachsen/ aufwachsen ... in Regenbogenfamilien / etc., liebende Eltern/ Eltern ... liebevoll

Durch entsprechende Suchanfragen^{xxiii, xxiv} finden sich in den verschiedenen Korpora zahlreiche Treffer, die sich diachron wie folgt verteilen.

Die drei Korpora G-Twitter, G-DeReKo und R-Enscheidungen weisen in ihren Häufigkeitsverläufen gewisse Parallelen auf, weshalb sie zunächst gemeinsam

¹¹⁸ R-Entscheidungen, BVerfG 1. Senat 2. Kammer, 02.07.2010; Nichtannahmebeschluss: Verweigerung der Eintragung einer der Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in die Geburtsurkunde eines von der anderen Partnerin zur Welt gebrachten Kindes verletzt keine Grund- oder Menschenrechte; Text-ID auf DiscourseLab: DE_BVerfG_2010_rk20100702_1bvr066610.

behandelt werden sollen. Die 1274 Treffer zu ‚Kindeswohl‘ in G-Twitter verteilen sich wie in Abbildung 34 zu sehen. Die 2880 Treffer in G-DeReKo (in 6% der Texte) sind in Abbildung 35 dargestellt, die 896 Treffer in R-Entscheidungen (in 19% der Texte) in Abbildung 36.

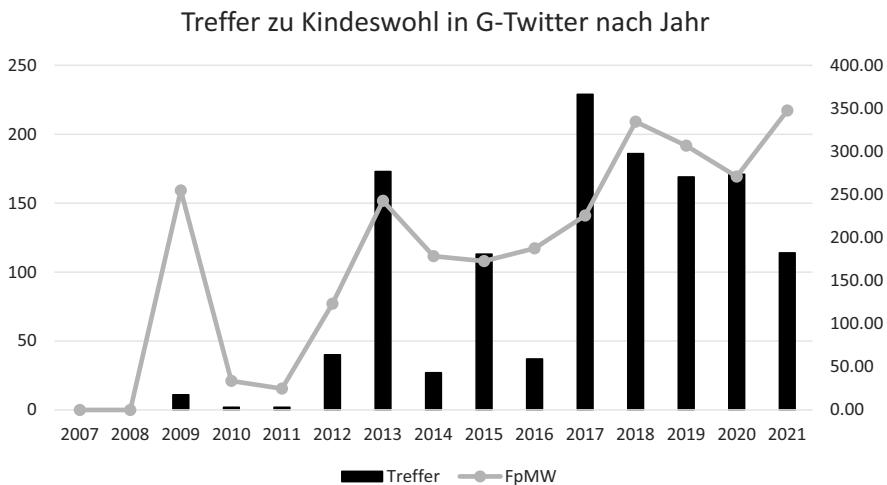


Abbildung 34: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das Streithema Kindeswohl in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-Twitter.

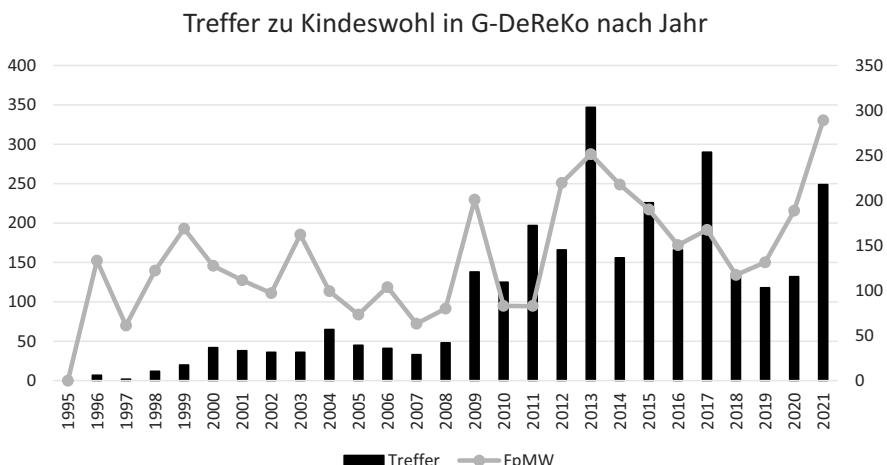


Abbildung 35: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das Streithema Kindeswohl in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-DeReKo.

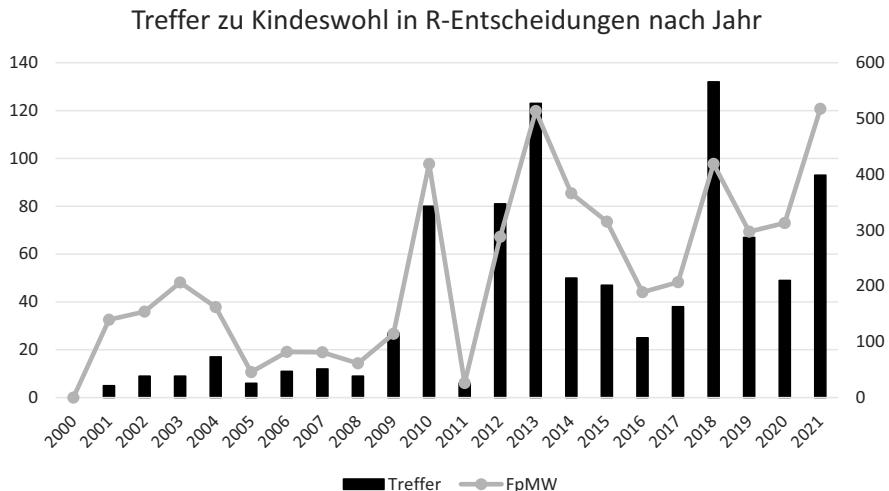


Abbildung 36: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das Streithema Kindeswohl in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in R-Entscheidungen.

Im Sinne einer gewissen chronologischen Behandlung der Belege muss zunächst auf das Alleinstellungsmerkmal von G-DeReKo hingewiesen werden, dass sich hier im Gegensatz zu allen anderen Korpora bereits in den 1990er Jahren erste Belege finden, die das Streithema Kindeswohl im Zusammenhang mit der (damals potenziellen) gleichgeschlechtlichen Ehe versprachlichen. Ein Beispiel hierfür fand sich bereits in Beleg (88), der durch Beleg (99) ergänzt werden kann.

- (99) *Das Thema Homosexuelle und Adoption von Kindern bewegt mittlerweile auch Schweden, wo die homosexuelle Ehe ebenfalls institutionalisiert ist. Etwa 40 000 Kinder leben dort bereits in gleichgeschlechtlichen Ehen. Die sozialdemokratische Regierung untersucht derzeit die Konsequenzen eines Adoptionsrechts. „Ist es gut für das Kind, in einer homosexuellen Partnerschaft aufzuwachsen und zwei gleichgeschlechtliche gesetzliche Elternteile zu haben?“ ist dabei die Leitfrage. Während kirchlich-konservative Kreise erwartungsgemäß kritisch sind, mehren sich jedoch in Schweden die positiven Stimmen.¹¹⁹*

¹¹⁹ G-DeReKo, Süddeutsche Zeitung, 02.10.1999, S. 16, Ressort: VERMISCHTES; Zwei Mütter und ein Baby; DeReKo-ID: U99/OKT.78541.

Beispiel (99) zeigt ferner, dass die verhältnismäßig frühe Thematisierung von Adoptionsrecht und Kindeswohl auch und insbesondere mit der diskursiven Behandlung gleichgeschlechtlicher Ehen im Ausland zusammenhängt (vgl. einleitend 8 G).

Gemeinsamkeiten im diachronen Verlauf der Versprachlichungen des Streithemas Kindeswohl in den drei genannten Korpora finden sich vor allem in den hohen Häufigkeitswerten 2013 und 2021. Erstere erklärt sich in erster Linie durch die Entscheidung des BVerfG zur Sukzessivadoption in eingetragenen Lebenspartnerschaften 2013, die auch in R-Entscheidungen viele Versprachlichungen zu ‚Kindeswohl‘ liefert, sowie deren anschließende diskursive Behandlung in den gemeinsprachlichen Korpora. Die Häufigkeitsspitze 2021 wiederum erklärt sich in R-Entscheidungen einerseits durch Gerichtsentscheidungen im Zusammenhang mit der reproduktionsmedizinischen Fragestellungen (vgl. Beispiel (58)), die auch das Kindeswohl thematisieren, andererseits aber vor allem im Zusammenhang mit dem Streithema um die automatische Mit-Mutterschaft. So wird allein in dem vorgestellten Vorlagebeschluss des OLG Celle für eine konkrete Normenkontrolle zur Mit-Mutterschaft¹²⁰ 42 Mal das Kindeswohl angesprochen (vgl. auch Beispiel (77)). In den gemeinsprachlichen Korpora G-Twitter und G-DeReKo andererseits finden sich in diesem Zeitraum weniger Treffer zum Streithema um die automatische Mit-Mutterschaft, sondern die Häufigkeitsspitze erklärt sich einerseits Linie durch diskursive Reaktionen auf die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz 2020–2021, im Zuge derer auch über Adoptions- und reproduktionsmedizinische Rechte entschieden bzw. abgestimmt wurde (s. 8.2.2.2), sodass im Diskurs entsprechend immer wieder auch das Kindeswohl thematisiert wird. Andererseits finden sich in den gemeinsprachlichen Korpora aber auch 2021 noch anhaltende Grundsatzdiskussionen ohne jeglichen aktuellen politischen oder juristischen Bezug, wie Beispiel (100) veranschaulicht.

(100) *Gegner der #EhefürAlle argumentieren mit dem Kindeswohl dagegen. Sie sorgen sich, dass Kinder von homosexuellen Paaren leiden, weil sie von den Gegnern der „Ehe für alle“ gemobbt werden könnten. ????*¹²¹

Im politiksprachlichen Korpus P-Bundestag gestaltet sich der diachrone Verlauf der Versprachlichungen des Streithemas Kindeswohl zum Teil etwas anders als

¹²⁰ R-Entscheidungen, OLG Celle Senat für Familiensachen, 24.03.2021; Konkrete Normenkontrolle zur Mit-Mutterschaft kraft Gesetzes: Abstammungsrechtliche Zuordnung eines zweiten Elternteils bei Geburt eines Kindes in einer gleichgeschlechtlichen Ehe zweier Frauen [...]; Text-ID auf DiscourseLab: DE_OLGCE_2021_0324_21UF146_20_00.

¹²¹ G-Twitter, 11.04.2021; Text-ID auf DiscourseLab: 3340.

in den rechts- und gemeinsprachlichen Korpora. Hier verteilen sich die 168 Treffer (in 17% der Texte) diachron wie in Abbildung 37 zu sehen.

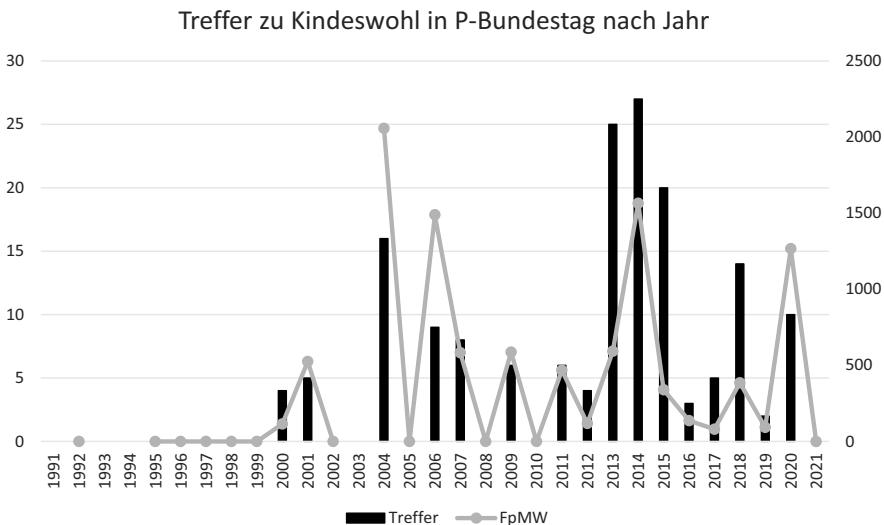


Abbildung 37: Häufigkeit relativ zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das Streithema Kindeswohl in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in P-Bundestag.

In Abbildung 37 fällt deutlich der parallele Verlauf der Häufigkeiten des Subthemas Kindeswohl im Vergleich zum Subthema Adoption (s. 8.2.2.1) ins Auge (vgl. Abbildung 23 auf S. 363). Das bedeutet, dass im politischen Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe vor allem im Zusammenhang mit Adoptionsmöglichkeiten für eingetragene Lebenspartner über Kindeswohl gesprochen wird oder aber, wie zuletzt 2020, im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Adoption durch die nicht-gebärende Co-Mutter eines lesbischen Ehepaars (s. 8.2.2.3). Auch wenn der BVerfG-Entscheid zur Sukzessivadoption für eingetragene Lebenspartner auch in P-Bundestag bereits 2013 häufig angesprochen wird, findet sich die Spitze in der relativen Häufigkeit für Thematisierungen des Kindeswohls auch hier erst 2014. Das hat den Grund, dass erst 2014 verschiedene Gesetzentwürfe zur Umsetzung des BVerfG-Entscheids im Bundestag eingebracht wurden, in deren Kontext auch sprachliche Bezüge zum Kindeswohl hergestellt wurden, wie Beispiel (101) veranschaulicht.

- (101) *Wir beschäftigen uns heute in abschließender Beratung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner sowie mit dem*

Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen, der die gemeinschaftliche Volladoption durch gleichgeschlechtliche Partnerschaften festschreiben will. [...] Wir müssen uns nun fragen, ob diese Diskriminierungen so schwer wiegen, dass es uns unsere staatliche Wächterfunktion hinsichtlich des Kindeswohls verbietet, Kinder in eine für sie unbekannte homosexuelle Partnerschaft zu geben.¹²²

2021 sind in P-Bundestag im Gegensatz zu den anderen Korpora keine Treffer zum Kindeswohl zu finden, da hier weder (wie in den gemeinsprachlichen Korpora) die Öffnung der Ehe in der Schweiz noch (wie v. a. in R-Entscheidungen) die Frage der automatischen Mit-Mutterschaft thematisiert wird (vgl. auch Abbildung 24). Letztere wurde bereits 2018 im Bundestag angesprochen und insbesondere 2020 nochmals ausführlich behandelt, was wiederum die beiden späteren Häufigkeits spitzen erklärt.

Ein abschließender Blick auf die Verteilung der Versprachlichungen des Streithemas Kindeswohl nach Partei (s. Abbildung 38) liefert ein Bild, das bereits aus den vorigen Streithemen vertraut ist.

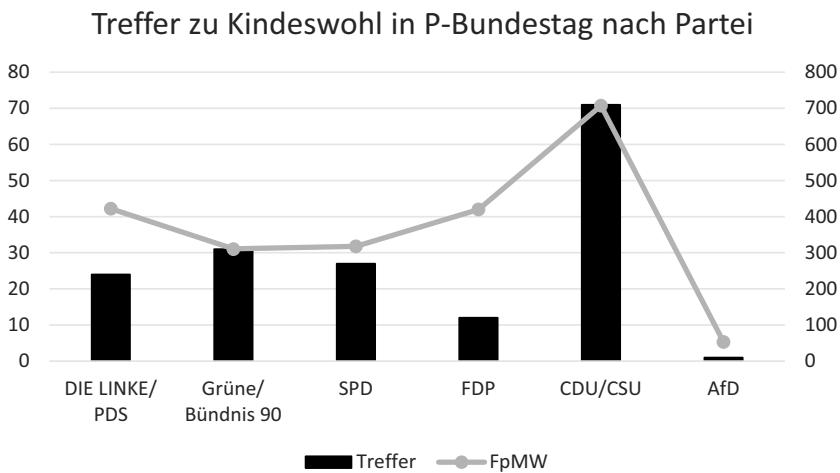


Abbildung 38: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für das Streithema Kindeswohl in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im Korpus P-Bundestag (sortiert nach politischer Orientierung der Partei von links nach rechts).

¹²² P-Bundestag, Dr. Sabine Sütterlin-Waack (CDU/CSU), 22.05.2014; Text-ID auf DiscourseLab: 18_036_00199.

Ganz ähnlich wie beim Streithema Adoption (vgl. Abbildung 25) fallen auch hier insbesondere die häufigen Versprachlichungen von ‚Kindeswohl‘ durch die CDU/CSU ins Auge. Linkspartei und Grüne sprechen zwar im Vergleich zu ihrem Redeanteil ebenfalls viel über das Kindeswohl im Zusammenhang mit der gleichgeschlechtlichen Ehe, jedoch auch deshalb, weil sie allgemein viel über die gleichgeschlechtliche Ehe sprechen im Vergleich zu ihrem relativ geringen Redeanteil. Die CDU hingegen spricht verglichen mit ihrem hohen Redeanteil relativ wenig über die gleichgeschlechtliche Ehe; wenn sie dies tut, dann jedoch auffallend häufig im Zusammenhang mit dem Kindeswohl. Dabei dienen die Versprachlichungen des Kindeswohls der jeweiligen Partei, wie bereits gezeigt wurde, zur argumentativen Stützung ihres jeweiligen handlungsleitenden Konzeptes z. B. für respektive gegen das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare (vgl. Abbildung 31). Linkspartei, Grüne und auch SPD sowie FDP versprachlichen dabei jeweils die vorgestellten progressiven handlungsleitenden Konzepte zum Kindeswohl (vgl. die Beispiele (80) und (87)), während die CDU/CSU die vorgestellten konservativen handlungsleitenden Konzepte zum Kindeswohl versprachlicht (vgl. Beispiel (78)).

Somit bestätigt auch die quantitative Analyse, was sich auch schon qualitativ als Charakteristikum des Streithemas Kindeswohl erwiesen hat: In aller Regel wird es im Zusammenhang mit Möglichkeiten der Familiengründung für gleichgeschlechtliche Paare (s. 8.2.2) versprachlicht. Dabei dient es der argumentativen Stützung des jeweiligen handlungsleitenden Konzeptes für respektive gegen mehr Adoptionsrechte oder mehr reproduktionsmedizinische Möglichkeiten für gleichgeschlechtliche Lebens- bzw. Ehepartner, insofern die eigene Position als dem Kindeswohl zuträglich, die gegnerische als dem Kindeswohl abträglich versprachlicht wird (vgl. Abbildung 31). Dies lässt sich so deuten, dass das Hochwertwort *Kindeswohl* bzw. das Hochwertkonzept ›Kindeswohl‹ in verschiedenen Formulierungen diskursiv besetzt und mit der eigenen Position verbunden werden soll, um dieser eine der positiven Konnotation entsprechende Deontik und Legitimation zu verleihen (s. 3.2.2; vgl. Hermanns 1982: 95; Wengeler 2005: 189). Mit den beiden vorgestellten untergeordneten Streithemen ‚Sexueller Missbrauch‘ und ‚Rechtslage für Kinder in Regenbogenfamilien‘ finden sich verschiedene Konkretisierungen dieses übergeordneten Streithemas zum Kindeswohl. Dabei wird in ersterem ein so tabuisierter und drastischer Zusammenhang fingiert, dass sich die entsprechenden initiativen handlungsleitenden Konzepte nur in G-Twitter unmittelbar versprachlicht finden, in den anderen Korpora jedoch nur in Form anschließend dementierter Zitate. Während von progressiver Seite in aller Regel ein positiver Zusammenhang von gleichgeschlechtlichen Eltern und Kindeswohl hergestellt wird, ist dies im speziellen Streithema zur Rechtslage für Kindes in Regenbogenfamilien umgekehrt: Hier wird jedoch mittelbar die ungeklärte Rechtslage insbesondere von Kindern zweier Ehefrauen (s. 8.2.2.3) als dem Wohl

des Kindes gleichgeschlechtlicher Paare abträglich versprachlicht, um wiederum die progressive Forderung nach automatischer Mit-Mutterschaft argumentativ zu stützen. Auch in diesen Fällen dienen die handlungsleitenden Konzepte des Streithemas Kindeswohl also vor allem argumentativen Zwecken für respektive gegen stärkere Rechte gleichgeschlechtlicher Paare in Sachen Familiengründung.

8.2.4 Quantitative Untersuchung des Themenbereichs ‚Familie‘

Da die zentralen Streithemen den Themenbereichs Familie – Adoption, Reproduktionsmedizin und Kindeswohl – bereits gesondert quantitativ analysiert worden sind, soll die quantitative Untersuchung des gesamten Themenbereichs an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber und entsprechend in aller Kürze erfolgen. Für eine quantitative Suche nach allen Thematisierungen des Themenbereichs können die bereits vorgestellten Suchanfragen für die Streithemen entsprechend um grundsätzlichere Ausdrücke aus dem Themenbereich Familie ergänzt werden, sodass sich insgesamt folgende Sammlung an Wörtern und syntagmatischen Mustern ergibt, die möglichst zuverlässige Indikatoren für eine Thematisierung von ‚Familie‘ darstellen:

Familie, Eltern, elterlich, Vater, Mutter, parent, Kind, Adoption, adoptieren, Sorgerecht, Erziehung/erziehen, Mama, Papa, Art. 6 Abs. 2 GG, § 63/32 EStG, § 40 BBesG, § 1592 BGB, assistierte/artifizielle Reproduktion, Reproduktionsmedizin, in vitro/IVF, Fertilisation, Befruchtung/befruchten, Insemination, rechtliche Mutter, Fortpflanzungsklinik/-medizin, Samenspende, Eizellspende, Leihmutter(schaft), Reproduktionstourismus

Die Verweise auf bestimmte Artikel oder Paragraphen in Gesetzesbüchern ergeben sich aus den häufigsten n-Grammen insbesondere des rechtssprachlichen Korpus R-Entscheidungen und verweisen auf verschiedene Rechtsnormen bezüglich Kindererziehung (Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz), Kinderfreibeträge (§ 32 Einkommensteuergesetz), Kindergeld (§ 63 Einkommensteuergesetz), Familienzuschlag (§ 40 Bundesbevölkerungsgesetz) oder Vaterschaft (§ 1592 Bundesgesetzbuch). Somit stellen auch diese Zeichenfolgen zuverlässige Indikatoren dafür dar, dass im jeweiligen Text der Themenbereich Familie behandelt wird. Insbesondere aufgrund häufiger, weiter eingeschränkter Suchwörter wie *Familie* oder *Kind* findet eine entsprechende Suchanfrage^{xxv, xxvi} zahlreiche Treffer in allen untersuchten Korpora.

Auch hier sollen im Folgenden zunächst die gemeinsprachlichen Korpora vorgestellt werden. Die 37.536 Treffer in G-Twitter (in 9% der Texte) verteilen sich diachron wie in Abbildung 39 zu sehen, die 105.985 Treffer in G-DeReKo (in knapp 60% der Texte) wie in Abbildung 40 dargestellt.

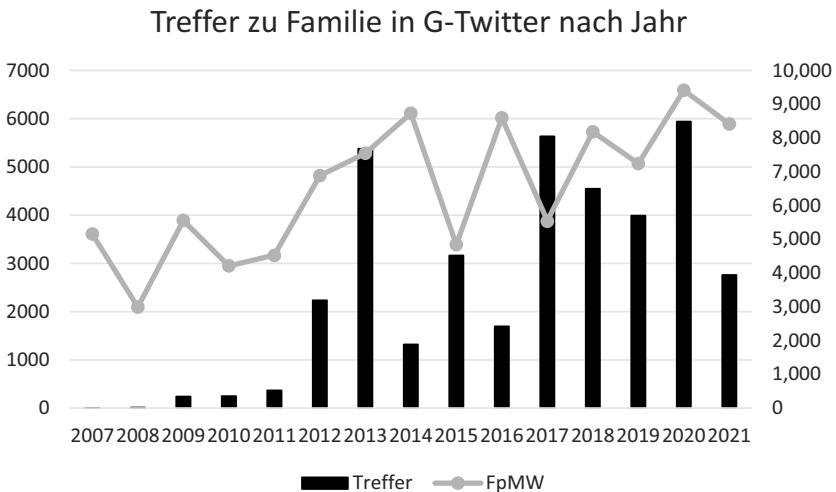


Abbildung 39: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Themenbereich Familie in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-Twitter.

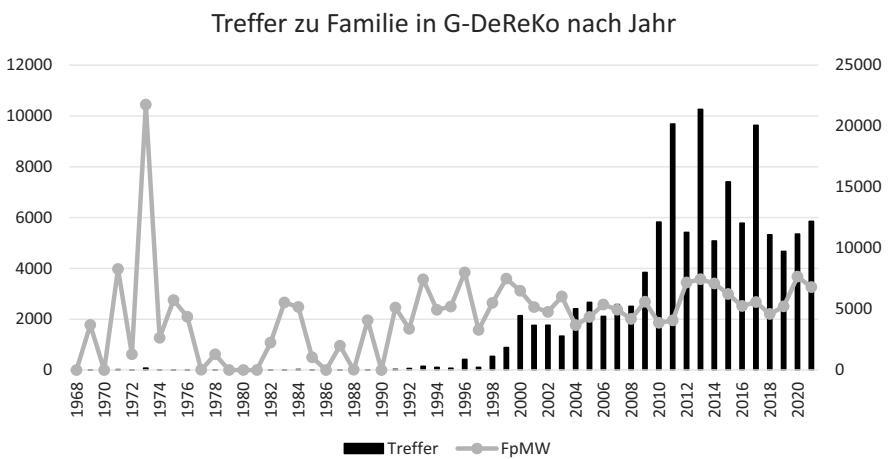


Abbildung 40: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Themenbereich Familie in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-DeReKo.

In beiden Verläufen in den gemeinsprachlichen Korpora zeigt sich, dass der Themenbereich Familie von den ersten Texten zur gleichgeschlechtlichen Ehe an eine Rolle spielt, weshalb die relative Frequenz sich durch die Zeit recht gleichmäßig hält. Dies zeigt sich vor allem ab dann, sobald in den Korpora eine etwas höhere Textmenge vorliegt, mit der sich aussagekräftigere relative Werte berech-

nen lassen. So ist etwa in G-DeReKo erst ab 1992 überhaupt über 10 Texte im Jahr zur gleichgeschlechtlichen Ehe und genau ab dann genügt auch die Korpusgröße um zu zeigen, wie zuverlässig und gleichmäßig der Themenbereich Familie im Zusammenhang mit der gleichgeschlechtlichen Ehe versprachlicht wird. Einzelne Versprachlichungen von ‚Familie‘ finden sich jedoch schon unter den ältesten Texten im Korpus, wie Beispiel (102) veranschaulicht.

(102) *Das Bild, das die Gesellschaft von einer sexuellen Minderheit hat, ist ein Zerrbild; das Urteil, das sie fällt, resultiert aus einem Vorurteil. Man kennt die „Schwulen“ und „Schwuchteln“, die Exhibitionisten und Stricher. Tatsächlich leben aber Hunderttausende Homosexueller in bürgerlicher Partnerschaft – und ihre homosexuelle Ehe ist eine getreue Reproduktion der heterosexuellen Ehe, mit den gleichen kurzen Liebeserlebnissen oder lebenslangen Bündnissen, mit Treuebruch und Eifersucht. Nur eines gibt es, freilich, nicht: Kinder.¹²³*

Nicht nur über die Zeit, sondern auch über die verschiedenen Zeitungen verteilen sich die sprachlichen Indikatoren für den Themenbereich Familie recht gleichmäßig, wie Abbildung 41 zeigt.

Einzig das *St. Galler Tagblatt* lässt sich hier in der relativen Frequenz als Ausreißer ausmachen, was sich durch die häufige Thematisierung reproduktionsmedizinischer Fragen im Zusammenhang mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz 2020–2021 erklären lässt (vgl. Abbildung 29 in 8.2.2.2).

Im politiksprachlichen Korpus hingegen verteilt sich der Themenbereich Familie stärker ungleichmäßig über die Jahre sowie über die Parteien. Die insgesamt 2729 Treffer in P-Bundestag (in über 71% der Texte) verteilen sich diachron wie in Abbildung 42 dargestellt.

Bei der Verteilung der Versprachlichungen des Themenbereichs Familie (s. Abbildung 42) fallen wiederum deutliche Parallelen zu den Verteilungen der zentralen Streithemen auf, die dieser Themenbereich beinhaltet, namentlich zu Adoption (s. Abbildung 24 auf S. 365) und zum Kindeswohl (s. Abbildung 37 auf S. 405). Dies bedeutet also schlichtweg, dass sich die Versprachlichungen des Themenbereichs Familie in erster Linie durch Thematisierungen von oder aber im textuellen Zusammenhang mit Adoption und Kindeswohl ergeben, die in den jeweiligen Teilkapiteln bereits ausführlich qualitativ und quantitativ untersucht wurden.

¹²³ G-DeReKo, Der Spiegel, 12.05.1969, S. 62; „WIR TANZEN SO GERN ZUSAMMEN“; DeReKo-ID: S69/MAI.00121.

Treffer zu Familie in G-DeReKo nach Quelle

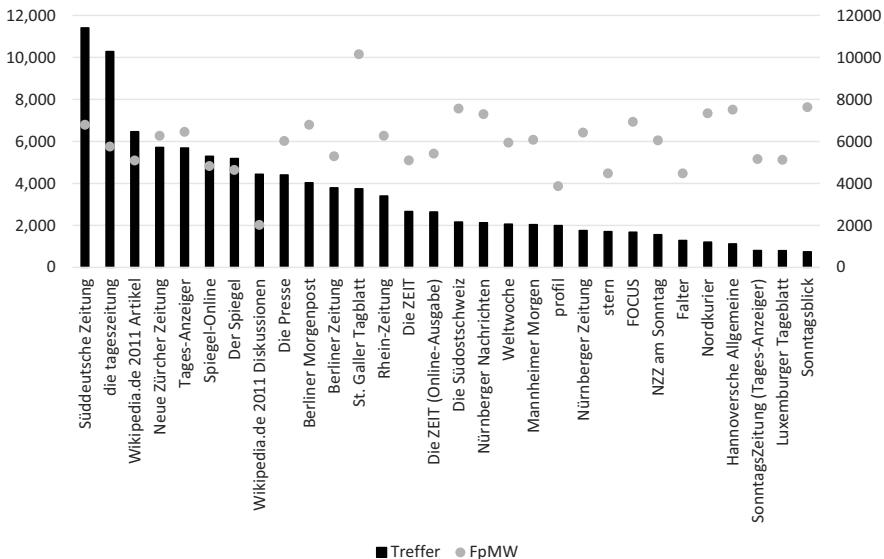


Abbildung 41: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Themenbereich Familie in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im Korpus G-DeReKo (nur die 30 häufigsten Quellen, sortiert nach absoluter Häufigkeit pro Quelle).

Treffer zu Familie in P-Bundestag nach Jahr

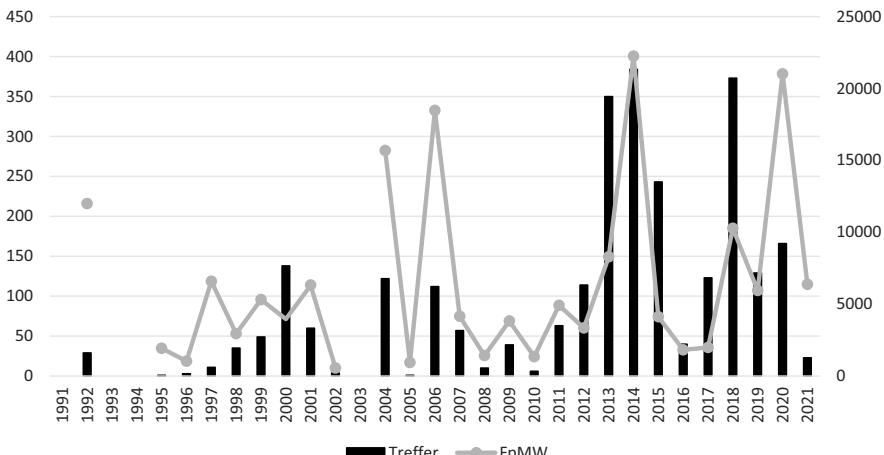


Abbildung 42: Häufigkeit relativ zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Themenbereich Familie in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in P-Bundestag.

Einerseits muss dies nicht überraschen, insofern diese beiden Streithemen ja induktiv als prägend für den Themenbereich Familie herausgearbeitet worden waren, andererseits ist eine solche parallele Verteilung des Themenbereichs mit den zentralen Subthemen auch nicht selbstverständlich, wie die Verteilung nach Partei in Abbildung 43 zeigt.

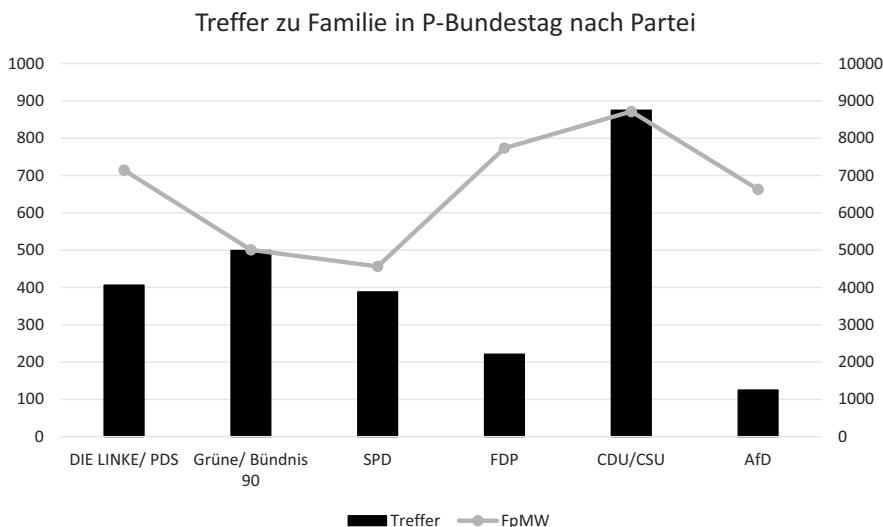


Abbildung 43: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Themenbereich Familie in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im Korpus P-Bundestag (sortiert nach politischer Orientierung der Partei von links nach rechts).

In Abbildung 43 ist zu sehen, dass die Verteilung der Thematisierungen von Familie über die verschiedenen Parteien im Bundestag durchaus Ähnlichkeiten mit den Verteilungen der Subthemen Adoption (s. Abbildung 25 auf S. 367) und Kindeswohl (s. Abbildung 38 auf S. 406) aufzeigt. In allen Fällen spricht die CDU/CSU sowohl in absoluter als auch in relativer Frequenz am häufigsten das jeweilige Thema im Zusammenhang mit der gleichgeschlechtlichen Ehe an. Insgesamt fällt hier der Unterschied in den absoluten, vor allem aber in den relativen Frequenzen zwischen der CDU/CSU einerseits und den drei linkspolitischen Parteien andererseits jedoch oftmals schwächer aus als bei den einzelnen Streithemen. Daraus lässt sich folgern, dass die CDU/CSU den Themenbereich Familie häufig über diese beiden Streithemen Adoption und Kindeswohl anspricht, Linkspartei, Grüne und SPD jedoch auch häufiger durch andere Wortformen, die dafür bei der CDU/CSU seltener vorkommen. Dies bestätigt auch ein vergleichender Blick in die Wortformlisten der Treffer zum Themenbereich Familie zwischen den verschiedenen

Parteien. So tauchen etwa bei der Linkspartei Ausdrücke wie *Regenbogenfamilien* oder *Patchworkfamilien* unter den häufigsten Wortformen im Themenbereich Familie auf, die bei der CDU/CSU weit seltener oder gar nicht vorkommen. Insgesamt thematisiert die CDU/CSU also den Themenbereich Familie im Zusammenhang mit der gleichgeschlechtlichen Ehe am häufigsten, jedoch besetzt sie diesen keineswegs allein, insofern, wie schon die qualitativen Analysen gezeigt haben, auch frequente Hochwertwörter wie *Kindeswohl* aus verschiedensten politischen Haltungen besetzt werden können und insofern, wie dieser Vergleich der Häufigkeitsverteilungen gezeigt hat, auch seltene Wörter sowie kleinere Subthemen aus dem Themenbereich Familie von anderen Parteien häufiger versprachlicht werden.

Im rechtssprachlichen Korpus zeichnet sich für die Versprachlichungen des Themenbereichs Familie über die Jahre zunächst ein gänzlich anderes Bild ab, als dies für die bisherigen Korpora festgehalten wurde. Die 29.583 Treffer in R-Entscheidungen (in knapp 85% der Texte) verteilen sich diachron wie in Abbildung 44 zu sehen.

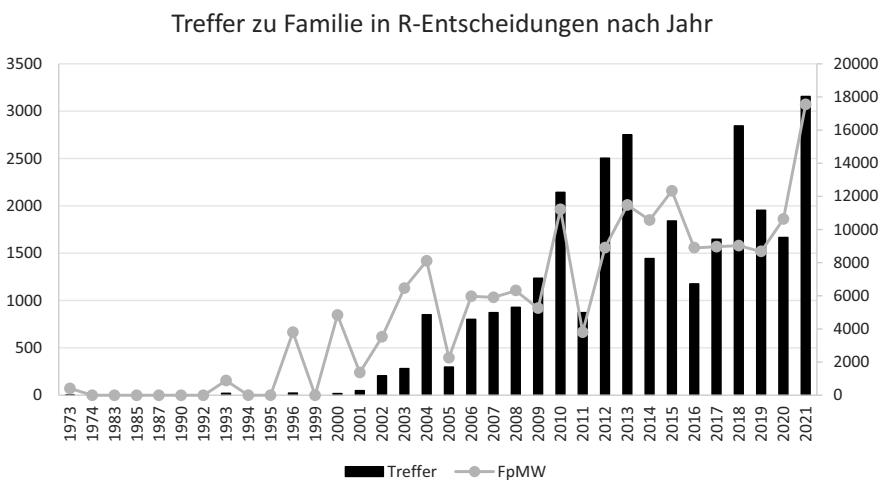


Abbildung 44: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Themenbereich Familie in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in R-Entscheidungen.

Im Gegensatz zu den gemeinsprachlichen und politiksprachlichen Korpora, wo der Themenbereich Familie von den ersten bis zu den ältesten bis zu den jüngsten Texten durchweg eine gleichmäßig große Rolle spielt, lässt sich in R-Entscheidungen eine Zunahme an Versprachlichungen des Themenbereichs beobachten. Zwar wird auch hier vom ersten Text 1973 an der Themenbereich Familie versprachlicht (s. Beispiel (103)); doch im diachronen Vergleich lässt sich eine recht stetige Zunahme der

absoluten und vor allem der relativen Häufigkeiten feststellen, die in 2021 ihren Höhepunkt findet.

- (103) *Nach dem Scheitern einer zweiten Ehe nach dem Tod des Beschädigten, regelmäßig also nach der dritten Ehe der Witwe des Beschädigten, lebt der Witwenrentenanspruch nicht mehr auf, weil nunmehr das Risiko des Scheiterns dieser zweiten und aller weiteren Versuche einer neuen Familienverbindung nicht mehr vom System des staatlichen Versorgungsrechts übernommen werden kann. [...] Die Klägerin übersieht, daß der wesentliche Unterschied hier nur zu der sog. Nichtehe besteht, also jener eigentlich gar nicht mehr als „Ehe“ bezeichnungsfähigen Verbindung, die überhaupt nicht zustande gekommen ist, zB. weil sie gar nicht vor einem Standesbeamten geschlossen wurde (vgl. § 11 EheG) oder im Falle der „Eheschließung“ zwischen Gleichgeschlechtlichen (vgl. Palandt, Komm. z. BGB, 31. Aufl. Anm. 5 zu § 11 EheG und Einf.1) vor § 16 EheG).*

Ein Blick in die Belege von 2021 bestätigt die Ergebnisse der quantitativen Analysen der einzelnen Streitthemen: So finden sich 1.147 sprachliche Indikatoren für den Themenbereich ‚Familie‘ allein im bereits mehrfach behandelten Vorlagebeschluss des OLG Celle zur Mit-Mutterschaft beider Ehepartnerinnen. Allein im Titel finden sich schon drei Versprachlichungen des Themenbereichs Familie, wie Beispiel (104) veranschaulicht.

- (104) *Konkrete Normenkontrolle zur Mit-Mutterschaft kraft Gesetzes: Abstammungsrechtliche Zuordnung eines zweiten Elternteils bei Geburt eines Kindes in einer gleichgeschlechtlichen Ehe zweier Frauen¹²⁴*

Auch weitere entsprechende Gerichtsentscheidungen zur Mit-Mutterschaft finden sich unter den häufigsten Thematisierungen von ‚Familie‘ in 2021.¹²⁵

¹²⁴ R-Entscheidungen, OLG Celle Senat für Familiensachen, 24.03.2021; Konkrete Normenkontrolle zur Mit-Mutterschaft kraft Gesetzes: Abstammungsrechtliche Zuordnung eines zweiten Elternteils bei Geburt eines Kindes in einer gleichgeschlechtlichen Ehe zweier Frauen[...]; Text-ID auf DiscourseLab: DE_OLGCE_2021_0324_21UF146_20_00.

¹²⁵ Vgl. z. B. R-Entscheidungen, KG Berlin Senat für Familiensachen, 24.03.2021; Konkrete Normenkontrolle: Verfassungsmäßigkeit der fehlenden gesetzliche Regelung zur rechtlichen Elternschaft der Ehefrau der Mutter eines nach künstlicher Befruchtung geborenen Kindes; Text-ID auf DiscourseLab: DE_KG_2021_0324_3UF1122_20_00.

Ein anderes Bild ergibt sich hingegen, wenn man sich den Anteil an Texten im Korpus betrachtet, in denen ‚Familie‘ überhaupt thematisiert, also mindestens einmal angesprochen wird (s. Abbildung 45). Dann entspricht die Verteilung der relativen Häufigkeiten dem Bild, das sich auch in den übrigen Korpora abgezeichnet hat: Sobald das Korpus eine zuverlässigere Größe von mindestens 10 Texten pro Jahr aufweist (ab 2001), verteilen sich die Texte, in denen ‚Familie‘ thematisiert wird, auch hier sehr gleichmäßig über alle Jahre.

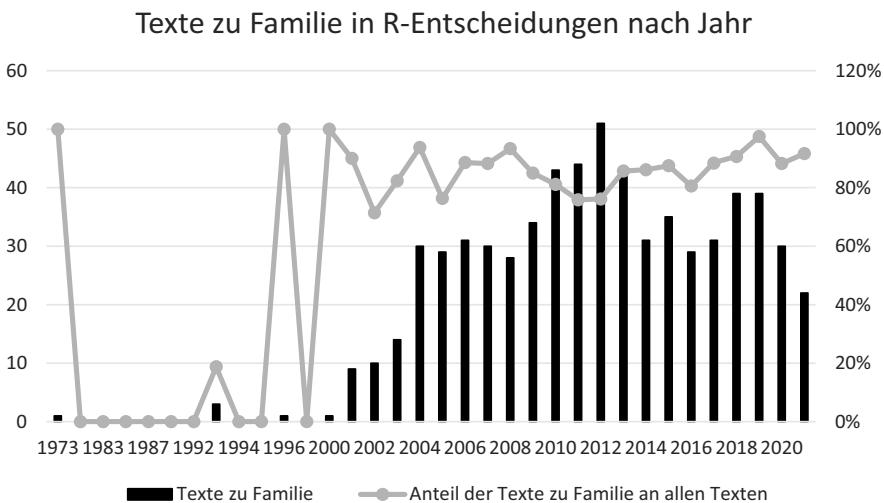


Abbildung 45: Häufigkeit der Texte mit sprachlichen Indikatoren für den Themenbereich Familie in absoluten Treffern verglichen mit allen Texten im Korpus R-Entscheidungen.

Die Diskrepanz zwischen der relativen Häufigkeit der Versprachlichungen von ‚Familie‘ (Abbildung 44) und der relativen Häufigkeit an Texten, in denen ‚Familie‘ überhaupt thematisiert wird (Abbildung 45) verlangt jedoch nach einer Begründung, die sich in der folgenden Deutung finden könnte: Schon zu Beginn des rechtssprachlichen Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe spielt der Themenbereich Familie eine Rolle, was den hohen Anteil an Texten mit mindestens einer Versprachlichung von ‚Familie‘ erklärt; jedoch eher eine randständige, was die wenigen Erwähnungen in diesem Zeitraum erklärt und wie auch die älteren Belege (105) und (106) veranschaulichen.

(105) *Die Europäische Kommission für die Menschenrechte hat entschieden, daß gleichgeschlechtliche Beziehungen nicht unter den Schutz des Rechts auf Achtung des Familienlebens fallen [...].¹²⁶*

(106) *Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl I S. 266; im Folgenden: LPartDisBG) führt mit dem Ziel, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften einen rechtlichen Rahmen zu geben, ein neues familienrechtliches Institut, die eingetragene Lebenspartnerschaft, ein. Diese kann von zwei Personen gleichen Geschlechts vor der zuständigen Behörde begründet werden.¹²⁷*

Insofern werden ehrechtlche Fragen fast immer auch im kontextuellen Zusammenhang mit familienrechtlichen Fragen behandelt, diese stehen jedoch noch nicht im Zentrum der Debatte. Erst als ab 2010 immer wieder reproduktionsmedizinische¹²⁸ sowie adoptionsrechtliche¹²⁹ Forderungen in den rechtssprachlichen Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe eingebracht werden, wird der Themenbereich Familie ins Zentrum der Debatte gerückt und die Versprachlichungen dieses Themenbereichs häufen sich entsprechend, wie auch Beispiel (107) veranschaulicht (vgl. hierzu auch Beispiel (98)).

(107) *Wird ein als Wunschkind beider Lebenspartnerinnen durch Insemination mit dem Samen eines anonymen Spenders entstandenes Kind durch die Lebenspartnerin der Mutter angenommen, so ist kein Adoptionspflegejahr abzuwarten.¹³⁰*

¹²⁶ R-Entscheidungen, BVerwG 1. Senat, 27.02.1996; Einreise ohne erforderliches Visum; Aufenthaltsgenehmigung zum Zweck der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft; Anspruch auf Ermessensentscheidung; kein Anspruch Dritter im Aufenthaltsgenehmigungsverfahren; Text-ID auf DiscourseLab: 1996_02_27_239.

¹²⁷ R-Entscheidungen, BVerfG 1. Senat, 18.07.2001; Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft, Homo-Ehe: Ablehnung der Anträge auf Erlass einer eA gegen das In-Kraft-Treten des Lebenspartnerschaftsgesetzes [...]; Text-ID auf DiscourseLab: DE_BVerfG_2001_qs20010718_1bvq002301.

¹²⁸ Vgl. R-Entscheidungen, BVerfG 1. Senat 2. Kammer, 02.07.2010; Nichtannahmebeschluss: Verweigerung der Eintragung einer der Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in die Geburtsurkunde eines von der anderen Partnerin zur Welt gebrachten Kindes verletzt keine Grund- oder Menschenrechte; Text-ID auf DiscourseLab: DE_BVerfG_2010_rk20100702_1bvr066610.

¹²⁹ Vgl. R-Entscheidungen, AG Düsseldorf, 19.11.2010; Adoption: Antrag eines eingetragenen Lebenspartners bei nach deutschem Recht gesetzes- und sittenwidrigen Leihmuttervertrag; Erforderlichkeit der Adoption zum Wohl des Kindes; Text-ID auf DiscourseLab: 2010_11_19_6.

¹³⁰ R-Entscheidungen, AG Elmshorn, 20.12.2010; Adoption: Erforderlichkeit der Einhaltung eines Adoptionspflegejahres bei einem mit dem Samen eines anonymen Spenders entstandenen Wunschkind zweier Lebenspartnerinnen; Text-ID auf DiscourseLab: DE_AGELMSH_2010_1220_46F9_10_OA.

Während ‚Familie‘ zu Beginn des rechtssprachlichen Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe also nur ein randständiger Themenbereich war, dessen Bezug zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften sogar explizit negiert wurde (s. Beispiel (105)), wird es ab 2010 durch verschiedene rechtliche Gesuche im Zusammenhang mit Adoption und Reproduktionsmedizin ins Zentrum des Diskurses gerückt.

Über die detaillierteren Fazite zu den einzelnen Streithemen über ‚Familie‘ hinaus lässt sich für den Themenbereich Familie zusammenfassend in erster Linie festhalten, dass er in allen Diskursdomänen und allen Zeiträumen des Diskurses eine entscheidende Rolle spielt. Dies deckt sich auch mit den bestehenden Ergebnissen in der Forschungsliteratur zum deutschen Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe (vgl. Kania 2020: 150). Im Vergleich zum Themenbereich Religion, der im gemeinsprachlichen Zeitungskorpus häufiger versprachlicht wurde als in den politik- und rechtssprachlichen (s. 8.1.2), zeigt sich hier ein umgekehrtes Bild: Während in G-DeReKo knapp 60% der Texte ‚Familie‘ thematisieren, tun dies in P-Bundestag über 71% und in R-Entscheidungen sogar knapp 85% der Texte. Somit finden sich jedoch in jedem Korpus mehr Texte zum Themenbereich Familie als zu ‚Religion‘; auch in G-DeReKo (60% zu ‚Familie‘, 41% zu Religion). Daraus ließe sich deuten, dass im Zusammenhang mit der gleichgeschlechtlichen Ehe eher deren Zusammenhang mit dem Familienbegriff sowie dem Familienrecht ausgehandelt wird (etwa in konkreten Fragestellungen zu Möglichkeiten der Familiengründung) als deren Zusammenhang oder Vereinbarkeit mit einem religiösen Ehebegriff, der insbesondere in den institutionalisierten Diskursdomänen Politik und Recht eine weit geringere Rolle spielt als der Themenbereich Familie.

8.3 Zwischenfazit

Wie zu Beginn von Kapitel 8 bereits ausgeführt, sollte dieses Kapitel eher einen Blick in die Tiefe als in die Breite der thematischen Schwerpunkte des Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe bieten. Zum einen sollten dabei Möglichkeiten exploriert und vorgestellt werden, die bereits etablierte Methode der pragmasemiotischen Textarbeit nach Felder (2012a; 2018b) methodisch zu erweitern, insbesondere durch quantifizierende Verfahren, die Vergleiche zwischen verschiedenen Diskursdomänen, Zeiträumen und Akteuren zulassen und somit makroskopische Deutungen über den jeweiligen untersuchten Diskurs sowie über diskursive Zusammenhänge überhaupt erlauben. Zum anderen sollten mit diesen thematischen Schwerpunkten des Diskurses verschiedene Bezugs- und Anknüpfungspunkte herausgearbeitet werden, vor deren Hintergrund sich die nachfolgenden, stärker auf metasprachliche Diskursbeiträge orientierten Analysen in den Kapiteln

9 und 10 detaillierter in den Gesamtdiskurs einordnen lassen. Insbesondere gilt dies für den hier ausführlich behandelten Themenbereich Familie (s. 8.2), der sich in den nachfolgenden Kapiteln immer wieder als wichtiger Bezugspunkt verschiedener metasprachlicher und metadiskursiver Sprachnormierungsversuche erweisen wird. Im gegebenen Umfang musste hierbei einerseits auf einen systematischen Vergleich der Diskurse verschiedener deutschsprachiger oder auch anderer Länder verzichtet werden, der aufgrund der häufigen Versprachlichungen in den gemeinsprachlichen Korpora G-DeReKo und G-Twitter sowie aufgrund der diskursiven Bezüge zwischen den verschiedenen Ländern jedoch für zukünftige Analysen durchaus lohnend erscheint. Andererseits wurden hier nicht alle eingangs aufgezählten, theoretisch zusammenfassbaren Themenbereiche (s. 8. A-G) mit der Methode der pragma-semiotischen Textarbeit und durch die analytischen Brillen von Subthemen und agonalen Zentren analysiert. Vielmehr weisen viele dieser induktiv erschlossenen Themenbereiche Aspekte auf, die sich durch die analytische Brille von metasprachlich und metadiskursiv ausgerichteten Sprachnormierungsversuchen bzw. objekt- sowie metasprachlichen Sachverhalts-, Bedeutungs- und Bezeichnungsfestigungsversuchen weit erkenntnisstiftender beschreiben lassen – zumal im Zusammenhang mit der grundlegenden Fragestellung der Arbeit nach den Möglichkeiten und Einschränkungen der Einflussnahme auf diskursiven, kulturellen und rechtlichen Wandel durch ebensolche lexikalischen, metasprachlichen Steuerungsversuche. Dies trifft etwa zu auf metadiskursive Diskursbeiträge zu sprachlicher Präzision und Angemessenheit (s. 8. F), zur öffentlichen Meinung über die Ehe, ihre Bedeutung und ihren Wert (s. 8. E) oder auch zu verfassungsrechtlichen Aspekten der Ehe sowie ihrer potenziellen Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare (s. 8. C), die allesamt in den folgenden Kapiteln 9 und 10 in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen behandelt werden.

Insgesamt zeigt sich in den hier untersuchten Streithemen zum einen, dass diese keineswegs separate Entitäten oder „diskursive Sackgassen“ darstellen, die jeweils unabhängig voneinander sprachlich ausgehandelt würden, sondern dass sie vielmehr eng miteinander verwoben sind und von verschiedensten Diskursakteuren in verschiedenste argumentative Beziehungen gesetzt werden (vgl. z. B. den Zusammenhang zwischen den Streithemen ‚Möglichkeiten der Familiengründung‘ und ‚Kindeswohl‘ in Abbildung 31 auf S. 392). Zum anderen zeigt sich gerade durch die vergleichenden quantitativen und diachronen Analysen der verschiedenen Streithemen, dass die sprachoberflächliche, thematische Schwerpunktsetzung in der Diskursdomäne Gesellschaft/Öffentlichkeit zeitlich oftmals eher auf die Diskursdomänen Politik und Recht zu reagieren scheint, als dass dies umgekehrt der Fall wäre (vgl. insbesondere 8.2.2). Wie schon am Ende von Kapitel 8.2.2 resümiert wurde, folgt daraus keineswegs, dass der gemeinsprachliche Diskurs sowie außerinstitutionelle Erfahrungen der Diskursakteure in Politik und Recht keinen

Einfluss auf die thematische und agonale Diskursprogression in diesen Diskursdomänen hätte, denn auch hier gilt: „discourses do not come out of nowhere“ (Fairclough 2003: 23). Zum Beispiel hat sich bei der automatischen Muttererschaft durch Geburt (s. 8.2.2.3) gezeigt, wie dieses Streithema zunächst (ab 2010) durch mehrere, oftmals erfolglose Klagen in den Rechtsdiskurs eingebracht wurde, bevor wegweisende Gerichtsentscheide (ab 2018) im Bundestag und anschließend erst (ab 2021) in Zeitungen und auf Twitter diskutiert wurden. Mit Luhmann (z. B. 1984) ließen sich die institutionellen Diskursdomänen Politik und Recht als autopoietische Sinnssysteme verstehen, die sich nicht ohne weiteres von außen beeinflussen lassen, sondern jeden solchen Beeinflussungsversuch nach ihrer je eigenen Systemlogik verarbeiten (vgl. hierzu ausführlicher 2.1.2). In jedem Fall muss ein solcher Einfluss in die institutionalisierten Diskursdomänen Politik und Recht also komplexer, heterogener, zum Teil auch subtiler und vor allem weniger linear und steuerbar angenommen werden, als dass von der Gemeinsprache in die Politik- und Rechtssprache bloße thematische Schlagwörter oder auch Bedeutungsfixierungsversuche (s. 9) oder Alternativbezeichnungen (s. 10) übernommen würden, die in den folgenden Kapiteln analysiert werden.